Zeitschrift: Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte = Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 9 (1986)

Artikel: Die Täufer um Bern in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation und die Toleranz

Autor: Zürcher, Isaac

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1056028

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Täufer um Bern in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation und die Toleranz

Isaac Zürcher

Einführung

Als Einstieg und zum Verständnis des Problemkreises, der hier vorgelegt wird, eignet sich ein Zitat aus dem Buch von Walter Laedrach "Passion in Bern". Da spricht nämlich ein Landvogt zu einem kürzlich zu den Täufern übergetretenen jungen Mann:

> "Bist du jetzt auch noch bei den Wiedertäufern? Seit wann haben wir wieder eine solche Pest im Amt? Weisst du, dass keine Täufer hier geduldet werden? Ich glaubte Brandis sei gegenwärtig sauber, ausser einigen sturmen Weibern sei niemand mehr bei diesem Pack, nur hinter Trachselwald und Langnau hielten sich noch ein paar versteckt." 1)

Diese Darstellung gibt die allgemeine Ansicht wieder, dass sich die Berner-Täufer bald nach der einsetzenden Verfolgung in die Berggegenden zurückgezogen hätten, hauptsächlich hinter Trachselwald und Langnau, um später von dort aus in das Bistum Basel, den heutigen Jura, zu flüchten.

Im Folgenden kann aufgezeigt werden, dass sich die Täufer auch in bevorzugten Gegenden des Mittellandes gut 200 Jahre lang ordentlich bemerkbar machten. Mit Ausnahme des bernischen Seelandes war das Täufertum im ganzen Kantonsgebiet verwurzelt. 2) Da war kein Schwarm von Eintagsfliegen, der sich von einigen Täuferjägern verscheuchen liess. Erst nach der grossen Auswanderungswelle, die anfangs des 18. Jh. stattgefunden hat, waren die Täufer im Mittelland für längere Zeit nur noch schwach vertreten. 3) Bis auf einige Dutzend, die sich mit Hilfe einer wohlgesinnten Bevölkerung in abgelegenen Höfen des Emmentals halten konnten, waren sie kaum noch präsent im alten Kantonsteil.

Ohne Zweifel hat das Selbstbewusstsein der "loblichen und mechtigen statt" 4) vieles zu tun mit der Frage, die uns auf den folgenden Seiten beschäftigen wird. 5) Die Stadt Bern hat - oder hatte - tatsächlich zu schaffen mit den Täufern. Die Aktenbände im bernischen Staatsarchiv beweisen, wie tiefgreifend und langjährig die Verbindungen dieser beiden so ungleichen Komponenten gewesen sind.

Das Wesentliche über die bernischen Täufer ist in den letzten hundert Jahren bereits veröffentlicht worden. 6) Das Buch von Pfr. Ernst Müller, Langnau i.E. hat, obwohl schon 1895 erschienen, bleibenden Wert. Ihm folgten 1931 Samuel H. Geiser und 1957 Delbert Gratz mit wertvollen Ergänzungen, so dass sich diese Arbeit in der Folge nur, soweit es der Zusammenhang erfordert, mit der Gesamtströmung befasst. Ebenso wie für die Gesamtheit, bestehen für die Anfänge des Täufertums in Bern eine Reihe guter Arbeiten. Da wo in bezug "Täufer und Bern" die Denk- und Handlungsweise Fragen aufwirft, verweisen wir den Leser auf Delbert Gratz's Schlüssel 7): "Phenomenon wich only a Bernese can understand." Es gibt tatsächlich so etwas wie eine spezifisch bernische Denkweise.

Aus den oben erwähnten Arbeiten sind die Einführungssätze Richard Fellers in "Die Anfänge des Täufertums in Bern" beachtenswert 8):

"Es schlummern in der Vergangenheit Geheimnisse; es irren durch die Jahrhunderte verkannte Geister und missgedeutete Namen, die nach Rechtfertigung bei der Nachwelt drängen. ... Die Geschichte hat die Pflicht, auf diesen Ruf der Verbannten zu antworten; sie muss auch dort antworten, wo die Selbständigkeit ohne Rücksicht auf späteres Urteil den Weg nach oben einschlug, um von dem höchsten Richterstuhl allein Entlastung zu nehmen." Diese von edler Geisteshaltung und Wahrheitsliebe zeugenden Gedanken durchziehen Fellers Artikel über die Berner Täufer. Seine Ausführungen betreffen das ganze Kantonsgebiet, das er aus dem Gesamtbild des Täufertums herausstellt. Für eine spezielle Analyse "Stadt Bern und Umgebung" wäre jedenfalls noch die Darstellung der städtischen Täufer, wenn Feller schreibt, dass Seckler und Hochrütiner im Frühjahr 1527 in dem damals noch katholischen Bern etwa 20 Anhänger um sich scharten. 9) Dass

die Täufer gleich während der Entstehungszeit in Bern hervortraten, ist unbestritten; dass sie sich in der Nähe der Hauptstadt so lange halten konnten, ist weit weniger bekannt. Die Quellen zur Geschichte dieser "Radikalen" der Reformation fliessen indessen so reichlich, dass ihre Präsenz im Agglomerationsgebiet der Stadt Bern beweisbar ist. 10)
Was hier vorliegt, ist Teilbereich zur Geschichte der bernischen Täufer. Wir unterscheiden zwischen Wohnorten, Versammlungsorten und Aufenthaltsorten in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation. Orte und Ereignisse werden anschliessend unter dem Aspekt "Intoleranz" ausgeleuchtet und sollen im Ergebnis als Motivation zu zukünftiger Toleranz dienen. Wohnort wird nicht in jedem Fall zugleich Bürgerort sein; die Angabe stützt sich jeweils auf den Akteneintrag wie z.B. Imhof von Stettlen oder Rohrer von Habstetten. Bei den Predigtorten werden auch einmalig genannte Namen geführt. Bei allem Bestreben diese Treffpunkte für die Verfolger durch häufigen Wechsel zu tarnen, sind doch die gleichen Versammlungsorte erwiesenermassen öfters benützt worden. Eine mehrmalige Benutzung diente zur Auffindung für Ortsunkundige. Die gewählten Orte hatten meist auch die Eigenschaft, Fluchtwege nach verschiedenen Richtungen aufzuweisen. 11)
Für die Abgrenzung "Umgebung von Bern" dienen zwei Fakten 12): Die Distanz von bis zu 18 km oder der 3- bis 4-Stunden-Fussmarsch zum Versammlungsort, die damals üblich waren, sowie die auch heute noch bewältigten Entfernungen der Mitglieder einer Alttäufergemeinde zu ihrem Hauptzentrum. 13) Das gilt nicht zuletzt auch für die seit 1959 wieder bestehende Gemeinde von Bern und Umgebung, verständlicherweise nur noch distanzmässig und nicht zeitmässig vergleichbar.
Eines der Hauptprobleme für die täuferische Geschichtsforschung bleibt in der Frage bestehen, was das eigentliche Täufertum gewesen sei und jetzt ist? 14) Daraus resultieren natürlich weitere Fragen: Wer unter den im Zusammenhang mit den Täufern jeweils erwähnten Leuten als Täufer gezählt werden darf. Eine dogmatische Vorentscheidung kann diese Frage verschieden beantworten lassen. Die eigentlichen Baptisten können z.B. Balthasar Hubmaier wählen als kompetenten Täufertheologen, um so mehr da ja die Baptisten heute weit zahlreicher sind als die "wehrlosen" Mennoniten. Die Lutheraner ihrerseits tun sich bis auf den heutigen Tag schwer, Thomas Müntzer und die eigentlichen Täuferführer zu unterscheiden, weil sie sich konsequent an den Lutherschriften orientieren. 15) Eine mehr als fragwürdige - indessen immer wieder angewandte - Methode in der Geschichtsschreibung ist, durch dogmatisches Sondergut von Randsiedlern eine Denomination konzeptionell zu klassieren und das menschliche Versagen von "Führergestalten" zur Disqualifikation heranzuziehen. 16)
Gerade Kirchengeschichte sollte durch christliche Wahrheits- und Nächstenliebe "inspiriert" sein. Das heisst ganz konkret unterscheiden:
- zwischen ständig geübten Bräuchen und einmaligen Ereignissen
- zwischen religiöser Ekstase und Geisteskrankheit 17)
- zwischen allgemein gültiger Lehre und Sondergut von Randfiguren.

Allgemein gültige Menschenrechte sollen von einer Mehrheit auch der Minderheit zugestanden werden. Besonders dann, wenn diese Mehrheit ihre Menschenrechte auch da beansprucht, wo sie in der Minderheit ist! In den folgenden Kapiteln werden möglicherweise auch Namen erscheinen, die, obwohl als Täufer genannt, nicht zu diesen gezählt werden oder als "Ehemalige" gelten sollten.

1. Die Wohnorte

1.1 Bern-Stadt

Nach heutiger Terminologie wird in der Beschreibung unterschieden zwischen Wohn- und Aufenthaltsorten. Da es sich bei den letzteren mehr um "Zwangs-Aufenthaltsorte" handelt, wird nachfolgend in einem besonderen Kapitel speziell auf diese eingegangen. Vorerst also hier die archivalischen Angaben über Täufer in der Stadt selbst.
Der erste im bernischen Rat behandelte Fall von Täuferei betrifft eine Frau von Zofingen, den wir deshalb hier nicht näher behandeln. Mehr Interesse

Münster von Bern und Chorherrenstift, rechts unten im Bild, um 1730, von Joh. Grimm

verdient die vorhin schon genannte Anhängerschaft von Seckler und Hochrütiner aus Basel, wobei nicht gesagt wird, dass es sich dabei durchwegs um eigentliche Täufer handelte. 18) Ebensowenig können diese 20 Personen nur einfach so als zufällig am Täuferglauben interessierte Gruppe gesehen werden. Wir haben allen Grund, die Täufer spätestens ab 1527 in der Stadt Bern zu sehen. Dass die Bewegung schon früher zum Vorschein gekommen ist, beweisen der Brief Bullingers an Hch. Simler in Bern und andere Quellen. 19) Da es keine Anhaltspunkte gibt, dass es sich dabei um Stadtbewohner handelte, lassen wir die Sache auf sich beruhen. Da für Stadt und Landschaft der gleiche Name gebraucht wird, steht der Hinweis "von Bern" für diese Untersuchung zeitweise in einem toten Gesichtswinkel.
Eine sehr frühe Meldung über Täufer in Bern finden wir für das Jahr 1525. 20) Johann Brötli von Hallau meldet uns einen Weggefährten von Zürich bis Kloten: "ist Christen zu uns komen, in den sinen (von den Seinen genannt) ein frommer bruder von Bern, genannt Christen, ist mitt uns gangen biss gen Clotten...". Wir könnten hier ein Fragezeichen setzen zu der Meldung "von Bern". Die Möglichkeit besteht jedenfalls, dass der Mann nicht gerade in der Stadt wohnhaft war. Noch im Jahr 1714 stellte der Rat von Bern mit Unbehagen fest, "dass das Uebel der Wiedertäuferei nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt eingerissen, dermassen, dass M.G.H.H. nit nur an denen sonder auch an disem Ohrt remedieren müssen". Die in diesem Zusammenhang verhörten Leute, wie z.B. Gabriel von Wattenwyl können nicht als Täufer, wohl aber als Täuferfreunde bezeichnet werden. Auch der einst von der Berner Regierung erwähnte "täuferisch gesinnte" de Treytorrens von Cudrefin 21) war nicht eigentlichen Täufer. Er ist als ehrenwerter Vorkämpfer für christliche Toleranz hervorgetreten und verdient es, hier mit Namen genannt zu sein.
Von den meisten Historikern wird, trotz seinem frühen Abstehen Vinzenz Späting 22) zu den ersten Täufern gezählt. Der Mann war Mitglied des Grossen Rats und nahm als Täufer teil am Berner Gespräch vom 22. Januar 1528.
In einer Verhörakte vom Mai 1527 wird ein Ulrich Honger 23) von Bern genannt, der auf seiten der Täufer auch am Bieler-Gespräch teilnahm. Beim protokollierten Einzelverhör wird der Name Hunger geschrieben. Leider verschwindet der Mann aus den übrigen Akten.
Nebst den zwei Gesprächsteilnehmern finden sich noch weitere Leute aus besten Kreisen der Stadt Bern, die sich zur Täuferlehre bekannten. Aus den Ratsmanualen ist zu entnehmen, dass 1596 eine Frau Elisabeth Dachselhofer mit ihren zwei Kindern zur "Täufersekte" gehörte. 24) Verschiedene Mitglieder der Vennerkammer waren mit ihr verwandt. Besondere Beauftragte der Regierung sorgten für den Anteil der Obrigkeit aus der Güterkonfiskation der Dachselhofer. 25) Einige Jahre vorher hatte sich ihr Mann, Samuel Dachselhofer (der kurz darauf starb) mit dem ebenfalls "wegen Täuferei" konfiszierten Vermögen von 4000 Pfund einer Verwandten, Agatha Pfander zu befassen. Das Vermögen der Pfanderin und ihrer zwei Kinder wurde dem Seckelmeister überantwortet, allenfalls zuhanden der zurückkehrenden Kinder. Elisabeth Dachselhofer verlässt die Heimat 1605, um ihrer Verwandten Agatha Pfander nach Mähren nachzuziehen. Ihr Vermögen wird auf 8900 Pfund geschätzt und soll der Regierung verfallen, sofern die Kinder nicht zurückkehren. 26) Das Vermögen würde nach heutigem Wert ungefähr 800'000 Franken ausmachen. 27) Diese beiden Frauen aus den wohlhabenden, angesehenen Regierungskreisen beweisen einmal mehr, dass religiöse Ueberzeugung viel mehr ist als nur "Lätzköpfigkeit" oder schlechthin einfach Ungehorsam gegenüber einer Obrigkeit.
Ungefähr 50 Jahre später taucht der Name Dachselhofer noch einmal auf bei den Täufern. 28) Diesmal ist vom gestrengen Herr D. die Rede, den man zum Mitleid bewegen möchte. Ob Nachkomme oder Verwandter der Elisabeth Dachselhofer: Muss er durch seine Strenge den Verdacht auf "Täuferei" abwälzen? Oder ist der Mann noch sehr verärgert über den "Schandfleck" in seiner Familie? Möglicherweise hat er auch einen Vermögensverlust erlitten durch die Abwanderung nach Mähren? Konfisziertes Täufergut wurde nicht so bald und nicht irgendeinem herausgegeben.

Um die Täufersache schliesslich besser in den Griff zu bekommen, schuf man 1699 eine spezielle Kammer. 29) Auch nach der von diesem Verwaltungszweig verordneten "Grossauswanderung" in den Jahren 1710/11 hatte Bern mit den Täufern zu schaffen. Die vielen Vorladungen - auch von Stadtbewohnern - beweisen das. Wie bei einer abgemähten Wiese trieben auch hier die verbliebenen Wurzeln eben neuen Wuchs. Im Jahr 1734 wurden wieder des Täufertums schwerverdächtigte Leute vor die Herren der Kammer zitiert. Einer davon war z.B. auch von der Stadt: Jösi Kriegel, sonst Christen Zaug, als Kellenmacher genannt. 30)
Bern tat sich schwer mit seinen Bemühungen, eine homogene, einheitliche Bürger- und Einwohnerschaft zu erziehen. Um dieses Ziel zu erreichen wurden denn auch zu oft drastische Mittel angewandt. Die so verheissungsvolle These bei der Stadtgründung von Bern:

> "Jeder Mensch, welcher an diesen Ort kommt und da bleiben will, soll frei sitzen und bleiben", 31)

hatte wohl nur für die allererste Zeit, zur Besiedlung, ihre Gültigkeit.

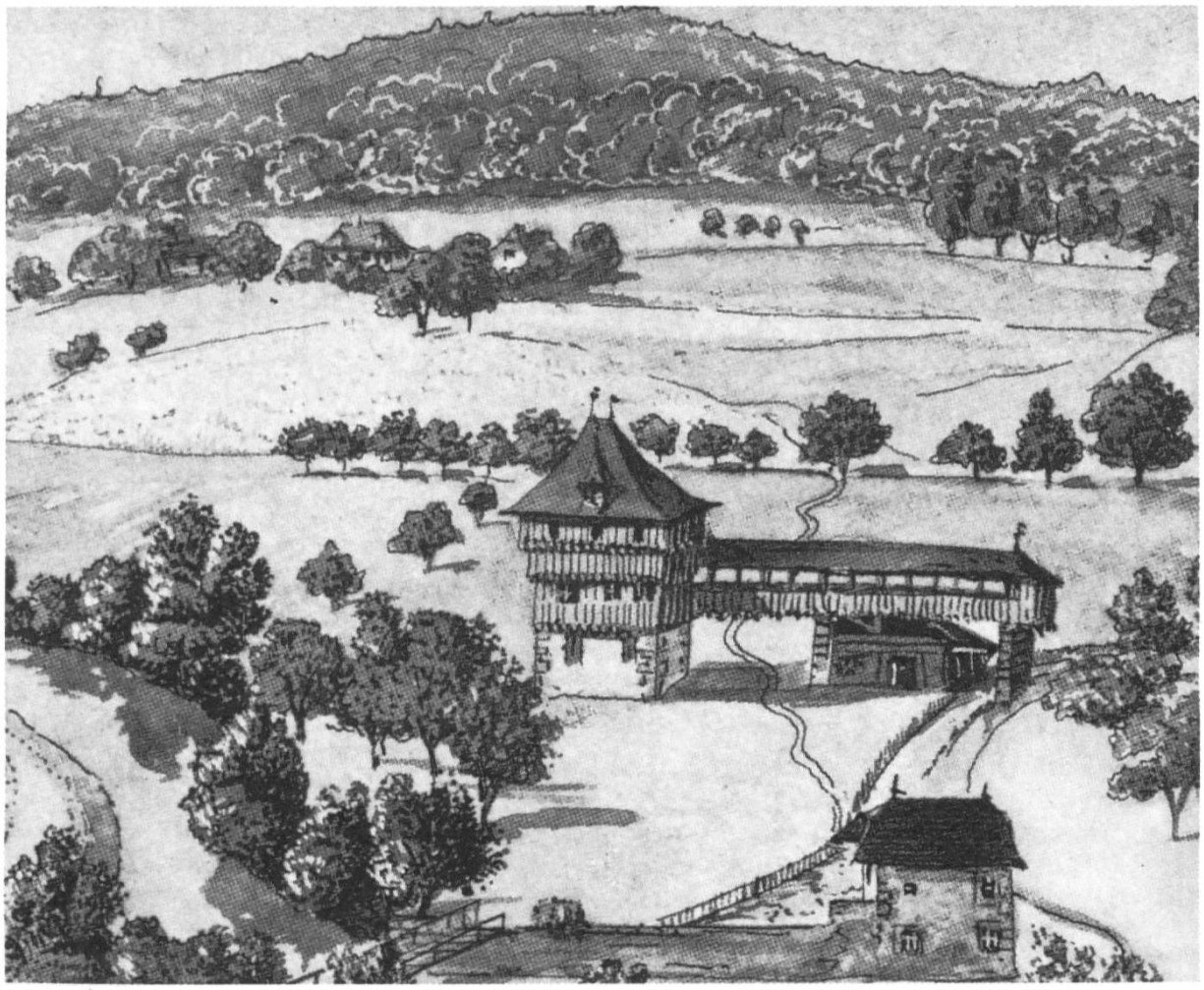

Belp, Hölzernes Schloss nach B.E. von Rodt

1.2 Belp Im Gegensatz zu vielen andern Orten finden sich für Belp eher ungenaue Angaben. Da ist einmal der Ausgabeposten von 3 Pfund in den Seckelmeisterrechnungen von 1537 für den Weibel Pfander, um für "gan Belp und uff den Lengenberg ein tag und ein nacht und einen zu Toffen zereichen und ein touffer anweg zefüren". 32)
Da sich das Gemeindegebiet von Belp bis auf den Längenberg, in die Dorfnähe von Zimmerwald erstreckt, ist wohl anzunehmen, dass es sich nicht unbedingt um

einen Dorfbewohner handelte. Ein Jahr später, 1538, erhalten der Freiweibel Bachmann und der Amman zu Belp 2 Pfund 10 Schilling 33) für einen Täufer, den sie nach Bern brachten "...brachten ein touffer". 34)
Diese beiden Einträge genügen indessen als Beweis, dass Täufer - wenn auch nicht im Dorf - auf dem Gemeindeboden von Belp niedergelassen waren. Leider fehlen uns die Namen für diese Leute.

1.3 Biglen Da nun täuferische Versammlungsorte in der Umgebung von Stettlen bekannt sind, erlauben es die Distanzen, auch Biglen in das gewählte Untersuchungsgebiet einzubeziehen. Die Region Worb-Walkringen-Biglen war lange Zeit und fast ohne Unterbruch mit Täufern "versehen". Aus verschiedenen Quellen ist zu entnehmen, dass:

1534 Peter Hofer von Biglen vor den Richter zitiert wird, weil er sich der Täuferei verdächtig gemacht hat. Wenig später werden auch Heini Hofer und Peter Althuss in Biglen als Täufer genannt. 35)
1543 Kunzen Kolb wegen seinem Täuferglauben verhört wird. 36)
1629 das Vermögen der Elsbeth Schwarz, wegen ihrer Täuferei, an die Regierung geht. 37)
1642 Barbly Saam als standhafte Täuferin verzeichnet wird. 38)
1646 einem Vater und einer Tochter Gutzler, wegen Täuferzugehörigkeit, das Vermögen eingezogen wird. 39)
1650 ein Peter Frider mehrmals genannt wird. Im Jahr 1660 ist der Mann als Täufer in Bern im Zuchthaus verhört worden, später enterbt und mit zehn andern Täufern an die österreichische Grenze gestellt. 40)
1664 die Thorberg-Akten "einen der fürnemsten Lehrer" bei den Täufern, mit Namen Wäber, von Biglen stammend, melden. 41)
1679 ein Akteneintrag über Michel Sterchi entsteht, der 1671 als Täufer aus dem Land flüchten musste. Da Frau und Kinder in der Schweiz verblieben sind, beansprucht die Regierung einen Kindsteil vom Vermögen der Familie Sterchi -. 42) Die Strafe für täuferische Angehörige!
1680 wieder zwei Täufer in Biglen gemeldet werden 43): Peter Moser und Ulrich Lang. 44)
1722 die Täuferin Madle Christener von Biglen den obrigkeitlichen Befehl das Land zu verlassen bekommt. Wahrscheinlich ist diese Madle aus dem grossen Auswandererschub von 1710/11 entschlüpft oder dann wieder ins Land zurückgekehrt, wie das bei Frauen mehrmals geschah. 45)
1734 der in Biglen wohnhafte Peter Steiner vor die Täuferkammer befohlen wird, weil er als Täufer angesehen wird. 46)
1748 das Täufergut von Elsbeth Krähenbühl zur Sprache kommt und ausgeschieden werden soll. 47)

Für längere Zeit verschwinden die Täufer sozusagen aus den Akten. An ihre Stelle sind die Separatisten und die Pietisten getreten. Nach der Französischen Revolution, im Zug der Restauration, gibt sich Bern allerdings immer noch besorgt wegen der Täufersache. Jedes Oberamt (Amtsbezirksstelle) muss jährlich den Bestand an Täufern, besonders deren Zunahme und Versammlungsorte, melden. In der Kilchöre Biglen werden wieder täuferische Personen festgestellt, aber wie der Bericht von 1826 vermerkt, halten sie dort keine Versammlungen ab.
Dass nicht alle "Taufgesinnten" jeweils aktenmässig erfasst worden sind im alten Kantonsteil, beweisen die Bestandesaufnahmen (Täuferzählungen) im Jura aus den Jahren 1738 und 1745. 48) Eine nicht geringe Zahl hat das Land verlassen unter dem Druck der nicht enden wollenden Verfolgung und Güterkonfiskation der Täuferkammer. Wir begegnen den Geschlechtern aus Biglen wieder in den Täuferverzeichnissen im Jura und in Frankreich. Im Bistum Basel finden wir z.B.

1738 Ulrich Liechti, in Champoz, Malleray
1738 Ulrich Moser, auf dem Graitery
1738 Jacob Liechti, bei Chaluet, Court
1745 Johannes Liechti, in Sonceboz-Sombeval

1745 Johannes Bürki, in Péry
1745 Simon Siegenthaler, in Cortébert
1768 Hans Imhof, in Péry.
Im alten Kantonsteil sind diese Leute als Bürger "abgeschrieben". Der oben genannte Jacob Liechti stellte 1763 ein Gesuch, um eine Erbschaft zu empfangen, die ihm in seiner alten Heimat zufiel. Bern lehnt kurz und bündig ab. 49)
In Frankreich wohnhaft und als von Biglen registriert, fanden sich 50):
1740 Liechti (Lichti), in Allenjoie, Montbéliard
1761 Moser, in Etupes, Marchelavillers, Glay.
Auch in Deutschland ist der Familienname Lichti (Lichdi) unter Mennoniten bekannt. Es würde bestimmt keine grossen Schwierigkeiten bieten, in der Pfalz und anderswo Bigler-Täufer aufzustöbern. Die beträchtliche Zahl von verschiedenen Familiennamen zeigt schon so die täuferische Breitenwirkung in einer einzigen kleinen Landgemeinde. 51)

1.4 Bolligen Diese in allernächster Nähe der Stadt liegende Gemeinde weist ebenfalls Täufer auf, über längere Zeit hin:
1529 Der erste Eintrag findet sich in aller Kürze verfasst: "Den alt-Siegrist von Bolligen als Täufer hinwegwysen, wo er widerkumpt ertrenken". 52)
1539 wird ein Hans Lutstorff von Bolligen gebüsst zugleich mit andern Leuten aus der Umgebung "von der touffer predig wegen", zu viert zahlen sie 40 Pfund. Im gleichen Jahr wird dem Ammann von Bolligen 10 Pfund Lohn ausbezahlt für "touffer gelt inzuziehen". Es ist nicht ersichtlich, ob es sich um die obigen 40 Pfund handelt oder ob es einen andern Fall betrifft. 53)
1686 als Täufer verdächtigt und im Turmbuch 1705 als gefangen notiert wurde, Durs Rohr (Rohrer), von Bolligen, den wir dann 1710 auf der Liste der Täufer finden, die für die Ausschaffung nach Pennsylvanien bestimmt sind. 54)
1710 soll ebenfalls der Niclaus Ballzli von Bolligen als Täufer nach Pennsylvanien verschickt werden. 55)
1711 wird Hans Flückiger aus der Gegend von Bolligen nach Holland abgefertigt. 56)
1720 begegnet uns noch einmal eine Täuferin von Bolligen: Christina Baltzli.

Wie auch anderswo finden sich die Bolliger-Täufer im Jura wieder. Nicht wenige haben ihre Heimat verlassen, bevor sie behändigt wurden. Landwirte und Küher haben die fetten Aecker und Wiesen des Mittellandes verlassen, um auf dem steinigen Boden der Jurahöhen dürftig weiterzuleben. Aus den Solothurner Mandaten ist ersichtlich, dass ein Urs Rohrer als täuferischer Senn vom Jura aus zu Hubersdorf Heu aufkaufte. Wahrscheinlich hatte der Mann schon eigene Herden, wie die richtigen Bolliger-Küher, von denen wir auch anderswo lesen. Ebenfalls von dieser Vorortsgemeinde Berns kamen die Wahli. Schon 1738 befindet sich Hans Wahli auf dem Mont-Girod bei Malleray. 57) Im Jahr 1784 erschien eine Briefsammlung Meiner "Briefe über die Schweiz" mit einer ehrenden Beschreibung eines Täuferpatriarchen oberhalb Biels: Bendicht Wahli oder auch "Täuferbänz" genannt. Ein Abdruck des Briefes findet sich im Anhang, Seite 74.

In Frankreich als Täufer niedergelassen und dort als von Bolligen registriert finden sich Blanck im Jahr 1715 in St. Marie-aux-Mines, Beaulieu und Montbéliard; zehn Jahre später auch mehrere Wahli (Wahl) in Foussemagne und Etupes. 58) Im Jura finden sich bis in die neueste Zeit Nachkommen der vertriebenen Bolliger-Täufer namens Wahli aktiv in freikirchlichen Gemeinden tätig. - Religiöse Veranlagung? Nein, das ist Treue im Glauben, die das kostbare Gut weitergibt von Generation zu Generation. Eine Weitergabe unter dem Segen Gottes!
Die oben genannten Bolliger sind nicht die einzigen Täufer dieser Gemeinde gewesen, wie aus den Taufrödeln - seit 1553 in Bolligen geführt - entnommen werden kann. Da stehen nämlich Vermerke wie "Catabaptista" neben dem Tauf-

namen. Das heisst soviel wie, das Kind wurde nicht von reformierten Eltern zur Taufe gebracht, sondern von nichttäuferischen Verwandten. Mitunter wurden auch Zwangstaufen angeordnet, bei denen Mitglieder des Chorgerichts Pate gestanden haben. Der Zweck der Taufregister wird im Berner Taufbüchlein vom Februar 1528 klar ausgesprochen 59):

> "Der getoufften kinden namen verzeychnet man in eyn buch / das man allweg bey der Kilchen behalt / damit man wüsse wär getoufft sye oder nit / dem yrsal der toufflöugneren vnd widertöuffern zu fürkummen."

In einer Arbeit von P. Marti 60), ehemals Pfarrer in Bolligen, über "Einheimische und Aussere" dieser Gemeinde, wird somit richtig vermerkt, dass seinerzeit die Taufrödel eingeführt wurden, um die Wiedertäufer lokalisieren zu können. Anderorts wird von P. Marti 61) ein Enoch und ein Ully Baltzli als Täufer erwähnt. Der letztere musste 1698 wegen seinem Glauben das Land verlassen. 1726 muss ein N. Wahli von Bolligen wegen seiner täuferischen Schwester 150 Pfund an das Stadtgericht und weitere 30 Pfund an die Täuferkammer bezahlen. In Bolligen finden wir die Täufer somit während 200 Jahren.

1.5 Bümpliz-Bottigen Die beiden Orte haben eine enge Beziehung zueinander und bildeten vor den Toren Berns lange Zeit eine selbständige politische Gemeinde; sie wurden aber Ende 1918, inklusive Riedbach, der Stadt Bern angegliedert. Eine separate Nennung in den Akten stammt aus der Zeit vor der Vereinigung mit der Hauptstadt. 62)
Der erste Eintrag über Täufer in Bümpliz findet sich in den Seckelmeister-Rechnungen (Seckel wurde die damalige Staatskasse genannt): "dem Weibel Lorentz Gut, gan Bümplitz von touffer wegen 1 Pfund 5 Schilling". 63) Nähere Angaben, wie Name und berufliche Stellung, fehlen hier leider.
Vierzig Jahre später werden die Einträge häufiger. Die Behörden haben es jetzt mit dem "Erztäufer" Nickli Zedo 64) zu tun, der sowohl unter Bümpliz wie auch unter Bottigen genannt wird. 1580 erklärt Zedo im peinlichen Verhör, er sei

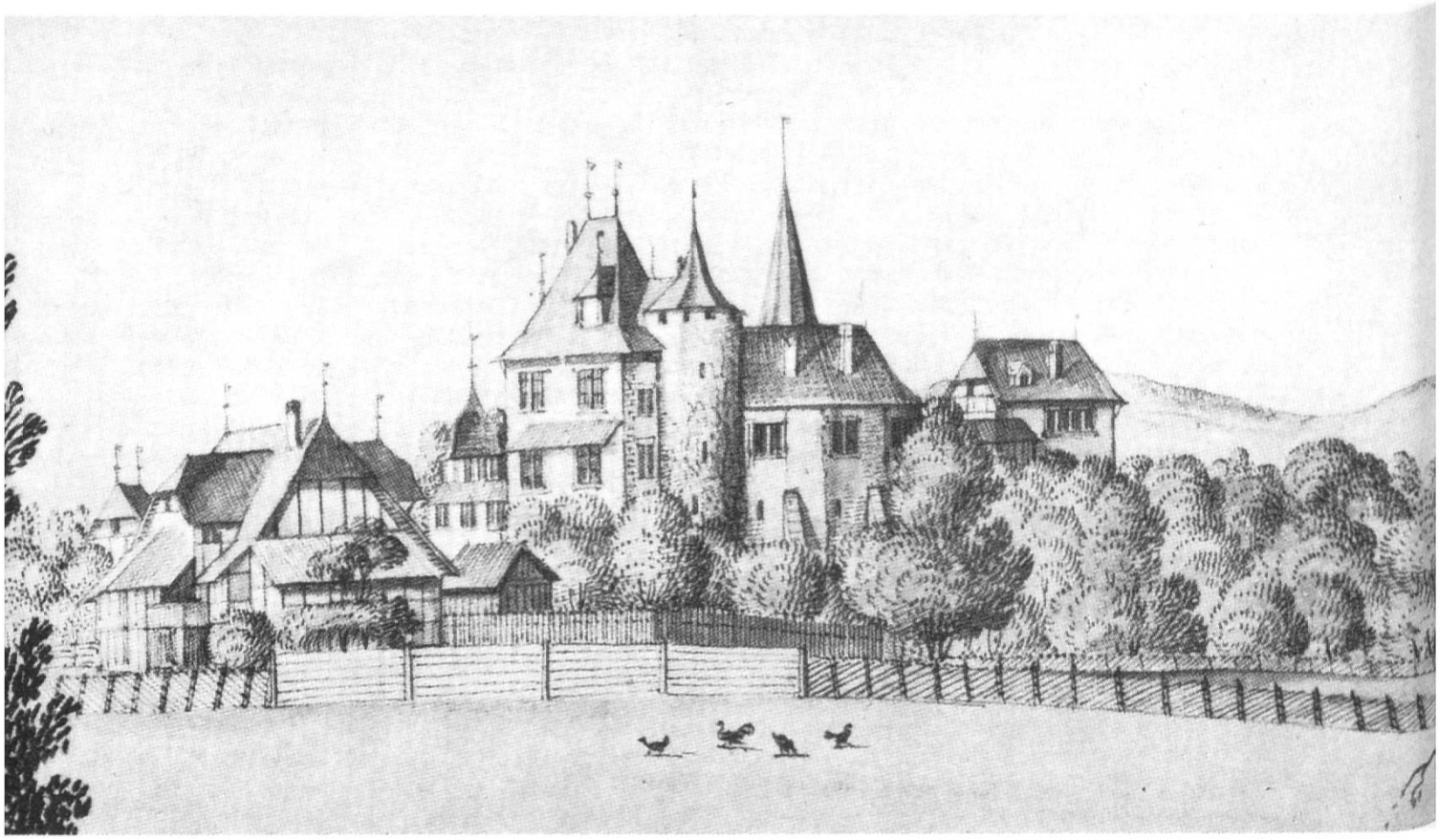

Aquarell von A. Kauw von 1670 Bümpliz

ungefähr vor 12 Jahren von Wälti Gerber an die Sense in ein Haus geführt worden "und der Täuferei halber berichtet, und sige damalen derbi und mit gsin ... des Amman Guggers von Bümpliz sel. zwen Brüder". 65)
Mit Recht wird angenommen, dass Niklaus Zedo der Nachfolger Gerbers war, der als "redlingsfüerer" der Täufer im Bernerland hingerichtet wurde. 66) Bald nach Wälti Gerbers Ausscheiden, fand man Zedo im Land umherziehend, lehrend und taufend - auch tags - in Häusern, Wäldern und Feldern. Eheschliessungen und Abendmahlsfeiern gehörten ebenfalls zu seinem Dienst. Die in den Turmbüchern genannten Orte zeigen sein weitgespanntes Wirkungsfeld als Wanderprediger. 67)
Als Zedo schliesslich gefangen werden konnte, widerrief er unter der Folter seinen Täuferglauben. In der Insel gefangengehalten gelang ihm - wahrscheinlich durch Helfer - die Flucht. Diese Ereignisse sind in den Akten so formuliert:

> "dass man denselbigen N. Zedo dem Nachrichter befälchen, der ihne als ungehorsamen uffrührerischen Lehrer oben uss uff gewohnliche Richtstatt füehren, ihm daselbst sin Houpt abschlachen..."

Bei diesem Urteil steht aber dann der Zusatzeintrag über die Begnadigung:

> "Ist Ihme (29 Novembris 1580) durch mine gnädigen Herren... uff verhoffte Besserung syn verwürktes Läben uss Gnaden u. Barmherzigkeit geschenkt, doch dass er ein Widerruff an denen Orten da er gestellt wird thüe und 200 Pfund zu Buess und alle Kosten erleggen solle." 68)

Wie schliesslich der Mann aus dem Insel-Gefängnis entweichen konnte, bleibt Vermutung. Nach dem "Chronicon breve" 69) von Dekan Johannes Haller hat Zedo nachher weitergewirkt als Täuferprediger. 70) Ueber sein späteres Leben und seinen Todestag hat man leider bis dahin noch nichts finden können.
Durch seinen Widerruf hinterlässt Zedo ein etwas zwielichtiges Bild und einmal mehr stellt sich die bittere Frage: Wer ist da eigentlich schuldig - oder mehr schuldig - der unter Folterqualen Widerrufende und dann Meineidige oder der rechthaberische, christliche Folterer?
Nach den vielen Einträgen über Nickli Zedo von Bümpliz und Bottigen wird es hier still. Erst 1722 wird wieder eine Täuferin in Bümpliz 71) gemeldet. Eine Anna German war, von Frutigen kommend, hier ansässig. Nach dem Akteneintrag wurde sie in der Kirche getauft, nachdem sie vom Ortspfarrer unterwiesen worden war. Weder Glaube noch Taufe, die die Frau mitgebracht hatte von der Täufergemeinschaft, konnten von der damaligen Staatskirche anerkannt werden. 72) Eine Tatsache, die eigentlich nicht sehr erstaunt, wenn wir sehen, wie sehr der Taufakt damals zum Rechtsbegriff ausgewachsen war. Ein Chronist berichtet 1720 darüber folgendermassen:

> "Im Aprellen hat Rodolph Räzer, der zwar ad Ministerium examiniert, aber die Imposition noch nicht empfangen, für Hrn. Predicanten zu Thierachern gepredigt und ein Kind getauft, welche Sach vor ehrw. Convent kommen, die gefunden das Kind seye nicht legitime getauft, daher man es noch einmal getauft." 73)

Nicht die theologische oder geistliche Fähigkeit des Taufenden (ad Ministerium examiniert) machte die Taufe gültig, sondern erst die staatliche "Imposition" oder Pfarrinstallation. Das "Verbrechen" der Wiedertaufe war demnach nicht in ihrem geistlichen Wesen und ihrer Handlung schlecht, wie so oft dargelegt wurde in der Auseinandersetzung mit dem Täufertum. Die Taufe bekam zunehmend staatsrechtlichen Charakter 74); und wie nun im Fall German und im Fall Räzer gezeigt wird, tat die offizielle Kirche genau das, was die Wiedertäufer taten: Nochmals taufen, wenn die erste Taufe als ungültig (ungenügend) erachtet wurde.
Auch unter das Thema "Täufer in Bümpliz" gehört die Ueberlieferung, Bethlehem bei Bümpliz sei früher eine Täufersiedlung gewesen. Man hat versucht, den frommen Namen zu enträtseln, um so mehr da ja unweit des Orts, in nördlicher Richtung, auch noch der Jordanweiher einen biblischen Namen trägt. Aktenmässig lässt sich da nichts belegen. Es gibt auch mündliche Ueberlieferungen, die zufällig entstanden sind.

Oder vielleicht doch nicht nur zufällig? So untäuferisch ist der Bernerboden eben auch wieder nicht. In einer Bümplizer-Dorfgeschichte 75), die 1952 erschienen ist, nehmen die Täufer doch mehr als eine Seite in Anspruch. Diesmal allerdings die Neutäufer, von denen es heisst, dass sie in Niederbottigen Versammlungen von 80 Personen gehabt hätten. 76) Da zu dieser Zeit, 1856, noch keine Versammlungsfreiheit für "ausserkirchliche" Leute bestand, gab die Sache viel zu reden, und ohne Gewalt und Schläge konnte nicht verhandelt werden. Erst die Revision der Bundesverfassung von 1874 verschaffte den Bümplizer-Täufern Ruhe. Im Kapitel "Täufer in Bümpliz" der oben genannten Ortsgeschichte vermissen wir allerdings ein zeitgemässes Verständnis für Glaubensfreiheit und Toleranz. Die Verfasser geben den Bümplizer-Vorfahren gar wenig Kredit für normales Denken, wenn sie annehmen, dass diese so scharenweise einem Sektenchef ins Garn gegangen seien. 77) Der Thurgauer Bauerndichter Alfred Huggenberger hat in seinen Erzählungen bei kleinlichen Dorfrivalitäten etwa den Ausdruck "Kirchturmshochmut" gebraucht. Der Stolz der Leute, die eine Kirche im Dorf haben, gegenüber den Nachbardörfern, die - obwohl in der gleichen Kirchgemeinde - eben keinen Kirchturm haben. - Und ohne Kirchturm tut sich der Schweizer schwer, "Kirche" zu finden!

1.6 Geristein Aus dieser Streusiedlung, auf der Nordseite des bewaldeten Bantiger, ist nicht allzuviel bekannt über täuferische Bewohner. 1567 wurde die Ehefrau des Hans, Christina Gosteli, als Täuferin verhört. 78) Sie erklärte, 1566 von Wälti Gerber oberhalb Stettlen getauft worden zu sein. Ein gewisser Schuhmacher (Michel Imhof, dem wir noch begegnen werden) hätte auch gelesen, sei aber kein eigentlicher Lehrer. Ungefähr ein Jahr später wurde diese gleiche Frau noch einmal verhört und beschuldigt, sie hätte ihr Versprechen nicht gehalten, nämlich auf die Täuferei zu verzichten. Unter welchen Androhungen die Frau erneut Besserung - d.h. Kirchgang - versprach, ist nicht ersichtlich. 79)

1.7 Gurten Aus den Einträgen über die Gurten-Täufer wird nicht klar, wo diese sesshaft waren. Möglicherweise wohnten sie im Gurtendörfli, das ja als Siedlung schon sehr alt ist. Der Gurten wird im Quellenmaterial sowohl als Versammlungsort wie auch als Wohnort der Täufer genannt.
Mit "vom Gurten" oder "ab dem Gurten" werden verschiedene Frauen und Männer sonst nur mit Vornamen genannt. Wahrscheinlich waren da schon spätere Gurtner dabei, die jetzt in Köniz und Zimmerwald seit langer Zeit heimatberechtigt sind. 80) Im Jahr 1568 war an der "Lehr", im Graben bei Schliern, auch eine junge Brigida ab dem Gurten dabei. 81) Ein Jahr später, 1569, wurde Adelheit, des alten Peters auf dem Gurten befragt über Versammlungsorte der Täufer, die sie besucht habe. Das Verhörprotokoll zeigt eine verängstigte, kranke Frau, in nochmaliger Gefangenschaft:

> "sithar ihrer vorigen Gefangenschaft sige si zu Baden gsin, lang siech gsin, dass sie nienen hin vil gangen". 82)

Angesichts einer neuen Gefangenschaft meldete die leidende Frau verschiedene Versammlungsstellen, auf die im Kapitel 2 noch eingetreten wird. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind noch die Distanzen, die damals bewältigt wurden. Adelheit erklärt, sie sei auch einmal zu Seftigen an Nickli Zedos Lehre gewesen. Das Aktenstück schliesst mit dem Vermerk, dass die Frau "Meine Gnädigen Herren" um Verzeihung bat!
Nebst dem alten Peter wird noch ein Hans uf dem Gurten mit seiner Frau und seiner Stifmutter als täuferische Bewohner genannt. Ein Eintrag aus dem Jahr 1724 berichtet von zwei täuferischen Schwestern Riedtwil, Anny und Stini, im "Kärsatzthal", das heute als Gurtentäli bekannt ist. Dass diese Namen bei den Gurten-Zusammenkünften mit Scherler und Zedo nicht genannt wurden, ist zeitmässig wohl verständlich. 83) Wenige Jahre später, 1729, finden wir Einträge über eine Riedwyler Ursula 84), die angeblich in der Nähe Berns ist und von den Täuferjägern gesucht wird. 1739 werden Täufer namens Riedtwil im Bucheggberg gefunden.

1.8 Habstetten Wie schon vorhin bei Bümpliz, sind hier ebenfalls die ältesten Angaben über Täufer den Seckelmeister-Rechnungen entnommen.
Für das Jahr 1539 wurde eingetragen:

"Heinrig Schnider und Hansen sinem sun und Benedict Rorer von Habstetten straffgelt, von touffer predig wegen, 40 Pfund." 85)

Ob diese drei Habstetter öfters zu den Täuferpredigten gingen, womit sie sich strafbar machten, und wo die verbotenen Zusammenkünfte waren, wird nicht gemeldet. In Habstetten waren nicht nur gelegentliche Täuferpredigt-Besucher, wie ein Turmbucheintrag aus dem Jahr 1571 86) zeigt. Anna Rorer von Habstetten wurde damals im Marzili befragt. 87)

"Namlich das nachdem sie hievor von söllichem ihres Irrthums wägen behändiget damalen dem Wideruf und minen gnädigen Herren Reformation zegeläben versprochen ... aber sither sich witere Besuechung der widerteufferischen Gemeinden gebrucht."

Anna Rorer war nicht das erste Mal, aber auch nicht das letzte Mal vor Gericht, um das zu vernehmen; denn für das Jahr 1580 findet sich wieder ein Turmbucheintrag. Ob als Schwestern oder sonstige Verwandte: mit Anna wird da noch eine Fronegg Rorer an einer "Täufer-Gmein" erwischt. 88)
Gemäss den Ratsmanualen fanden sich 1686 in der Kilchöre Bolligen wieder zwei Wiedertäufer. Einer der beiden war Niclaus Baltzli, von Habstetten. 89) Die Regierung befahl, diese Männer zu verhaften, unter Androhung von Geisselnahme bei den Gemeindebehörden. 1710, also 24 Jahre später, befand sich ein Niklaus Balzli bei den Täufern, die nach Amerika verschickt werden sollten. 90) Ein weiterer Balzli von Habstetten war schon 1684 mit zwei andern Täufern ins Ausland entflohen. Mit dieser Flucht war nicht aller "Sauerteig" weggefegt. Zumindest noch Sympathisanten sind damals verblieben. 1699 wurden zwei Habstetter gebüsst 91), weil sie "andern Frömbden und Wiedertäufern so dazu mahl ze Bern ze thun hatten", Dinge zum Nachteil der Reformierten Kirche von Bolligen erzählten, anstatt sich an das Chorgericht zu wenden. Der Eintrag in den Bolliger Akten wirft einige Fragen auf mit der Meldung, dass Täufer in der Stadt waren, als Gesprächspartner!
Aus den Berner Akten sind die Habstetter und Bolliger nicht gleich verschwunden. Im Jahr 1770 erscheint wieder eine Balzli, die im Elsass wohnhaft ist und ihr Erbanteil in der Schweiz heraushaben möchte. 92) - Was die Franzosen dann einige Jahre später nach Paris abgeführt haben, war ein vielfaches von dem, was Bern den rechtmässigen Erben - weil Täufer - jeweils vorenthielt.
Ganz offensichtlich handelte es sich bei diesen Habstetter-Täufern um profilierte Gestalten. Diese Rohrer und Balzli erschienen bald als Mitunterzeichner und leitende Täuferälteste 93), in einem Brief, die Trennungsfrage J. Amman betreffend. Wir lassen hier die Namen folgen: Peter Hapegger, Peter Giger, Hans Bürki, Hans Reist, Ulrich Falb, Niklaus Baltzli, Dursch Rohrer, Jakob Schwarz, Daniel Grimm und Ulrich Baltzli. - Leute, die zur Führerschicht der Täufergemeinschaft ihrer Zeit gehörten. Nicht nur die Habstetter Männer, auch die Habstetter Frauen waren von gutem Holz. Dazu hier eine Schriftprobe aus einem Verhörprotokoll. 94)

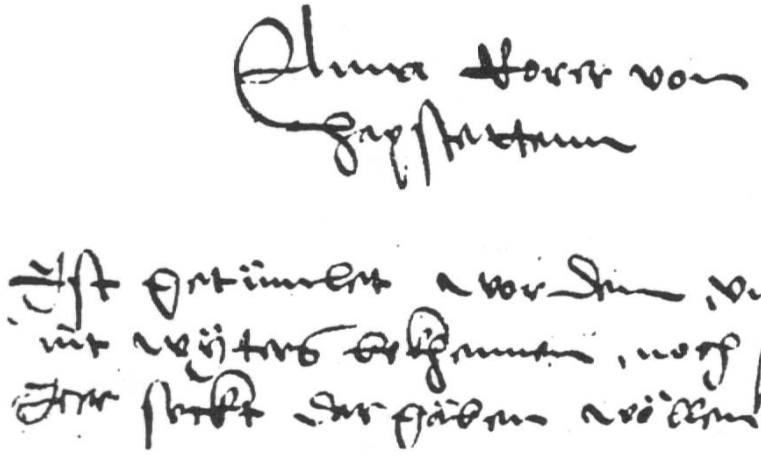

"Anna Rorer von Hapstetten"

Das zwei Seiten lange Protokoll schliesst mit dem Ergebnis:

"Ist getümlet 95) worden, und hat nit wyters bekhennen, noch schuldige irer seckt dargäben wöllen"

1.9 Herrenschwanden Auf der Nordwestseite der Stadt ist das der einzige Ort, für die hier untersuchte Region, wo etwas über Täufer gemeldet wird. Aus den Ratsmanualen des Jahres 1717 entnehmen wir 96): Bendicht Sahli von Herrenschwanden soll sich in der Gegend von Wimmis und Frutigen bei nächtlichen Zusammenkünften als Täufer bekannt gemacht haben. Die Geistlichkeit des Kapitels Thun hat sich über ihn beschwert. Die Regierung befiehlt der Täuferkammer, sie solle diesen Sachen nachforschen.

Hier wäre folgendes zu bemerken: Das "Grossreinemachen" von den Täufern im Bernbiet in den Jahren 1710 und 1711 hatte nicht den gewünschten Erfolg. 97) Im Emmental und im Mittelland haben sich die Reistschen widerspenstig erzeigt. 98) Die amischen Oberländer hingegen sind fast alle weggezogen. Möglicherweise fanden Flüchtige aus dem Unterland, wie z.B. dieser Sahli, in den Bergen bessere Unterschlupfmöglichkeiten, oder wieder Missionsgebiet? Dass die Geistlichkeit, die so oft als Mahner zur Milde auftritt, hier zum Verkläger wird, ist nicht allgemein.

1.10 Ittigen Bis vor kurzer Zeit gehörte der Ort zur Einwohnergemeinde Bolligen. Die Abtrennung zur selbständigen politischen Einwohnergemeinde wurde um das Jahr 1982 vollzogen. Die Einträge in den Akten über Täufer in Ittigen können sich somit auch auf Bolligen beziehen. Das ist z.B. der Fall für Durs Rohrer, dem wir schon unter D. Rohr begegnet sind. Als Bewohner von Ittigen wird im Jahr 1709 ein Durs Rohrer als gefangener Täufer in der Insel gemeldet. 99) Es ist nicht gerade sicher, doch wahrscheinlich der gleiche Ittiger, der in den Ratsmanualen 100), auch noch als Durs Schorer erscheint. Für Vornamen hatte man früher bekanntlich keine allzugrosse Auswahl und zudem ist Schorer auch eingebürgerter Familienname wie Rohrer. Von Bedeutung kann hier jedenfalls die Datierung des Eintrags, 1686, für unsere Abhandlung sein, wenn eine fortwährende Präsenz, auf längere Zeit, für die Täufer um Bern aufgezeigt werden kann.

1.11 Köniz In den alten Schriften finden sich mindestens vier Einträge, die auf das Vorkommen täuferischer Elemente in Köniz weisen. Da bekam einmal der "Amman Spani zu Künitz touffer gelt inzezuchen, zelon V Pfund". 101) Das war im Jahr 1540, und einige Jahre später, 1546, bekam der Schaffner von Köniz von der Regierung in Bern den Befehl, von einem Tüdinger (Düdinger), der ein Täufer war, 60 Pfund zu beziehen und den Mann zum Wegzug zu zwingen: "sin Hus hinweg tun". 102) Das Delikt Täufer zu sein hat hier, nach heutigem Geldwert gerechnet, zu einer Busse von ungefähr 6000 Franken geführt.
Als vom Täufertum abgefallen wird noch eine Christini Schindler genannt. 103) In den Ratsmanualen ist die Frau unter Köniz registriert, jedoch ist nicht vermerkt, welche Umstände oder Massnahmen zu dieser Abkehr geführt haben könnten. Anerkanntermassen gibt es ja auch ehrenwerte Gründe zu einem Gesinnungs- und Lagerwechsel.
Im Chorgerichts-Manual von Köniz steht unter dem 22. Januar 1707, dass den Töchtern Ruffer von Wabern auf Befehl der Täuferkammer ein Vogt verordnet worden ist. 104) Der näher bei Bern liegende Vorort Wabern gehört von alters her politisch zu Köniz, und von da her führen wir die Ruffer-Töchter auch unter diesem Ort. Mehrere Jahre später, 1734, waren Barbara und Maria Dietrich in Köniz so schwer verdächtig, dass die Täuferkammer ihr Erbe einfach konfiszierte. 105)

Beachtenswert sind diese beiden letzteren Meldungen, weil sie aufzeigen, dass sich das täuferische Denken mehr als 200 Jahre nach der Reformation auch noch vor den Stadttoren Berns befand.

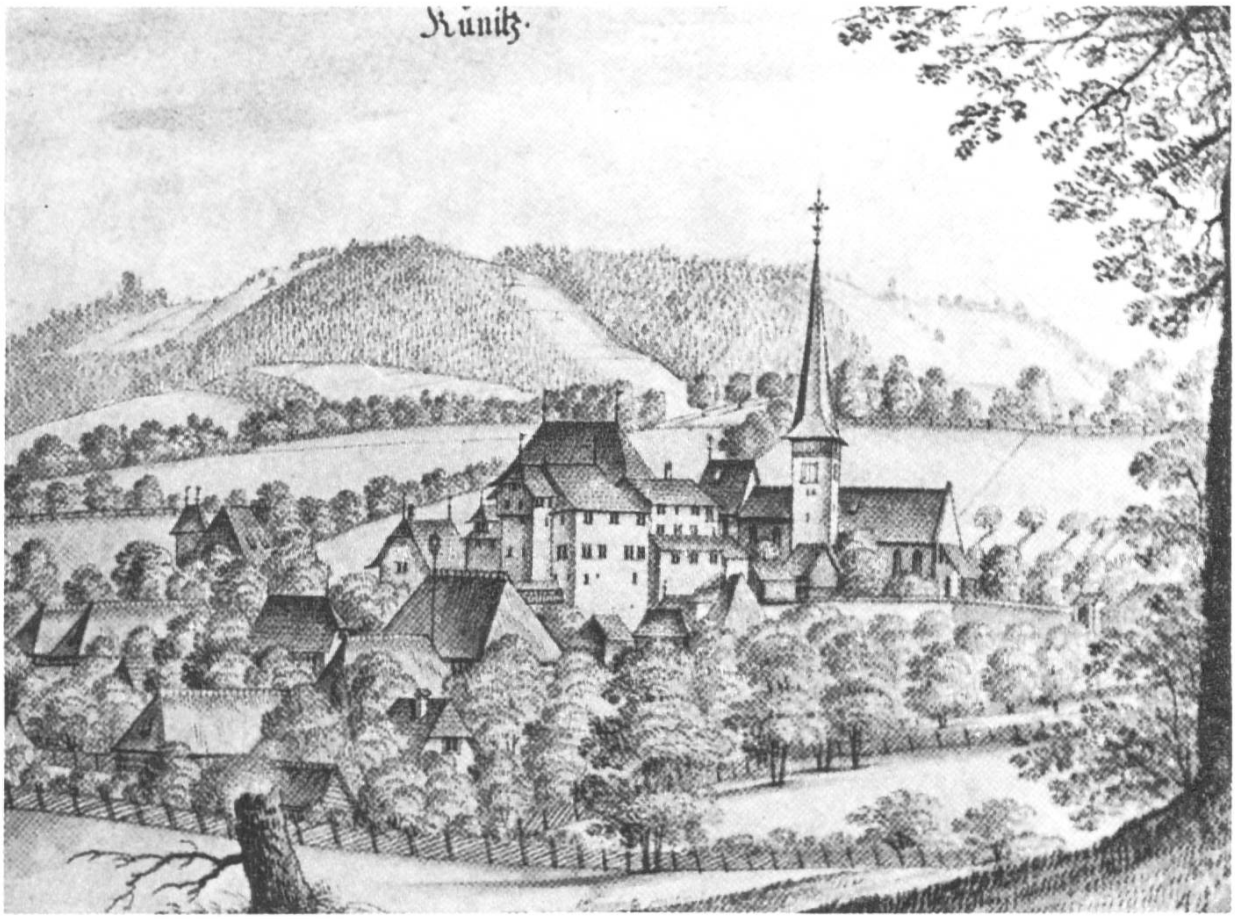

Köniz, Aquarell von A. Kauw, 1669 (Historisches Museum Bern)

1.12 Krauchtal-Thorberg Unter den Thorberg-Akten findet sich der besondere Fall Bendicht Schnyder, der weil von Walkringen als gewesener Statthalter genannt, auch unter diesem letztgenannten Ort behandelt wird. Da Thorberg - die heutige Korrektionsanstalt - Sitz eines Verwaltungsbezirks im alten Bern war, lauten viele wertvolle Notizen auf diesen Namen; weil jedoch auf dem Gemeindebann Krauchtal liegend, folgt auch die obgenannte Ortsbezeichnung. 106) Den Täuferlehrer Durs Aebi, dessen Name (auch Urs) mindestens in zwanzig Einträgen erscheint, in Amts-Rechnungen, Rats-Manualen und anderswo, finden wir auch hier in nicht allzuweiter Ferne der Hauptstadt im Thorberg-Schloss gefangen. Vorher war er schon in Trachselwald und im Tittlingerturm von Bern gefangen gewesen und mit "Ruten ausgeschmeitzt" worden. 107) Ebenfalls unter 1681 wird ein Jost Kuntz 108) als "gewesener widertöüffer 25 tag in der gfangenschaft..." verzeichnet.
1726 verrechnet Thorberg Gefangenschaftskosten für Niclaus Büettickofer 109) "den täüffer, so mir durch die täüffer profosen allhar gebracht worden". Zwei Jahre später wurde der Wiedertäufer Felix Ryser 110) von Sumiswald nach Thorberg in die Gefangenschaft gebracht. Entweder hatte man in Sumiswald keine leeren Zellen mehr oder Ryser war, was anzunehmen ist, aus der Gerichtsbarkeit Krauchtal-Thorberg. Der Landvogt von Thorberg war einer der Bestbezahlten im Land 111) und sein Haus hatte eine dementsprechende Funktion. Leer durfte es nicht bleiben.

Von 1807 an wurde Thorberg Enthaltungsanstalt für Sektierer, Geisteskranke, Trunkenbolde und Homosexuelle, ab 1848 eigentliche Zwangsarbeitsanstalt für "schwere Leute". 112)

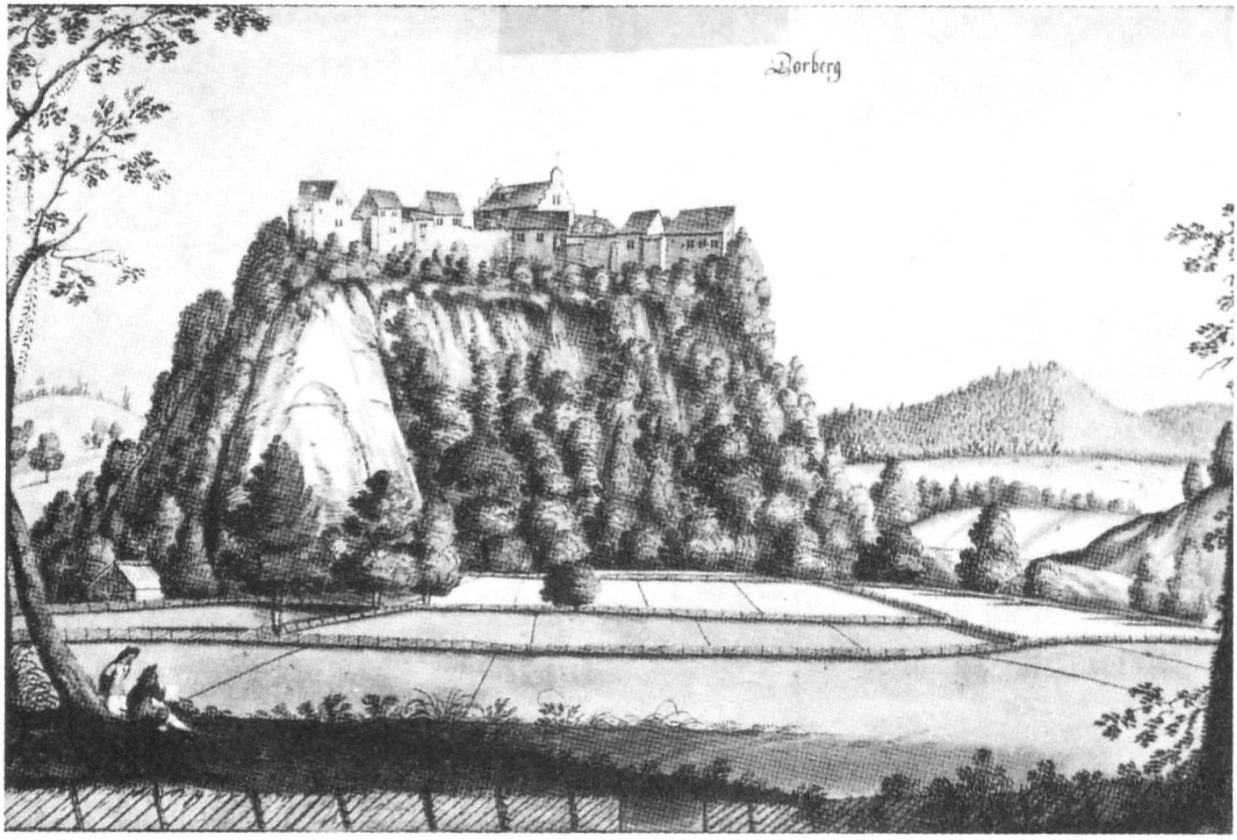

Ansicht von Thorberg aus dem Jahre 1669 (Aquarell von A. Kauw)

1.13 Längenberg Mit diesem Namen ist ein Hügelzug gemeint. Er befindet sich in südlicher Richtung, von Bern aus gesehen. Namen von Dörfern oder Einzelhöfen sind aus dem Quellenmaterial nicht ersichtlich. Wir müssen uns mit "uf dem -, ab dem -, am Längenbärg" begnügen. In den alten Staatsrechnungen (S.R.) erscheint unter 1537 der Vermerk, dass der Weibel Pfander neben anderen 113) einen auf dem Längenberg zu holen hatte. Da gleich anschliessend noch steht, dass Pfander "ein touffer anweg zefüren" hatte, nehmen wir diese Notiz zur Kenntnis. Jahre später wird die Annahme bestätigt, dass auf diesem Hügelzug Täufer wohnten. Die Turmbücher aus den 80er Jahren des 16. Jh. berichten davon. Nickli Zedo gibt 1580 im Verhör bekannt, dass bei seiner Predigt am Buchholterberg auch ein Mann und eine Tochter ab dem Längenberg anwesend waren, "so er nit kennt hat". 114) Wenn Leute einen so weiten Weg unter die Füsse nehmen, um zu einer Täuferpredigt zu gehen, dann sind es schon Dazugehörige. Noch weiter ist schliesslich Peter Zimmermann vom Längenberg gewandert, um sich von Zedo "uf dem Langen Moos im Schallenberg" taufen zu lassen. Dass nun P. Zimmermann mit dem obgenannten Mann identisch ist, kann wohl angenommen werden. Auf dem Längenberg waren "Getaufte" und nicht nur zufällige Teilnehmer an einer "Täuferlehr".
In der "Bernischen Kirchengeschichte" von K. Guggisberg wird schliesslich noch einer gemeldet, der zwischen Kehrsatz und Oberbalm stundenlang gepredigt haben soll. Die vage Ortsangabe weist auf Längenberg-Englisberg-Ulmizberg. Leider haben wir von Guggisberg keine Quellenangabe. 115) Zu guter Letzt sind hier noch die Brönnimann von Zimmerwald zu nennen, die als Täufer um 1710/20 nach den USA ausgewandert sind, nach einer Zwischenstation in der Pfalz.

1.14 Mittelhäusern Ort, den wir - trotz der Distanz von Bern - eigentlich gerne aufführen, seiner Bedeutung wegen. Das Dorf liegt nahe an der Sense und zugleich auch nahe an der bernisch-freiburgischen Grenze. Als eigentlicher Täufer von Mittelhäusern wird Bendicht Scherler 116) genannt. Wahrscheinlich ein Verwandter der Scherler von Schliern, die der Obrigkeit als Täufer so lange zu schaffen machten (siehe unter Schliern). Bendicht war damals dabei im Haus am Sensenfluss, als Wälti Gerber den Nikli Zedo in die Täuferlehre eingeführt hat. Beim Verhör Zedos, einige Jahre später, wird B. Scherler als verstorben erwähnt.
Die Sense als Grenzfluss hat mit den Täufern und Bern noch eine weitere Bewandtnis. Nicht weniger als achtzehnmal finden sich Aktenvermerke, dass von Bern aus gefangene Täufer an die Sense geführt wurden. Offensichtlich waren das Leute, die im Kanton Freiburg zuhause waren. Im gleichen Aktenmaterial finden wir nämlich öfters auch "in Solothurn piet führen". 117) Es ist kaum anzunehmen, dass Bern seine Täufer systematisch den katholischen Nachbarkantonen "unterschoben" hätte. Im gleichen Verzeichnis sind, nebst "Solothurn und Sense", weitere zahlreiche Wegführungen ohne Orts- oder Gebietsangabe vermerkt, so dass anzunehmen ist, dass die "Unerwünschten" jeweils nach ihrem Herkunftsgebiet abgeführt wurden.

1.15 Münchenbuchsee Einmal mehr finden sich in einer der bevorzugten Gegenden des Mittellandes Leute, die dem Täuferglauben anhingen. Im Jahr 1710 waren nach einem Verzeichnis 23 Männer und 7 Frauen in Bern gefangen. Einer der Inhaftierten hiess Niklaus Häberli und kam von Münchenbuchsee. 118) Dass auch an diesem Ort die Leute ihrem Glauben treu waren, zeigt noch ein weiterer Name, Niklaus König, der dem Druck der Verfolgung gewichen war und im Jahr 1729 als Täufer in Corgémont registriert wurde. Bei der von amtswegen verordneten Auflistung der Täufer im Jura, wird König N. als von M'buchsee stammend erwähnt. 119)

Weitere Akten über diese Leute beweisen, dass sie nicht zu den Besitzlosen gehörten. Die Regierung war interessiert an ihrem Vermögen. Christian Häberli schuldete seinem Bruder Niklaus 100 Gulden. Die Täuferkammer konfiszierte die Obligation zuhanden der Regierung. Anscheinend war der Boden auf den Jura-bergen doch nicht das Passende für Bauern aus dem Flachland. Unter den ersten Auswanderern aus dem St. Immertal nach Amerika, findet man die König verzeichnet. 120) Etwas weiter ab von Münchenbuchsee, im Wierezwil, sind die Zingg heimatberechtigt, deren Nachkommen bis heute zu den Täufern zählen.
Den Buchsee-Leuten begegnen wir schliesslich noch in den "Täuferrechnungen". 121) 1724 ist ein Häberli notiert und eine Christina Widmer von Münsingen, für deren "Betreuung" der Freyweibel 3 Pfund bekommt. 1732 wurden Christen und Hans König samt ihren auch täuferischen Weibern von den Täuferjägern aus dem Land geführt. Für diese schwere Arbeit bekamen die Gesellen 60 Pfund, d.h. nach heutiger Währung etwa 6000 Franken. 122)

1.16 Münsingen Erstmals erwähnt - als Täuferwohnort - wird dieses Dorf in einem Eintrag aus dem jahr 1564: "Dem fryweibel von Münsingen, so selb drit ein töufferi harbracht, sind etlich tag und nächt darmit umbgangen 6 Pfd." Hier könnten wir auf die Formulierung schliessend nur bemerken: "Honni soit qui mal y pense." 123) Aber mit Verlaub zu sagen, das muss doch eine ausserordentliche Person gewesen sein, diese "töufferi": Eine ganz starke und gefährliche oder dann eine "verflüemeret Hübschi", 124), denn einige Jahre später, 1598, hat der Freiweibel ganz allein einen Täufer von Münsingen nach Bern gebracht und hat dafür nur 15 Schilling (3/4 Pfund) bekommen. Ueber Art und erschwerende Umstände der Behändigung wird nichts gemeldet, nur dass es diesmal ein Mann war. Ohne Zweifel ein ganz alter, harmloser, so dass der Freiweibel allein mit ihm nach Bern gehen durfte.
Im Verzeichnis über täuferische Güterkonfiskation finden wir für 1692 Cathrin Ramseier. Aus ihrem Vermögen gingen 200 Pfund an die Täuferkammer. 125) Wenig

später wird Hans Brönnimann, ebenfalls von Münsingen, erwähnt; dieser figuriert auf dem Verzeichnis der Täufer, die nach Pennsylvanien gehen sollen. 126)
Einfachheitshalber erscheinen hier unter Münsingen auch die Täufer aus dem nahegelegenen Dorf Tägertschi. 1722 "ist die des Landes verwiesene täuferische Frau des Daniel Lohri von Tägertschi zu ihrem Manne zurückgekehrt". 127)
Wegen "übler Leibesbeschaffenheit" bewilligt die Täuferkammer eine Frist von einigen Monaten, während diesen soll die Frau, Madle mit Vornamen, fleissig unterwiesen werden vom Prädikanten. Das Fanggeld von 10 Kronen wurde beim D. Lohri eingezogen und den Täuferjägern überwiesen! Madle Lohri ist wahrscheinlich bei der grossen "Säuberungswelle" um die Jahre 1710/11 verwiesen worden und zurückgekommen. Nicht alle kehrten jedoch zurück. Heinrich Müller von Münsingen wird 1724 in La Heutte als Täufer verzeichnet. 128)
1723 war Bendicht Jung, bei Münsingen, ein Täufer. Die Täuferkammer wollte wissen, "ob Jung auss dem land gangen und ob seine mitgenommene Kinder Täufer seyen oder nit". Vor allem wollte die T.K. wissen, ob Erbgut vorhanden sei. 129)
Münsinger Täufer befanden sich später auch in Montbéliard (F). So melden uns die Ratsmanuale, dass Christen und Magdalena Gäuman 130) Schwierigkeiten hatten mit einem Erbebezug aus Tägertschi. Mit den Gäuman waren auch noch Müller von Münsingen als Täufer in Montbéliard. 131)

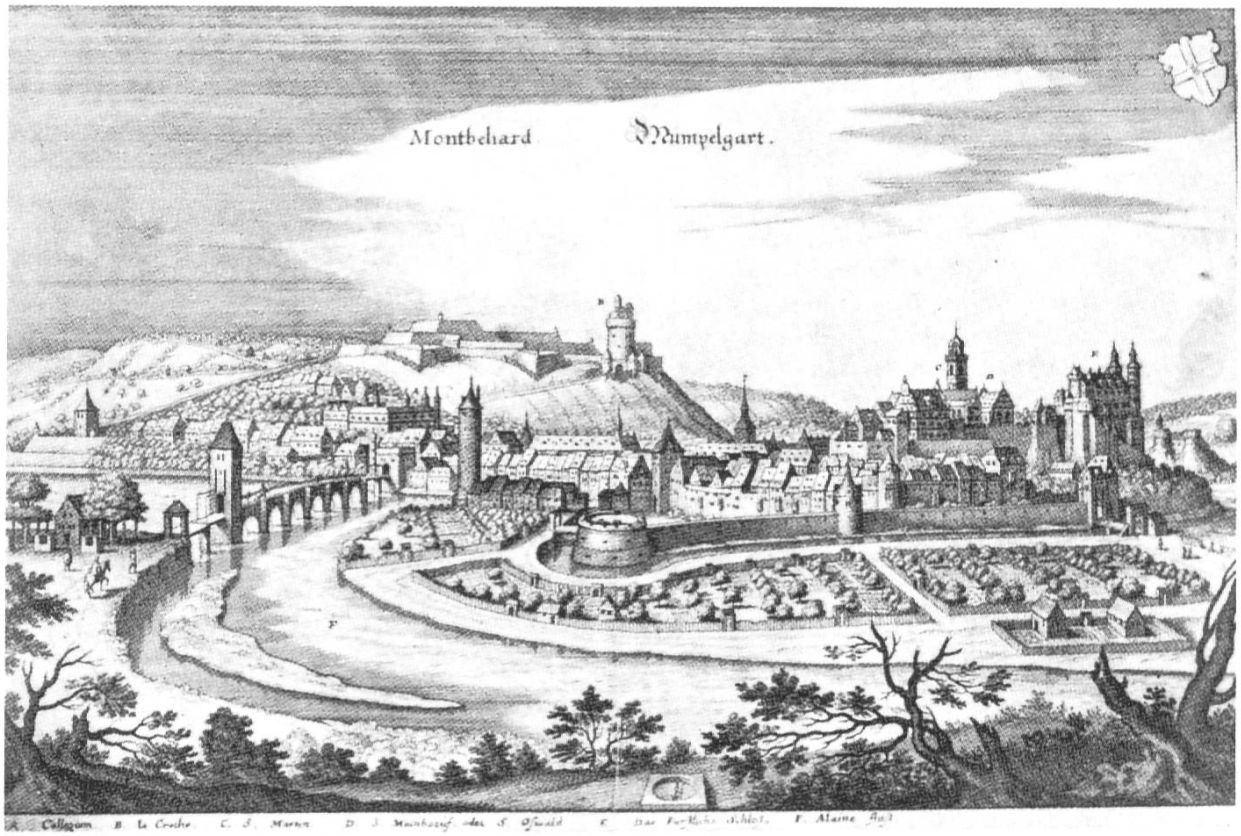

Vue de la Ville de Montbéliard au XVIIe siècle
(Die Stadt Montbéliard im 17. Jh.)

Der Name Montbéliard 132) hat in der Täufergeschichte einen ähnlichen Klang wie Mähren. Viele vertriebene Schweizertäufer fanden in der Grafschaft Montbéliard eine neue Heimat. Eine grössere Zahl war hier auch nur vorübergehend angesiedelt, um später nach den USA weiterzuziehen. Auch eine ganze Anzahl Täufer aus unserem Untersuchungsgebiet Region Bern hat hier eine Heimat gefunden. Zur Zeit bilden die Mennoniten von Montbéliard und Umgebung die grösste Gemeinde, mit ungefähr 260 Mitgliedern, in der Association des Eglises Evangéliques-Mennonites de France (AEEMF).

1.17 Muri b.B. Vorerst sei vermerkt, dass verschiedenes Aktenmaterial für diesen Ort auf Kraingen (Kräyigen) lautet. Kräyigen ist noch als Quartier von Muri bekannt und war früher eine etwas ausserhalb dieses Orts gelegene Siedlung.
Ab 1538 erscheint in den Ratsmanualen, Chorgerichtsmanualen und Seckelmeisterrechnungen mehrmals der Name Uli Wyler. Dem Ammann von Münsingen wurde Befehl gegeben, "den Buzy Schuhmacher und Vly Wyler von Kraingen biss frytag zu rechten rhat zyt hie zesin". 133) Von diesem Schuhmacher ist ferner nichts mehr zu hören, indessen ist es sehr wahrscheinlich, dass er auch täuferisch war. Im April 1540 wurde der Ammann zu Muri beauftragt, "...das er Wyler den töuffer und sin wyb uff nächstkünfftigen fritag harin fergge". Bald darauf ein weiterer Eintrag: "Wylers, des töuffers frouw ist ins loch zur vesper zyt erkhendt von ira unkhorsame wegen, das sy nüt zekilchen gat." 134) Offenbar war der Mann schon im Jahr vorher eingesperrt worden. Unter 1539 finden wir, dass die Landherren Burin, Grauvenstein und Vit Jenner mit VI Pfund belohnt wurden, "hand nachts den Wiler zu Kräingen gefangen". 135)
Im Gegensatz zu seiner Frau scheint Vly Wiler "schwach geworden" zu sein: "...ist abgestanden der toufferschen seckt und hat an der krützgassen den eyd than." Der Ort, wo der Mann den Eid leistete, war Zentrum der öffentlichen Rechtssprechung von Bern und mehrmals auch Richtstätte.
Im Nachbarort von Muri in Allmendingen, hatte 1563 die Täuferin Barbli Nussbaum für ihren Glauben 10 Pfund Strafgeld zu bezahlen. 136) In Frankreich, als Täufer von Muri niedergelassen, fanden sich im Jahr 1771 verschiedene Bigler (eventuell nach einer elsässischen Zwischenstation) in Dampierre-les-Bois, Blamont und Glay.

1.18 Schliern Eine Ortschaft, die öfters verwechselt wird mit Schlieren bei Zürich und ihrer Bescheidenheit wegen auch etwa völlig unbekannt ist. Schliern, oder Schlier nach alter Schreibweise, erscheint allerdings recht oft im Quellenmaterial, das zur vorliegenden Zusammenstellung eingesehen werden konnte.
Erstmals als Täufer in Schliern genannt wurden 1549 Peter Schärler und Bitzius Engelloch. 137) Einige Jahre später, 1568, wurden gleich fünf Personen verhört und vier davon hiessen Scherler" Bendicht, Ully, Esajas, der alte Ully Scherler und Hans Dietrich, ein Dienstknecht. 138) Der letztere lehnte es ab, Täufer zu sein. Bei den andern wirkt die Verteidigung z.T. etwas verwirrt. Der alte Ully gibt zu, dass man in der Kirche auch Gottes Wort predige, "aber by ihme befinde er mehr Frucht zu empfangen an der Tauffer predigen und lehr". Wegen seiner Standhaftigkeit in mehrmaligen Verhören wurde der alte Mann schliesslich gefoltert mit dem Seil.
Es ist anzunehmen, dass Hans Scherler, der zwei Jahre vorher des Landes verwiesen wurde, der gleichen Verwandtschaft zugehörte. 139) Im Jahr 1569 wurde wieder ein Ulrich Scherler im Marzili befragt wegen "seiner widertoufferschen Ungehorsam". Wahrscheinlich handelte es sich hier um den jungen Ully, der im Jahr vorher Gehorsam versprochen hatte und nur noch da war, weil er nichts Passendes gefunden hatte um auszuwandern, wie er sagte. 140)
Der früheren Freiheit gemäss, findet man auch hier für den gleichen Namen verschiedene Schreibweisen: Schärler, Tscherler und Scherler. Durch die vielen Namen und die verschiedenen Predigtorte von Schliern erhält diese Region eine besondere Bedeutung in der vorliegenden Darstellung.

1.19 Schlosswil Gleich wie Bolligen zeigt heute auch Schlosswil ein verändertes Gemeindegebiet. Für viele Jahre bestand diese Gemeinde aus zwei auseinanderliegenden Territorien: aus dem Gelände um das gleichnamige Schloss herum und aus der Enklave Oberhünigen, die seit etwa fünf Jahren nun ein selbständiges Gemeinwesen bildet.
In den Chorgerichts-Akten von 1670 steht der unmissverständliche Eintrag:
"dass sich in der Gemeinde Wil (Schlosswil) 3 Personen der Täuferei hingeben und den öffentlichen Gottesdienst nicht mehr besuchen wollen; nämlich Peter

Küntzi, der Junge, seine Ehefrau Margret Steinmann und Michel Haldimann, der gewesene Sigrist". 141)
Aus der Umgebung von Schlosswil liegen weitere Meldungen über täuferische Bewohner vor. In Herolfingen starb 1723 eine Täuferin namens Barbara Bigler. Die Täuferkammer beschäftigte sich sofort mit ihrem Nachlass. 142) Ueber Gysenstein, das früher eine selbständige Gemeinde bildete, liegen ebenfalls Meldungen über Täufer auf. Schon sehr früh war hier eine Täuferfamilie Bendicht Blum ansässig, wie aus einem Verzeichnis über Täufer der Anfangszeit hervorgeht. 143) Sozusagen als Sonderfall von Gysenstein kann Ully Köng (Küng) eingestuft werden. Ully wurde 1708 verurteilt, weil er der Verführung seiner Tochter zur Täuferlehre Vorschub geleistet haben soll. 144). Die Formulierung lässt vermuten, dass der Mann selber nicht Täufer war. Eine Suche nach Beweggründen führt auch nicht über Vermutungen hinaus. Warum könnte eine täuferische Tochter erwünscht gewesen sein?

1.20 Sinnenringen Ohne den Ort der Zusammenkunft zu nennen, melden die alten Schriften etwas über Täuferpredigt im Zusammenhang mit Leuten von Sinnenringen. Mit fünf Pfund gebüsst wurde 1539 "Isabet von Sineringen, straff von toufferi predigt V Pfund". 145) Ebenfalls in den alten Staatsrechnungen (S.R.) und im Zusammenhang mit Täuferbussen findet sich der Eintrag:
"Dess ersten von dem amman Solothorman hat mir geben Straffgelt von Hansen Brentzikoffer von Sineringen und siner frouwen XV Pfund." 146)
Da die Utziger Brenzikofer auch wegen dem Besuch von Täuferpredigten gebüsst wurden, könnte wohl auf Glaubens- und Blutsverwandtschaft geschlossen werden.

1.21 Stettlen Von den zwei Regionen, die sich deutlich herausheben für die täuferische Präsenz um Bern, liegt Stettlen sozusagen in der Mitte des nordöstlichen Zentrums. Wieder finden sich die ältesten Vermerke in der alten Buchführung von Bern (S.R.). "Von Bartlis wegen von Stettlen von toüfferi wegen", sind X Pfund eingetragen für das Jahr 1539. 147) Gewichtiger als dieser Bartli scheint Michel Imhof, der Schuhmacher von Stettlen zu sein. Wir finden ihn mehrmals als "Läser" in Täuferversammlungen vermerkt. Die verhörte Christina G. von Geristein sagte aus, dass an der Predigt oberhalb Stettlen ein gewisser Michel Schuhmacher von Stettlen gelesen habe. 148)
Zwei Jahre später, 1568, wurde Michel Imhof verhört. Die Behörden von Bolligen und Stettlen hatten ihrer Einwohnerschaft verboten, diesem Schuhmacher Arbeit zu geben. Imhof suchte diesem Boykott zu entgehen durch Umherziehen im Land als "Störenschuhmacher". 149) Im Verhör sagte er aus, er sei kein Lehrer, er wäre noch "zu schlecht (schlicht) und zu kleinfüeg" (unbedeutend), er habe wohl gelesen aber nicht ausgelegt. In einem dritten Verhör beteuert Imhof nochmals, dass er "nur allein sich des läsens, ohn alle usslegung beholfen ... ein ganz Kapitel ordentlich wie es geschrieben staht verläsen". 150) An der Täuferversammlung zwischen Stettlen und Bolligen, die ungefähr 1572 stattfand, nahm Michel Imhof wieder teil, und da war auch noch ein Niklaus Im Hof dabei. 151) Das Verhörprotokoll über obige Sache ist mit 1580 datiert. Eine Zeitlang hören wir nichts mehr von den Imhof, um sie später im Jura wiederzufinden. Als Diener am Wort wird da unter andern auch ein Michel Imhof genannt. 152)
Bei der grossen "Ausmusterungsaktion" nach der Jahrhundertwende, 1700-1711, kommen wieder Stettler-Täufer zum Vorschein. Im Jahr 1709 finden wir einen Rudolf Stettler von Stettlen in der Insel als Täufer gefangen 153) mit dem schon erwähnten Durs Rohrer von Ittigen. Wenige Jahre später wird uns berichtet, dass mit dem Emmentaler-Auswandererschiff in Amsterdam angekommen sind: "Rudolf Stettler und seine Frau Elsbeth Widmer, mit zwei Söhnen von 13 und 5 Jahren, ein Weber, von Stettlen (1711). 154)
Wie bei der Madle Lohri in Tägertschi stand es mit der Madleni Nussbaum, Hans Schafters Frau von Stettlen. Madleni, die des Landes verwiesene Täuferin, war 1722 wieder zurückgekehrt zu ihrem Mann. Weil dieser seine Frau beherbergte, wurde er mit 6 Kronen gebüsst und hatte auch noch den Täuferjägern 15 Kronen

Fanggeld zu bezahlen. Ueber das damalige Finanzwesen kann man sich in guten Treuen seine eigenen Gedanken machen, um so mehr da diese letzteren bekanntlich zollfrei sind -. In der guten alten Zeit haben eben die "Delinquenten" den Justiz- und Polizeiapparat weitgehend durch hohe Bussen und Kostgelder aus ihrem Vermögen - trotz harter Arbeit - erhalten müssen. Gedanken machen darf man sich übrigens auch über diese "ungehorsamen Landeskinder", die trotz Gelübde an der Grenze, ihr Vaterland ewig zu meiden, zurückkehrten. Heimweh kann so stark sein, dass es zum Wortbruch führt. Die englische Sprache kommt der Sache näher mit ihrem "homesick" (heimkrank). Die Krankheit gleich welcher Art, ist in den wenigsten Fällen selbstverschuldet. Krankheit kann geheilt aber auch verschlechtert werden. Negativ verlaufen ist jedenfalls der Zustand der Heimwehkranken, wenn in der Heimat die Angehörigen auf ihre Rückkehr warteten. Die beiden Männer, derjenige der Madle und der der Madleni, erwarteten offensichtlich ihre Frauen zurück, nahmen sie auf und bezahlten die hohen Bussen, obwohl sie wussten, dass ihr Problem damit noch nicht gelöst war. Nicht selten wurden Eheleute später doch wieder auseinandergerissen.
Eine weitere Meldung über oben erwähnte Madleni Nussbaum findet sich in den Täuferkammer-Manualen. Durch zweimalige Erbschaft ist Hans Schafter - der Ehemann der Madleni - zu 12'000 Pfund gekommen, angeblich noch zum eigenen, schon vorhandenen Vermögen hinzu. Weil nun seine Frau Täuferin ist, schaltet sich beim Tod Schafters die Täuferkammer ein und beschlagnahmt den Erbanteil der Madleni. 155)

1.22 Utzigen Im gleichen Bereich wie das namhafte Stettlen befindet sich auch das Dorf Utzigen. Es liegt auf einer Anhöhe oberhalb Sinnenringen-Boll. Nicht gerade viel, aber doch etwas ist auch von diesem Ort zu vernehmen. Wie anderswo wurden eben auch die Utziger gebüsst, wenn sie die Täuferpredigten besuchten. Wir könnten ohne weiteres behaupten, dass ein gelegentlicher Besuch an einer "Lehr" noch keinen Täufer ausmacht. Aber mehr als einmal erweisen sich diese angeblich "gelegentlichen" Predigtbesucher als gute Kenner des "Täuferglaubens". Als Beweis könnten wir Frau Gosteli von Geristein vorstellen, die im Verhör Aussagen machte, die nur Kenner der Täufersache machen können.
Wir finden für Utzigen zwei Meldungen in den Büchern der alten Staatsrechnungen (S.R.). Im Jahr 1539 ist Nickli (Niklaus) Brentzikoffer "zu der touffer predigt gangen". 156) Dafür bezahlt er eine Busse von zehn Pfund, gemäss dem damaligen Ansatz für dieses "Vergehen". Der alte Brentzikoffer ab dem Utzlenberg bezahlt im selben Jahr auch wegen "toüffery" gleichviel. 157) Nebst diesen Brenzikofer wird auch noch ein Pfyffer von Utzigen genannt, der sich schuldig gemacht hat durch Täuferangelegenheiten. Die Buchführung ist überschrieben: "Das gemein Innemmen" was die Bussen und Strafgelder betrifft. Verglichen mit den heutigen Polizeibussen erscheinen uns die damaligen Beträge fast unglaublich hoch. Für Beherbergung von Angehörigen waren die Strafen zeitweilig dermassen hoch, dass sich ein mittlerer Landwirt höchstens zwei solche Geldbussen "erlauben" konnte. Nur ganz wohlhabende Leute konnten den damaligen Strafen standhalten. Im Jahr 1727 sucht die Täuferkammer in Utzigen auch noch einen täuferischen Knecht. 159)

1.23 Vechigen Die Dörfer des Worblentals waren sozusagen fast ohne Ausnahme einmal mit dem Täufertum verwickelt. Es scheint aber, dass die Vechiger-Täufer weggezogen sind - wahrscheinlich mit ihrem Vermögen - bevor sie ins Räderwerk der Güterkonfiskation gerieten.
Bei der Bestandesaufnahme der Täufer im Jura, im Jahr 1745, erscheint dort eine Elsbeth Joss von Vechigen. 160) Wenn der Name in verschiedenen Publikationen mit Jobs oder Jogs geschrieben wird, ist das auf Unleserlichkeit der Handschrift zurückzuführen. Die Joss sind alteingesessene Worblentaler, während Jogs und Jobs keine Schweizer-Familiennamen sind.
Weitere Vechiger-Täufer, die Schmutz, 151) finden sich um 1780 in Frankreich (Dannemarie) wieder. Die Schmutz sind ebenfalls in Vechigen alteingesessene Bürger.

Im Jahr 1742 wurde Stini Zaug für eine Täuferin gehalten. 162) Die Täuferkammer schaltete sich ein, nicht zuletzt, weil Stini bei einem Bohri in Vechigen wohnt, der ohnehin schon durch täuferische Verwandte verdächtig ist. Die Täuferkammer, die 1743 aufgelöst wurde, war somit bis zuletzt aktiv.

1.24 Walkringen Für die vorliegende Zusammenstellung liegt Walkringen, mit Biglen, am äussersten Rand der einbezogenen Ortschaften. Die Meldungen über Täufer sind sowohl nach der Zahl wie auch nach Inhalt von Bedeutung. Die Bewohner dieser Gemeinde haben sich gleich nach der Entstehung der Täuferbewegung profiliert. Beim Täufergespräch von 1538, in Bern, trat Caspar Kolb von Walkringen 163) auf Seiten der Täufer auf. Dass der Mann nicht ganz unbedeutend war wird ersichtlich, wenn er als "der touffern vorständer" in den Akten 164) figuriert; wobei nicht gesagt ist, dass er ein ebenbürtiger Partner von Franz Kolb von der Regierungsseite war.
Als weiteren grossen Walkringer ist jedenfalls Bendicht Schnyder zu nennen. Als gewesener Statthalter hat sein Uebertritt zu den Täufern besonderes Aufsehen erregt. Ersichtlich wird das aus einem Brief des Herrn von Bonstetten an den Rat von Bern aus dem Jahr 1664. Schnyder wird dargestellt als:

> "der Teufferischen Sect dergestalten ergeben (und) sich verlouten lassen, man möge mit ihme fürnemmen was man woll, da wolle er gleichwol darinn verharren ... man vermeint ihn von dieser seiner Wahnsinnigkeit und yngewürtzte verführerische lehr zebringen. Wan deme nit begegnet es einen bösen Nachvolg gebären werde". 165)

Weiter wird noch gesagt, dass der Mann kinderlos und vermögend sei, dass er auch mit einem der "fürnemsten Lehrern" der Täufer, namens Wäber, zusammenarbeite. Nach dem Täufer-Urbar ist Schnyder mehr geworden als nur Begleiter:

> "Harlangendt von dem auss dem Landt getretenen leider Täüferischen Lehrer Bendicht Schneider auf dem Golpisberg (Walkringen) 2000 Pfund." 166)

Das war im Jahr 1682. Viele Jahre später noch erscheint das Vermögen Schnyders, das zugunsten der Armen von Walkringen eingesetzt wurde, in den TK-Manualen. Im Jahr 1681 wurden wieder Täufer in Walkringen gemeldet. Die Frau des Tobias Heiniger wurde vorgeladen zur Unterweisung. 167) Da die Frau diese Vorladung ignorierte, erhielt sie ein zweites Aufgebot vor die Behörden. Weitere Einträge fehlen, so dass anzunehmen ist, sie sei ausgewandert. Mehrere Jahre später wurde Peter Kohler 168) auf die Liste der Täufer gesetzt, die nach Pennsylvanien verschickt werden sollten. 1726 beschäftigte sich schliesslich die Täuferkammer noch mit der Stini Locher. 169)
Nicht alle Walkringer-Täufer sind in das Netz der Verbote und der Plackereien geraten. Wo keine andere Lösung möglich war, haben sie, wie viele andere, die geliebte Heimat verlassen und nicht die Ueberzeugung aufgegeben. 1723 schon sind Maurer von Walkringen 170) in Frankreich als Täufer registriert worden. Dass ein Neuanfang anderswo - in der Schweiz und im Ausland - voller Nöte war, zeigen die Rückwanderer. Auch nach Walkringen kehrte eine Frau unerlaubterweise zurück: Madle Christener, die von Christen Schüpach aufgenommen wurde, sie durfte allerdings nicht bleiben. Die Frau wurde von den Täuferjägern entdeckt und wieder an die Grenze gestellt auf obrigkeitlichen Befehl. Schüpach, wahrscheinlich ein Verwandter oder sogar Ehegatte, denn in solchen Fällen wurde die Frau sehr oft mit ihrem Mädchennamen bezeichnet, musste den Täuferjägern das Fanggeld entrichten. Barmherzigkeit kann jeweils etwas kosten oder auf Französisch: "Un bienfait ne restera jamais impuni."

1.25 Worb Es ist wohl verständlich, dass Worb selbst, sozusagen als Hauptstadt des Worblentals, auch erscheint, wenn schon die kleinen Dörfer des Tals genannt wurden. Das stolze, wuchtige Schloss konnte die "Täuferei" eben auch nicht verscheuchen. Die Akten sind vorhanden. Wir fangen auch wieder mit den alten Rechnungsbüchern (S.R.) an. Der Ammann zu Worb hatte eine Zeitlang ganz ordentlich zu tun:
1538 "bracht selb viert zwen touffer" 2 Pfund 171)
1539 "umb vier tag von der touffer wegen" 3 Pfund 172)

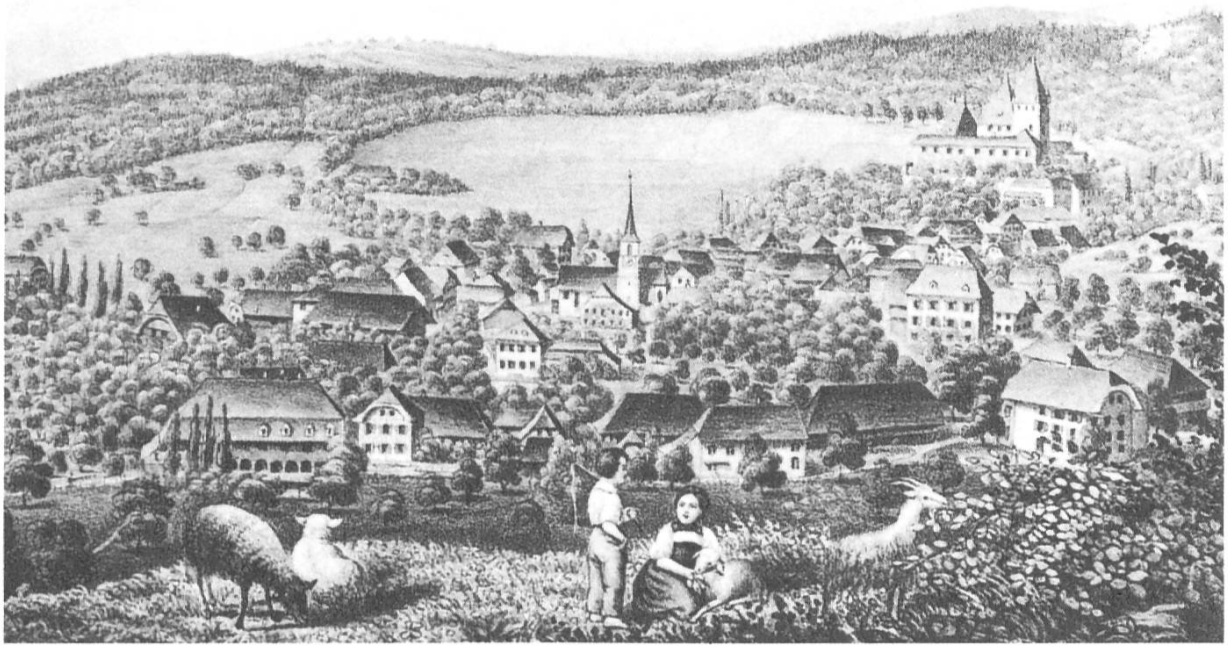

Worb

1539 diesmal des Ammanns Knecht und der Weibel von Worb, die einen Täufer einbrachten, 10 Pfund. 173)
Somit wurden in diesen zwei Jahren drei Täufer gefangen in Worb. Etwas mehr als hundert Jahre später wurde Elisabeth Gfeller von Rychigen bei Worb ins Schallenwerk eingeliefert und mit einem Ring eingeschmiedet als Täuferin. 174) Die 40er Jahre des 17. Jg. waren besonders schwere Verfolgungsjahre. 175) Ein von ihr gestelltes Entlassungsgesuch wurde von den Gnädigen Herren abgelehnt. Ein Claus Luginbüel aus der Gegend von Worb und täuferischer "Erzlehrer" tauchte 1671 in dieser Gegend wieder auf. 176) Die Regierung befahl dem Venner Willading, diesen Gesellen gefangen zu nehmen und nach Bern zu bringen. Ob sich Luginbühl durch Flucht entzogen hat, wissen wir nicht, jedenfalls wird 1728 ein Niklaus Luginbühl in Sornetan, Jura, als Täufer erwähnt. Ebenso hat der Maler L. Vogel einen Täuferprediger Luginbühl, in Chaluet, 177) auf einem Bild verewigt.
1690 starb Samuel Winzenried, ein Täufer von Worb. Von seinen Kindern wurden einige geboren bevor Samuel Täufer war, ein Umstand, der zu langwierigen Erbangelegenheiten führte. Der Rat von Bern entschied in der Sache zugunsten der "nichttäuferischen Kinder". 178)
1711, anlässlich der grossen "Auswanderung", erschienen auch wieder Eintragungen über Worber-Täufer. Eine Verena Eschmann sollte nach Holland abgefertigt werden. 179) Ebenso das Ehepaar Christen Gäumann-Bränzikofer musste sich zur rechten Zeit bereit machen, zur Abführung nach Holland. Ulrich Schüttel von Worb verbürgte sich zur Einhaltung des Abfahrtstermins 180) gleich wie sich N. Leemann für V. Eschmann verbürgte. Nur wenige Jahre später - als Sonderfall - führen die Akten eine Täuferin Trini Bigler von Worb, die angeblich freiwillig in der Insel verbleiben will! Die Umstände, die damals zu einer solchen "Freiwilligkeit" führten, wären wohl eine Untersuchung wert. 181) In Worb als Täufer verdächtigt sind 1726 Hans Lehmans Ehefrau und Christen Schüpach. Beide wurden vor die T.K. geladen und ins Verhör genommen. 182) 1738 werden

uns mehrere Worber auf den Täuferlisten im Jura bekannt gemacht, deren Namen wir vorhin noch nicht begegnet sind:
- Madlene Wantzenried, auf Mont-Girod bei Malleray
- Niklaus Häuselmann, Couloux, unweit von Moutier
- Christian Rüfenacht, in Corgémont, ab 1745

1798, schliesslich, lesen wir noch von einem Hans Danner von Worb 183) - ohne dass er speziell als Täufer genannt wäre - der den Bürgereid auf die neue Helvetische Verfassung verweigert. Die schriftlich abgefasste Begründung ist absolut täuferisch. Wir finden diese Angelegenheit auch in einer Sammlung von Aktenkopien über Täuferangelegenheiten. 184)
Worber Täufer haben sich auch in Frankreich niedergelassen. Nach einer Meldung aus dem Jahr 1771 waren damals Bigler von Enggistein und Bigler von Worb in Dampierre-les-Bois, Blamont und Glay registriert. Wie es in Worb aussah, nach der Französischen Revolution, ist bestens ersichtlich aus einer Meldung über die Täufer, die jedes Jahr von Bern gefordert wurde. 185)

"Berufen meinen jährlichen Bericht über die Zu- oder Abnahme der Wiedertäufer in meiner Kirchgemeinde abzustatten, melde ich, dass während seit langen Jahren von keinen Wiedertäufern hier etwan verfürt worden, nun im Laufe vorigen Sommers, die Barbara Haueter von Trub, ledig, hier wohnhaft, vom Titl. Oberamt mir zum Unterrichte zugewiesen, auf ihrem Begehren sich in die Täufergemeinde aufnehmen zu lassen fest beharret sey; wie ich zu seiner Zeit im Bericht an das Titl. Oberamt hierüber eingesendet habe. Diese Person ist nun die einzige, die mir als der Sekte der Wiedertäufer angehörend, unter den hiesigen Gemeindegenossen bekannt ist; obgleich ich von ihrem erfolgten wirklichen Uebertritt nie eine offizielle Kunde erhalten habe.
Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu verharren
Worb 15t April 1826 Dero gehorsamsten Diener
L. Kohler Pfr." 186)

Zwei Jahre später zeigt der Worber-Bericht immer nur noch eine Person, was gleichviel heissen könnte wie, keine gewaltsame "Abwürgung" mehr und auch keine Gefahr der Ausbreitung. Die noch einmal zwei Jahre später in Worb verstorbene Täuferin Anna Danner - ob zugezogen oder "neubekehrt" - kann diese Feststellung nur unterstreichen.

1.26 Zollikofen Eigentlich wäre es höchst verwunderlich gewesen, wenn nirgends Täufer von Zollikofen, diesem bedeutenden Vorort von Bern, aufgetaucht wären. Wenn auch die Berner-Akten, die wir geprüft haben, schweigen, so lesen wir über Zollikofer-Täufer anderswo.
In Frankreich fanden sich solche schon im Jahr 1715. Die Zimmermann 187) hatten sich, vom Elsass her kommend, in Montbéliard niedergelassen. Drei Jahre später fanden sich die Hauter 188) (Haueter), ebenfalls von Zollikofen stammend, in Gratterie und Etubes registriert. Im Jahr 1718 oder 1715 heisst auch hier, von der grossen Säuberungswelle der Jahre 1710/11 weggespült worden.

2. Die Versammlungsorte

Nachdem wir den Wohnorten der Täufer von Bern nachgegangen sind, können wir uns auch nach den Orten umsehen, die uns genannt werden für gottesdienstliche Zusammenkünfte. Allerdings gingen diese Leute nicht zum "Gottesdienst", sie gingen zu der "Gmein" 189) oder zu der "Lehr". Dass uns mehrere Versammlungsorte bekannt geworden sind aus den Quellen, beweist schon die ansehnliche Präsenz der Täufer um die Hauptstadt herum. Einzelpersonen veranstalten keine Versammlungen weitab von ihren Wohnorten; dazu genügt ein kleiner Wohnraum. Wenn wir die vorsorglich aus unserem untersuchten Gebiet Weggezogenen 190), die aktenmässig nicht erfassten Personen und die hierzu unberücksichtigten Aktenbände in Rechnung stellen, so können wir verstehen, dass es zu "Freiversammlungen" gekommen ist.

Wie wir gleich sehen werden, sind uns Zusammenkünfte beidseitig der Stadt bekanntgeworden. Unberücksichtigt lassen wir die "lange Predigt" zwischen Kehrsatz und Oberbalm 191), weil wir dazu keinen aktenkundigen Beleg haben. Ebenso lassen wir Orte aus mündlicher Ueberlieferung beiseite. Das Bekanntwerden der hiernach beschriebenen Versammlungsorte - das muss gesagt werden - beruht auf einem düsteren Hintergrund, denn dieses Kapitel könnte nicht geschrieben werden, ohne die unter Folter und Todesangst gemachten Angaben der Erpressten. Wir können mit Bestimmtheit annehmen, dass jeweils doch nicht alles "hergegeben" wurde trotz Folterung. Das Protokoll über Anna Rohrer, von Habstetten, weist auch darauf hin: "Ist getümlet worden und hat nit wyters bekhennen, noch schuldige irer seckt dargäben wöllen." 192) Dass die Verfehmten sich auch noch in der Stadtnähe aufzuhalten getrauten, hat ohne Zweifel die sogenannte peinliche Befragung noch verschärft. Vorrangig bei diesen Befragungen waren immer wieder die Versammlungsorte und die Namen der Teilnehmer an einer "touffer predigt". 193) Im Vergleich zu den vielen Geldbussen, die ausgesprochen wurden wegen Predigtbesuch bei den Täufern, ist die Zahl der Orte, die beschrieben werden können, eher bescheiden.

2.1 Biglenmatt 194) Obwohl hier erstgenannt, ist die Biglenmatt der einzige Versammlungsort, der anhand der Landeskarte und der Flurnamenverzeichnisse nicht mehr genau lokalisiert werden kann. Hier taucht die vage Vermutung auf, dass jeweils auch Decknamen gebraucht wurden.
Im Oktober 1568 hat Ulrich Scherler von Schliern versprochen abzustehen vom Täuferglauben. Seinem Eid nicht treu geblieben aus Angst, er könnte sonst nicht selig werden, geht er wieder zu den Brüdern. Nun wird er im September 1569 an der Folterstätte im Marzili befragt. Er macht folgende Angaben: Er sei bereit auszuwandern; auf einer Reise etwas Passendes zu suchen, sei er in Gerlafingen an einer Versammlung gewesen. Er sei kein Lehrer. "Wohl hab er gläsen us dem Testament, nit witers verhandelt." Im August sei ihr Lehrer N. Zedo "gan Schlier kommen. Derselben Nacht sigend si im nächst glegnen Hölzli, Biglenmatt genannt, zusammen kommen". Nebst Nikli Zedo nennt er folgende Teilnehmer an dieser Versammlung:
- Michel Schuhmacher von Stettlen (Michel Imhof, der Schuhmacher)
- Hans uf em Gurten, sin frouw, sin Stifmuetter mit noch ein welsch Maitli
- Er, Ully mit siner frouwen u. zweien Töchterlinen, Sari und Agnes
- Margret, sins Bruders Jakobs frouw

Den Peter vom Gurten will er nicht gesehen haben. Sofern Ully Scherler sich an alle erinnert hat, hätten wir eine Versammlung von 11 Personen gehabt. Vielleicht wurde Eichmatt mit Biglenmatt vertauscht, erstere ist heute noch in der Nähe von Schliern zu finden. Seit 1569 sind allerdings auch Flur- oder Hofnamen verschwunden. 195) Die Waldgrenzen haben sich auch verändert, so dass wir heute nicht mehr feststellen können, wo damals das nächstgelegene Wäldchen von Schliern war.

2.2 Bubenberg-Burg 196) Bekanntgemacht wurde dieser Treffpunkt durch Adelheid des alten Petters auf dem Gurten, als sie in Bern im Frauengefängnis verhört wurde. Sie wurde ausdrücklich befragt, an welchen Orten sie Täuferversammlungen besucht habe, und wie oft sie Ully Tscherler zu Hause besucht habe. Adelheid erklärt, sie sei vor zwei Jahren zu Bubenberg in der alten Burg an Nickli Zedos Lehr gewesen, d.h. im Jahr 1567. Hier erscheint wieder die alte kranke Frau, die schon früher - wie sie selbst sagt - in der Gefangenschaft war wegen dem gleichen "Delikt". Die Bemerkung am Schluss des Verhörprotokolls: "Bittet m.g.H. umb verziechung" lässt sich einmal mehr verschieden interpretieren. Es können "Worte aus der Daumenschraube" sein, die man so gerne bei Frauen anlegte, oder es kann auch die "Kapitulationsurkunde" - durch Ermüdung und Alter diktiert - gewesen sein.
Die verfügbaren Angaben über die Burg Bubenberg lassen die Vermutung zu, dass die Täuferversammlungen in der Burg gerade in den Jahren stattfanden, als diese nicht mehr bewohnbar und noch nicht restlos zerfallen war. 197) Wahr-

haftig ein Fall, der etwas Romantik in die Geschichte bringt, denn eine Burg ist gewohnt, andere Leute in ihren Mauern zu bergen als predigende Täufer. Das stolze Adelsgeschlecht "von Bubenberg" ist mit Bern aufs engste verknüpft. Ein Kuno von Bubenberg war Baumeister bei der Errichtung der Stadt, und elf Vertreter dieses Geschlechts werden als Schultheissen der Zähringerstadt genannt. 198) Auch solche, die sich nicht für die Geschichte interessieren, mögen sich zumindest an den Namen Adrian von Bubenberg erinnern (1431-1479), den Verteidiger von Murten im Jahr 1476. Eine weitere Burg "Alt-Bubenberg" wird noch in der Nähe von Frauenkappelen genannt und soll schon vor der "Neu-Bubenberg" zerfallen gewesen sein. Zerrüttete Vermögensverhältnisse des Hauses v. Bubenberg führten schliesslich dazu, dass die Güter dieser Adelsfamilie in bäuerliche Hände gelangten und den Verfall der Burggebäulichkeiten nach sich zogen. Das Grundstück, auf dem sich die Ruine befindet, ist seit langer Zeit in Privatbesitz. Die Mauerreste können besichtigt werden, wenn man den Hügel zu Fuss besteigt.

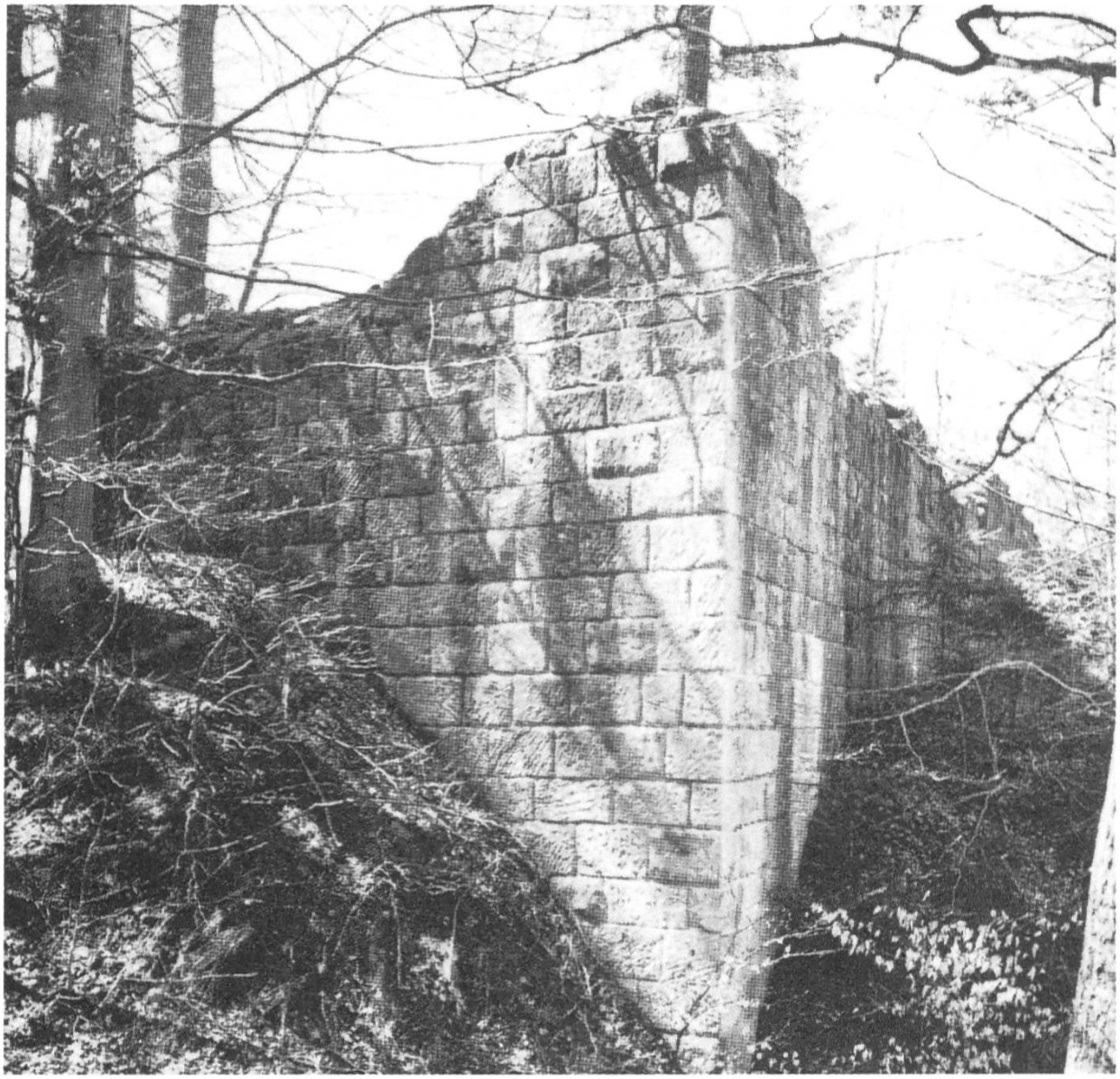

Burgruine Bubenberg

2.3 Ferenberg 199) Die unter 1.6 Geristein genannte Christina Gosteli hat diesen Versammlungsort genannt, als sie im Jahr 1567 diesbezüglich verhört wurde. Und was die Richter auch hier wieder besonders interes-

sierte: "Redlingsführer, Lehrer und Läser" der Täufer. Für das Jahr 1566 erwähnt Christina einen Acker oberhalb Stettlen. In den Verhörsakten finden sich nur die Namen Wälti und Schuhmacher. Dass es einer Freiversammlung bedurfte für drei Personen, ist nicht gerade offensichtlich.
"Denne an obgemelner tüffer Gmeind onfern Stettlen sigend ira domalen vor jar wenig gsin."
Aus den weiteren Ausführungen der Frau könnte man schliessen, dass sie es vermeiden will, Namen zu nennen. Sie spricht von Leuten, die nun "zum theil abgstanden" oder das Land verlassen haben. 200) Da waren doch mehr als ein Prediger Wälti Gerber, ein Leser Schuhmacher und eine Zuhörerin.

2.4 Gurten 201) In der "frouwen keffy" über die Versammlungsorte befragt, erklärt die alte Adelheit, dass Ulrich Scherler von Schliern mehrmals auf den Gurten gekommen sei zu Erbauungsstunden. Scherler erklärt aber im peinlichen Verhör, dass er nie zum Lehrer gesetzt worden sei. 202) "Wohl hab er gläsen etwan drymal an einem Sonntag uf dem Gurten", also ein "Läser", wie Michel Imhof in Stettlen. Adelheit sagt indessen noch, Nickli Zedo sei auch einmal gekommen. Das heisst immerhin, dass der "Gefährlichste" von damals auf dem Gurten lehrte und predigte. Ueber die täuferischen Gurtenleute wurde bereits unter "Wohnorten" berichtet und dabei auch verschiedene Versammlungsteilnehmer genannt, - verständlicherweise nur mit den Vornamen. 203)

2.5 Im Graben zu Schlier 204) Am 7. Oktober 1568 "ist Christina Schindler, Bitzius Schindlers eeliche Husfrouw zu Marsilien ihr Widertäuffery halb mit angelegtem Dumyssen pynlich befragt worden". Diese Christina wird ebenfalls gefoltert um herauszubekommen, wo die täuferischen Versammlungsplätze liegen. Sie ist zum drittenmal gefangen, weil sie trotz Versprechen, es nicht mehr zu tun, immer wieder zur "Gmein" geht. Sie bekennt nun unter Einwirkung der Daumenschraube, dass sie an der Lehr des N. Zedo "in einem Graben zu Schliern" gewesen sei. Als Versammlungsteilnehmer - die sie auch nennen muss - führt sie auf:
- Ully Scherler, der Alte
- Adelhydt ab dem Gurten
- Die junge Brigida ab dem Gurten
- Etliche, die sie nicht gekannt haben will

Ueber die Teilnehmer der früheren Versammlungen befragt - an der sie gewesen - erklärt Christina Schindler, sie möge sich nicht mehr erinnern, da "sie altershalb ein lange Zyt nit wyt wandlen mügen".
Ueber "einen Graben bim Hölzli harwärts Schlier" 205) als Versammlungsplatz, hat auch die alte Adelheid auf dem Gurten Aussagen gemacht. Als zusätzliche Standortsbestimmung wird hier noch gesagt "wider den Lölisberg". Dieser Lölisberg liegt rechterhand des Ulmizbergs, so dass es ungewiss ist, ob hier der gleiche Graben gemeint ist. Als weitere wichtige Aussage der Adelheid: Sie ist zweimal (zwürend) an diesem Ort "an ihr Gmeind gsin". Es wird trotzdem - den damaligen Standortwechseln entsprechend - anzunehmen sein, dass beide Graben bei Schlier benutzt wurden. Nach der Geländebeschaffenheit zu schliessen ist es sogar wahrscheinlich, dass mehrere dieser grösseren und kleineren Gräben als Predigtorte dienten.

2.6 Sensenhaus 206) Nachdem mehrere Oertlichkeiten durch gefolterte Frauen bekannt wurden, vernehmen wir dazu auch noch Orte von dem vorhin so oft erwähnten "Erztäufer" Zedo. Dieser ist den Häschern wieder in die Falle geraten und wird unter einem Grossaufgebot an "Inquisitoren" im Marzili verhört. Anwesend sind am 14. November 1580:
- Zwei Mitglieder des Kleinen Rats
- Ein Mitglied des Grossen Rats
- Der Grossweibel
- Der Grossratsweibel

Dem Verhörten werden verschiedene Fragen vorgelegt betreffend der Absonderung von einer christlichen Kirche und des Ungehorsams gegen die Obrigkeit. Ganz besonders will man von ihm wissen: "an wölichen Orten und Enden er sinen Versammlungen und Predigen gehalten, wer bi siner Predigen gsin und wär er getouft habe?" Wie einige andere vor ihm hat auch Zedo im Marzili "gestanden" (verjächen, nach altem Berndeutsch). Wir vernehmen einmal mehr durch einen am Seil Gestreckten mit angehängten Steinen, was wir wahrscheinlich sonst nie gewusst hätten, dass es einen täuferischen Versammlungsplatz am Grenzfluss Freiburg und Bern gegeben hat. Darüber wurde oben schon berichtet unter "Mittelhäusern" und auch die Versammlungsteilnehmer genannt, zum Teil auch unter "Bümpliz".
Offenbar ist der Mann am Ende all seiner körperlichen und geistigen Kräfte, denn er meldet eine Reihe Versammlungsplätze der Täufer und die Namen seiner verfolgten Brüder und Schwestern, wohl wissend - oder vielleicht nicht einmal mehr das? - was für ein Meer an Leid und Schmerzen er über diese, bisher von ihm zur Standhaftigkeit ermahnten Leute bringt. Zedo nennt Versammlungsplätze, die er vor zehn Jahren bediente! Was der Mann alles gesagt hat im Marzili, das sagt kein Hirte einer Gemeinde freiwillig aus -.
Seine Einführung in die täuferische Lehre durch Wälti Gerber an der Sense, datiert Zedo mit 1568, wenn er 1580 sagt, dass es sich "ungfahrlich vor zwölf Jahren zuetragen".

2.7 Stettlen 207) Zum Thema "Bern und Umgebung" weiss Nickli Zedo zu berichten, dass er ungefähr im Jahr 1572 zwischen Stettlen und Bolligen in einem Holz (Wald) Versammlung gehalten habe. Noch heute befindet sich zwischen diesen beiden Ortschaften ein kleines Wäldchen, das auch auf den Landeskarten bestens sichtbar ist. Als Teilnehmer nennt hier Zedo folgende Namen:
- Michell Im Hof
- Niklaus Im Hof
- Anni Rorer
- Fronegg Rorer

Ob hier alle Anwesenden angegeben wurden oder ob der Protokollführer einige unterschlagen hat, bleibt als Frage zurück. Von den zwei bekannten Versammlungsplätzen nordöstlich der Stadt ist dieser der exponiertere und abgesehen vom stadtnahen Gurten sicher auch der gefährlichste von allen sieben, um entdeckt zu werden. Die täuferischen Bewohner von Stettlen haben wir bereits unter "1.21 Stettlen" kennengelernt.

3. Die "Aufenthaltsorte" der Täufer in der Stadt Bern

Im Zusammenhang mit unserem Thema "Täufer und Stadt Bern" mag es von Interesse sein, ganz bestimmte Häuser und Oertlichkeiten aufzuzeigen. Ohne Gewähr auf Vollständigkeit führen wir auf, was uns das Aktenmaterial darüber berichtet.

Nicht als authentisch können wir hier natürlich die Ereignisse aus dem Haslibacherlied wiedergeben, die in Strophe 13 genannt werden, angeblich nachdem Haslibacher selbst das "Wunder" vorbereitet hatte.

"Darnach man ihm sein Haupt abschlug,
Da sprung es wieder in sein Hut.
Die Zeichen hätt man gsehn:
Die Sonnen wurd wie rotes Blut,
Der Staldenbrunnen tät schwitzen Blut." 208)

Um es genauer zu sagen: Wir erachten den Staldenbrunnen nicht als historische Stätte für die Täufergeschichte, wenn das Haslibacherlied auch noch so verbreitet gewesen sein mag in Täuferkreisen und Gesangbüchern. Aus dem gleichen Grund wird hier auch auf eine Standortbeschreibung des Staldenbrunnens verzichtet. Ungewiss ist die Entstehungszeit des Haslibacherliedes. In Strophe 16

wird gesagt, dass es in Gefangenschaft entstanden sei und ermöglicht durch die Hilfe eines freundlichen Mannes, der dem Gefangenen "Federn und Dinten bracht". Nach einem Archiv-Beleg wurde das Lied 1670 obrigkeitlich eingefordert: 209)

> "Zedel an H. Grossweibel, mit zu sich nemmung eines weibels by dem buchbinder Meyer und andertswo das lied der Hasli-Bacher genant eidtlich abzufordern und in die Cantzley zelegen." 210)

Sagenumwoben ist das Täufertum sicher nie geworden, dafür war die Angelegenheit allzu konkret und zu vielfach aktenmässig abgegrenzt. Einmal mehr: Die Ausnahme bestätigt die Regel. Das "Wunder" bei der Hinrichtung des letzten Täufer-Märtyrers in Bern, im Jahr 1571, bleibt im Reich der Legende.
Ebenfalls fraglich als historischer Ort im Rahmen der Täufergeschichte steht hier der Blutturm. Ganz einfach weil es nur ungenügende Hinweise gibt, die auf eine Folter- oder Hinrichtungsstätte deuten. Frühere Namen hiessen zum Beispiel Aaren-, Pulver-, Aarenpulver- oder Wasserpulverturm. 211) Wenn sich der Name Blutturm mit der Zeit durchgesetzt hat, ist der Grund dazu eher im Hang zum Geheimnisvollen in der Bevölkerung zu suchen. Auch die Erwähnung als Hinrichtungsort in Geschichtsbüchern 212) (Ertränken) kann die Wirklichkeit nicht verändern. Vorzügliche Kenner der Ortsgeschichte Berns und langjährige Archivbeamte weisen immer wieder auf die ungenügende Begründung für einen Folter- und Hinrichtungsort "Blutturm" hin. Höchstwahrscheinlich wurden die drei zuerst hingerichteten Täufer bei der Untertorbrücke ertränkt. 213)
Wie weit sich nun Johann Rudolf Gruner in seiner "Deliciae Urbis Bernae" von 1732 auf die mündliche Ueberlieferung gestützt hat oder auf Akten, sei dahingestellt, wenn er schreibt:

> "... daselbst wurden ... die Hexen ertränckt, und geschahen da die heimlichen Executionen, deren es im Papstthum viele gegeben; Auch wurden da Anno 1528 drey Widertäuffer ertränckt." 214)

3.1 Chorhaus Zuerst einmal ein wenig bekanntes Haus, das mit den Täufern in Bern eine Bewandtnis hat. Das Gebäude befand sich auf dem Münsterplatz als Ostanbau des Stifts (Chorherrenstift vor der Reformation). 215) Nach der Reformation diente das Haus als Tagungsort für das Chorgericht und als Chorgerichtsgefängnis. Später wurde das Chorhaus verlegt an die Münstergasse 24 in ein 1735/40 erstelltes Gebäude.
Im März 1645 wurden drei Aargauer Täufer von ihren Gemeinden zusammen nach Bern abgeordnet, um über ihren Glauben Rechenschaft abzugeben vor den Gnädigen Herren 216): Rudolf Künzli von Muhen, Hans Stenz von Kulm und Jakob Schmid, ein Württemberger, der sich offensichtlich zu der Zeit im Aargau aufgehalten hat. Die Disputation fand im Chorhaus statt. Da die drei Männer gefangen gehalten wurden wegen Misserfolg des Gesprächs, ist wohl anzunehmen, dass dazu auch das Chorgerichtsgefängnis benutzt wurde. Mit diesen "Delegierten" wurde zweimal disputiert: 1645, am 3. und 6. März und am 2. März 1646. Wegen ihrer "Halsstarrigkeit" wurden sie dann ins Zuchthaus nach Zürich verschickt, wo sie entfliehen konnten. Stenz wurde 1650 wieder ergriffen und an die Grenze gestellt. Es ist wahrscheinlich, dass im Chorhaus mehr als einmal Täufer-Verhöre stattgefunden haben.

3.2 Das Frauengefängnis Das war ein Torturm der 3. Stadtbefestigung, der etwa auch Frauentor genannt wurde. Weitere Namen für den 1256 erbauten Turm werden ebenfalls erwähnt; weil er als Frauengefängnis diente, eben "Wyberchefi" und anderorts Prediger- oder Frauenturm. 217) Sein Standort war der heutige Westausgang der Zeughausgasse.
In der "wyberkeffi in der Ringmuren" 218) wurden auch oben genannte Täuferinnen gefangen gehalten und verhört, nebst vielen andern Frauen, die ausserhalb unseres bearbeiteten Gebiets wohnten.
Am 22. Oktober 1568 ist "in der frowen keffi Barbel Rüsser mit dem Dumyssen befragt", wo sich ihre Lehrer befinden. 219)
Auch Adelheid, des alten Petters auf dem Gurten, wurde im Frauengefängnis verhört, als sie die alte Burg Bubenberg als Versammlungsort nannte.

3.3 Hohliebe Der Ort ist nicht zu verwechseln mit der zur Zeit bekannten Hohliebi bei Bümpliz. Der heutige Standort wäre die Sidlerstrasse, hinter der Universität. Das Historisch-Topographische Lexikon der Stadt Bern unterscheidet zwischen Hohliebe I und II. Einmal das alte Landhaus, das 1669 als Pestlazarett eingerichtet und 1768 abgebrochen wurde und zweitens eine Bastion der 5. Stadtbefestigung, die 1622 erstellt wurde. 1821 ist das tellurische Observatorium auf diese Bastion aufgebaut worden 220), um 1959 ausgeebnet zu werden für den Bau des Instituts für Exakte Wissenschaften.
Nun die Beziehung zu den Täufern: Nach dem schon unter "wyberkeffi" zitierten Venner-Manual ist ersichtlich, dass "die wybspersohnen und töufferinnen im weysenhaus (9 Namen) sambtlich in ein hierzu dienliches gemach uff der hochenliebi, da nur zwei fenster mit gitteren zeversehen sind, eingespert und alda enthalten ... inen arbeit durch spinnen oder nähen zeverschaffen, denen aber alle gemeinschafft und communiation gentzlich abgeschnitten". 221)
Es wäre hier noch herauszufinden, wo sich dann diese Frauen befunden haben, im alten Landhaus oder in der Bastion? Da das amtliche Schreiben zu der Dislokation mit 1671 datiert ist, könnten beide Gebäulichkeiten in Frage kommen. Indessen wurden hier offensichtlich nur Frauen einquartiert, denn aus dem Ratsmanual entnehmen wir:

> "Jaggi Schlapbach befindet sich im Waisenhaus gefangen und ist krank. Seine Frau befindet sich dagegen auf der Hochen-Liebe in Haft. Die Regierung erlaubt die Pflege des Mannes durch seine Frau, muss aber bei dessen Ableben oder Genesung auf die Hohliebe zurück." 222)

Ob da die Regierung eine "billige" Krankenpflegerin brauchte oder aus Erbarmen handelte ist ungewiss. Jedenfalls ist hier "in dubio pro reo" auch gültig. 223)
Dass die "Hohen Liebe" kein vornehmes Spital war, geht hervor aus den Einträgen, die in diesem Zusammenhang von "Pestilenzhaus" reden. 224)

3.4 Insel und Täuferhaus Inselspital, ein Begriff für viele Landberner, der schwerer wiegt als das Bundeshaus, weil in der Insel der Professor die Verantwortung einer Operation übernimmt, die der Hausarzt abgelehnt hat. Auf die Verordnungen aus dem Regierungsgebäude glaubt man indessen nicht angewiesen zu sein. Die Insel, die uns hier interessiert, war allerdings in bestmöglichster Nähe des Bundeshauses von heute. 225) Als letzter Ueberrest ist noch die Inselgasse geblieben.
Der Name "Insel" ist seit 1526 bekannt, auf die Herkunft des Namens wird gleich noch eingetreten unter der Beschreibung der verschiedenen Standorte. 226) Wie nun das 1718 für den Bau des Inselspitals abgebrochene "Täuferhaus" 227) zu seinem Namen gekommen ist, können wir uns einigermassen ausdenken. Die eine Möglichkeit - die wahrscheinlichere - wäre die einer "Dépendance" der Insel als Verwahrungsort für die vielen nach Bern gebrachten, gefangenen Täufer. Als Alternative kämen täuferische Bewohner dieses Hauses in Frage, da bekanntlich auch ein kurzer Aufenthalt oder ein bescheidenes Ereignis zu einer Namensgebung führen kann. Ein Neubau des Inselspitals wurde notwendig, weil die alten Gebäude 1713 durch einen Brand zerstört wurden. Das neue Spital konnte 1724 bezogen werden.
Als Täufergefängnis wurde hauptsächlich das alte Inselkloster benutzt. Die Meldungen über Inselgefangenschaften sind zahlreich. Nebst andern wurde zum Beispiel im Jahr 1649 Joseph Widmer, ein alter Täuferprediger, nach Bern gebracht und in das sogenannte Gätterstübli der Insel gesperrt. 228) Ein schwieriger Fall für die Insel scheint der Täuferlehrer Bentz Brächbühl gewesen zu sein. Eine Reihe von Einträgen in den Ratsmanualen befassen sich mit diesem Mann. Einmal weigert sich der Inselmetzger, die Verantwortung zu übernehmen, dass Brächbühl nicht entweichen kann, obwohl er an Eisen geschmiedet war. Nun befiehlt die Regierung, Brächbühl in die obere Gefangenschaft, in die oberste Gätterstube zu verbringen und "dort an Jsen ze schlagen ..." 229) und bis zu seiner Aburteilung notdürftig zu versorgen.
Nach Rennefahrt 230) diente das Inselspital nach Bedarf als Gefängnis, und

dann wurden Häftlinge gleich wie die Tobsüchtigen in Arm- und Fusseisen geschmiedet. 231) Eine Form von Spitalhaft, die übrigens auch in andern Kantonen praktiziert wurde. 232) Als Spital hingegen kannte die Insel für damalige Zeiten eine vorbildliche Verwaltung. Nach der Inselordnung von 1683 finden wir eine obrigkeitliche Aufsicht, Disziplinvorschriften, Bäder, Sorge für allgemeine und Seelenruhe und Aerztegeheimnis gesetzlich geregelt. Es wäre auch nicht richtig vom Inselspital zu schreiben, ohne die Gründerin Anna Seiler zu erwähnen, und wenn dieses Spital heute eine weit über 600jährige Geschichte hat, nur deshalb, weil es aus dem "Seilerin-Spital" hervorgegangen ist. Zur besseren Uebersicht sind die einzelnen Standorte und Etappen kurz wiedergegeben:

1. Seilerinspital, 1354, nach heutigem Stadtplan: Zeughausgasse 9 (Bild S. 35)
2. Inselspital, 1531, ins Inselkloster verlegt (nach der Reformation)
   Standort: Bundeshaus-Ost, Kochergasse 9 (Bild S. 31)
3. Neubau nach einem Brand 1718-1724, unter A. Dünz ausgeführt
4. Jetziger Standort (ehemals Kreuzmatte) seit 1884, nach Plänen v. F. Schneider. Zum Andenken an die Stifterin wird ein Gebäude des heutigen Inselareals "Anna-Seiler-Haus" genannt. 233)

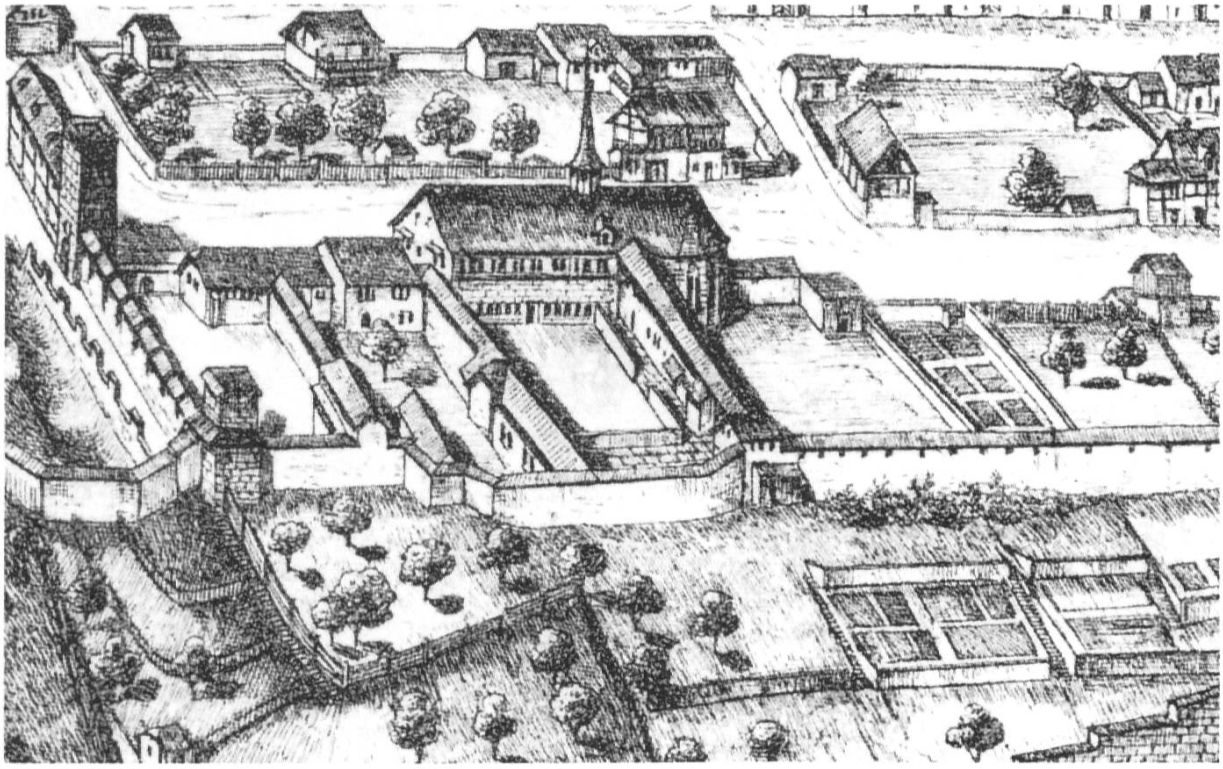

Inselkloster, 1532–1718, nach G. Sickinger

Der im 600 Jahre-Jubiläumsbuch erwähnte Charakter des Inselspitals wird von Rennefahrt unterstrichen: "Die Bewohner der Landschaft waren darauf angewiesen, die ärztliche Hilfe in Bern zu suchen ... So wurde die Insel gewohnheitsrechtlich aus einem städtisch-bürgerlichen, zu dem Landes-Krankenhaus, das sie bis heute geblieben ist." 234)

3.5 Kreuzgasse Von besonderer und schwerwiegender Bedeutung im Alten Bern war sicher diese Gassenkreuzung. Verhörort und Richtstatt, aber auch Ort, wo das Recht angerufen werden konnte. So berichten die Stürler-Urkunden aus dem Jahr 1525, wie ein Priester gesagt habe:

"min Herren wöllen das Gottswort hinder sich trucken, wo Si nit anders, so wölle er harab in die Krützgassen und alda umb Recht anrüfen." 235)

Schon lange vor der Reformation wurde der Scharfrichter an diese Stelle beordert. So wurde z.B. 1368 ein Wächter dort

"gevoltret und von grosser marter wegen verjach (gestand) er, wes man in fragt; darum wart im sin houpt in der crützgassen abgeslagen". 236)

Verständlicherweise spielt der Ort auch in der Täufersache eine Rolle. Ebenfalls aus den bereits oben zitierten Urkunden entnehmen wir:

"Ist geraten und mit Urtheil erkant, dass man die dry Töufer (den Seckler, Treyer, und den von Arouw) an die Crützgassen gefürt und inen erstlich geoffnet werden, wo sy nochmals von irem Fürnemen stan und uf ein Urfech schweren, aldan inen das Leben schenken; wo das nit, aldan dem Nachrichter und dem Wasser bevelen und vom Leben ertrencken." 237)

Wie unter 3.16 noch ersichtlich wird, ist das Todesurteil 1529 an diesen drei Männern vollstreckt worden, weil sie bei ihrem "Fürnemen" (Vorhaben) geblieben sind. Unter 1.17 Muri b.B. ist der Leser einem Uli Wyler von Kräyigen begegnet, der an der "Krützgassen" endlich seine äussere Ruhe gefunden hat durch "abstehen vom Täuferglauben". Wie es dann mit der "inneren Ruhe" des Uli stand, wissen wir nicht. Nach der grossen Zahl von Akteneinträgen in R.M., S.R. und Ch.M., die von Geldbussen, Gefängnis und Verhör des Uli Wyler berichten, kann man wohl auf Ermüdung und gebrochenen Widerstand schliessen. Auch auf diesem Ort liegt ein schwerer Schatten: - "Gefoltert und von grosser Marter wegen, gestand er, was man ihn fragte" (siehe oben). - Diese Kreuzgasse hat bisweilen kultähnlichen Charakter angenommen. Aus dem Jahr 1744 z.B. ist zu lesen: "Es ward eine heftige Pasquille (Verleumdungsschrift) gegen die Regierung zu Bern ausgestreut, welche durch den Scharfrichter ist verbrannt worden an der Kreuzgass." 238)

Die Kreuzgasse war weniger Ort der Exekution als der vorausgehenden Rechtssprechung. Dies bezeugen unter anderem Johann Rudolf Gruners "Deliciae Urbis Bernae":

"Auf offener Gass, in mitten an der Creutz-Gass steht ein steinernes mit einem eisernen Gegitter verschlossenes schwartzes Gerüst, in dessen mitten ein erhabener Thron. ... Auf diesen Thron setzet sich der regierende Herr Schuldheiss zum Blut-Gericht an offenen Land-Tagen, wann Malefitz-Personen zum Tod verurtheilet worden, und werden Schrancken ... vor diesen Thron gemacht, woselbst sich klein und grosse Räth versammlen, nicht das Blut-Urtheil zu fällen, als welches schon zuvor auf dem Rathhaus ergangen, sondern den Maleficanten da offenlich vorzustellen, und ihm die Vergicht und Urtheil durch den Gericht-Schreiber vorzulesen und anzukünden, worauf er dem Scharffrichter übergeben, und von dannen an das Ort der Execution geführet wird." 239)

Bei Gerichtstagen wurde jeweils für Umleitung gesorgt. Leute wurden eingesetzt:

"Oben bey dem zeitgloggen-thurm und unden bei dem vierröhrigen brunnen ... die fuhrleüth die hindere gassen auf und ab zeführen, anmahnen und nit durch die haubtgass." 240)

Als eigentliche Richtstätten 241) sogenannte "Hochgerichte" waren bekannt: der Galgen obenaus, von 1384 bis 1826, beim heutigen Friedbühlschulhaus/Inselspital, Galgen untenaus, bis 1817 in Gebrauch, beim heutigen Schönberg/Laubegg-Quartier. Da uns keine Akten begegnet sind, die die beiden Galgen mit den Täufern in Beziehung bringen, verzichten wir auf weitere Beschreibung. 242)

3.6 Marziliturm Das Marzili-Quartier ist schon 1328 mit Marsili erwähnt und vermutlich von Marseille abgeleitet. Im 19. Jh. wurde der Name aus irgendeinem Grunde mit Aarziele verfälscht. Was nun besonders daran interessiert, ist der Verhörturm. Gelegentlich findet man den Turm auch als "Streckiturm" verzeichnet. Den Lesern mag der Name in Erinnerung geblieben sein in Verbindung mit verhörten Personen, die unter Täuferwohnorten, z.B. Habstetten, genannt worden sind.

Der Marziliturm wurde zwischen 1458 und 1473 erbaut und schon ab 1500 als Gefängnis verwendet, bis 1640 finden in diesem Turm auch die Verhöre unter

Folterung statt. Wegen baulichen Veränderungen der Stadtmauer wurde dann dieser Turm 1770 abgebrochen. 243) Allgemein wird immer "vom Turm" in Einzahl gesprochen, wir lesen aber von verschiedenen Türmen in der Nähe des Marzili:

"Wan dan über das, wie geschehen werde, erwartet wirt, andere töuffer allhar gebracht wurdent, sind zu enthaltung derselben aussersehen worden und nachfolgende gelegenheiten und örter, als da sind:
- der thurn by der alten strecki zu Marzili
- der thurn uffem nüwen marzili thor
- der thurn ob dem marzilithor." 244) (folgen weitere Türme)

Mehrmals wurden alle Türme von Bern - und es gab deren viele - mit Täufern gefüllt. 245)
Der Standort des eigentlichen Marziliturms: Bei den heutigen Häusern Münzrain 1 und 3.

3.7 Münster von Bern Das damals grösste Gebäude von Bern hat nicht nur eine Beziehung zu den Täufern, weil dort Leute gepredigt haben, die mit viel Sorgen geplagt waren, die ihnen von "Lätzköpfen" verursacht wurden. Zwei Ereignisse besonderer Art sind hier von Interesse:

- Im Jahr 1742 kamen zwei junge Männer von Holland zurück 246):
  "zu sehen syn Vaterland, und hat ihm die Reise so gefelet, so ein witen Weg, dass er sine fründt niet hat können sehen, die er so im grossen Sinn gehabt zu sehen und unser Vaterland zu sehen. ... zu Bern in der grossen Kilchen zu Predig gesin, wie der Apostel sagt: Prüeffet alls und das Gut behaltet." Bern verstand diese "Prüfung" anders und nahm die beiden Touristen gleich gefangen und steckte sie in einen Turm. Der Vater des einen, der das Ereignis in obstehendem Brief weitergab, machte sich noch folgende Gedanken: "Oh mein liebes Vaterland, dem ich so viel Guts wünsche, handelt so unverstendig gegen uns. Euer Wonplatz stat uns nit an." - Das Ereignis ist aktenmässig belegt im Täuferkammer-Manual des Jahres 1742. 247)
- Ganz anderer Art ist das zweite Ereignis, das uns aus dem Buch von E. Müllers "Berner Täufer" im Zusammenhang mit Recht oder Unrecht der Austreibung wiedergegeben wird. Wir zitieren 248):
  "Als aber 1645 ein Mandat wider die Täufer von allen Kanzeln verlesen werden sollte, da geschah es, dass in derselben Stunde über das ganze Land ein Gewitter losbrach und dass in der Kirche zu Bern ein grosser Stein auf den Schultheissenstuhl niederfiel und denselben zerschmetterte. Dies verursachte solchen Schreck, dass man infolge dessen in den ersten Jahren darnach von keiner Verfolgung mehr hörte. Das währte aber nur eine Zeit lang. Nachher bekam man den Mut wieder."

Tatsächlich haben wir hier schon fast ein "makabres Stück" Täufergeschichte, das wir - wenn täuferischerseits aufgezeichnet - gar nicht wagten wiederzugeben. Der Autor der "Geschichte der bernischen Täufer" ist jedenfalls über alle Zweifel erhaben, wie übrigens der Vermerk in den Archivschriften auch.

3.8 Oberer Spital Gegründet wurde dieses schon 1228 und hiess bis 1307 Heiliggeistspital. 249) Als ein weiteres Spital gebaut wurde, im unteren Teil der Stadt, unterschied man mit "Oberer" und "Niederer". Beim Bau des zweiten "Grossen Spitals", das heute als Burgerspital noch bekannt ist, wurden 1715 das O.S. und das U.S. aufgehoben. Standort dieses O.S.: bei der Heiliggeistkirche 250) (siehe Bild).
Wenige Jahre vor dem Abbruch des hier beschriebenen Hauses, 1703, findet man folgendes aufgezeichnet:

"Diss Jahr ward ungehorsame Burgers Kinder zur gehorsame zu bringen, ein Spinnstuben im Oberen spital aufgerichtet und dahin gethan ungehorsame Leüt, auch nachmals viele Teüfer, die daselbst Wullen kahrten und spinnen müssen, dahin der Herren Spitalprediger wochentlich gehalten ist, eine Underweisung zu halten." 251)

Nach heutigen Begriffen war da sicher eine besondere Spitalordnung notwendig für diese vielseitige Unterbringung: Erziehungsheim, Täufer-Korrektionshaus und Spinnerei.

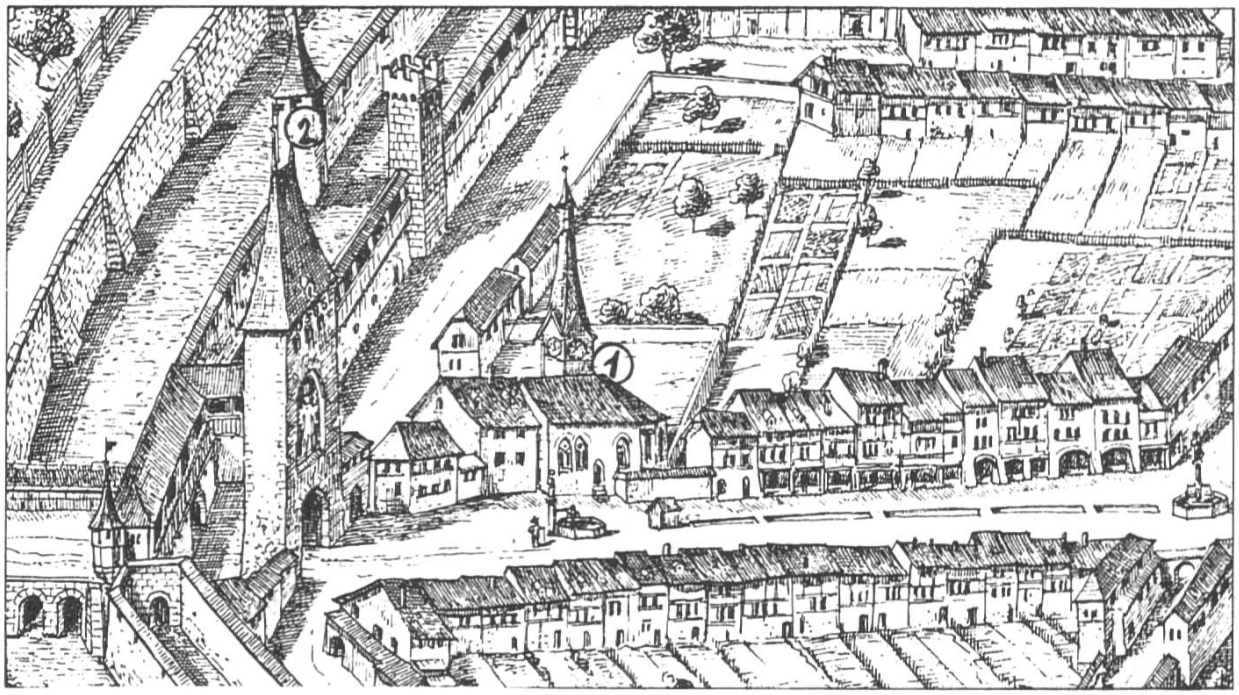

Oberes Spital (1) (zum Heiligen Geist) und Tittlingerturm (2) in der Ringmauer, um 1620

3.9 Predigerkloster Das um die Jahrhundertwende 13./14. Jh. errichtete Dominikanerhaus wurde 1527 im Zuge der Reformationsbestrebungen säkularisiert. Die Räume wurden zum Teil dem Untern Spital, das hier zum ersten Grossen Spital wurde, zur Verfügung gestellt. Im Westflügel befand sich von 1657 bis 1684 das Zucht- und Waisenhaus. Standort: bei der Französischen Kirche. 252)

Zur Beziehung Predigerkloster und Berner Täufer dient ein Zitat von Th. de Quervain:

> "es disputierten die Teilnehmer des Glaubensgesprächs, vor allem Zwingli, mit den Täufern, die bis dahin im Predigerkloster interniert waren. Sie liessen sich nicht überzeugen und wurden deshalb ausgewiesen, doch mit sicherem Geleit." 253)

Wir blenden die "zweite" Berner Disputation kurz ein, um das predigerkloster als "täuferischen Ort" ins Bild zu bekommen. 254) Datiert wird das Gespräch mit Januar 1528. Bei dieser Disputation waren hauptsächlich auswärtige Täufer nach Bern gekommen:

Uolrich Isler, von Pitsch, zu Basel sesshaft
Jörg Blaurock, vom Hus Jacob, von Kur
Hans Hasman, seckler von Basel zu Bern gesessen
Hans Töblinger, von Freyburg i.Ue.
Thomas Maler, von Merstatt, Franken
Heini Seiler, Hutmacher, von Arow
Hans Pfistermeyer, von Arow
Centz (Vinzenz) Späting von Bern

Der oben genannte Haftort hat seinen Partner: Das Predigerkloster von Zürich wurde zu dieser Zeit ebenfalls als Täufergefängnis benutzt. 255) Unter der Annahme, dass sich die Täuferlehre von Zürich nach Bern verpflanzt hat, erstaunt doch die Tatsache, dass bei dieser Unterredung drei Leute von Aarau, zwei von Basel, ein Freiburger und ein Ausländer auftraten. Nur gerade einer kommt aus der Ostschweiz: Jörg Blaurock, ehemaliger Priester von Trins, im

Kanton Graubünden. 256) Die täuferische Lehre hätte somit im Aargau "Zwischenstation" gemacht, bevor sie nach Bern gekommen ist.
Schon im Jahr vorher, am 21. Mai 1527, fand ein Taufgespräch statt, das von Ad. Fluri in Biel angesiedelt wird. 257) Bei diesem allerersten Zusammentreffen sind neun Gesprächspartner auf Täuferseite aufgetreten:

Bernhardt Sager, von Bremgarten
Thomas Schmaler, von Franken
Hansman Seckler, von Basel
Hans Meyger, genannt Pfistermeyer, von Aarau
Heini Seiler, von Aarau
Hans Töblinger, von Freiburg i.Ue.
Ulrich Uller, von Brunnen
Jörg Blaurock, von Chur
Ulrich Honger, von Bern

An dieser Aufzählung fällt auf, dass der Freiburger Töblinger beide Male auftritt, dass wiederum kein Zürcher, jedoch einer von Bern teilnimmt: Ulrich Honger.

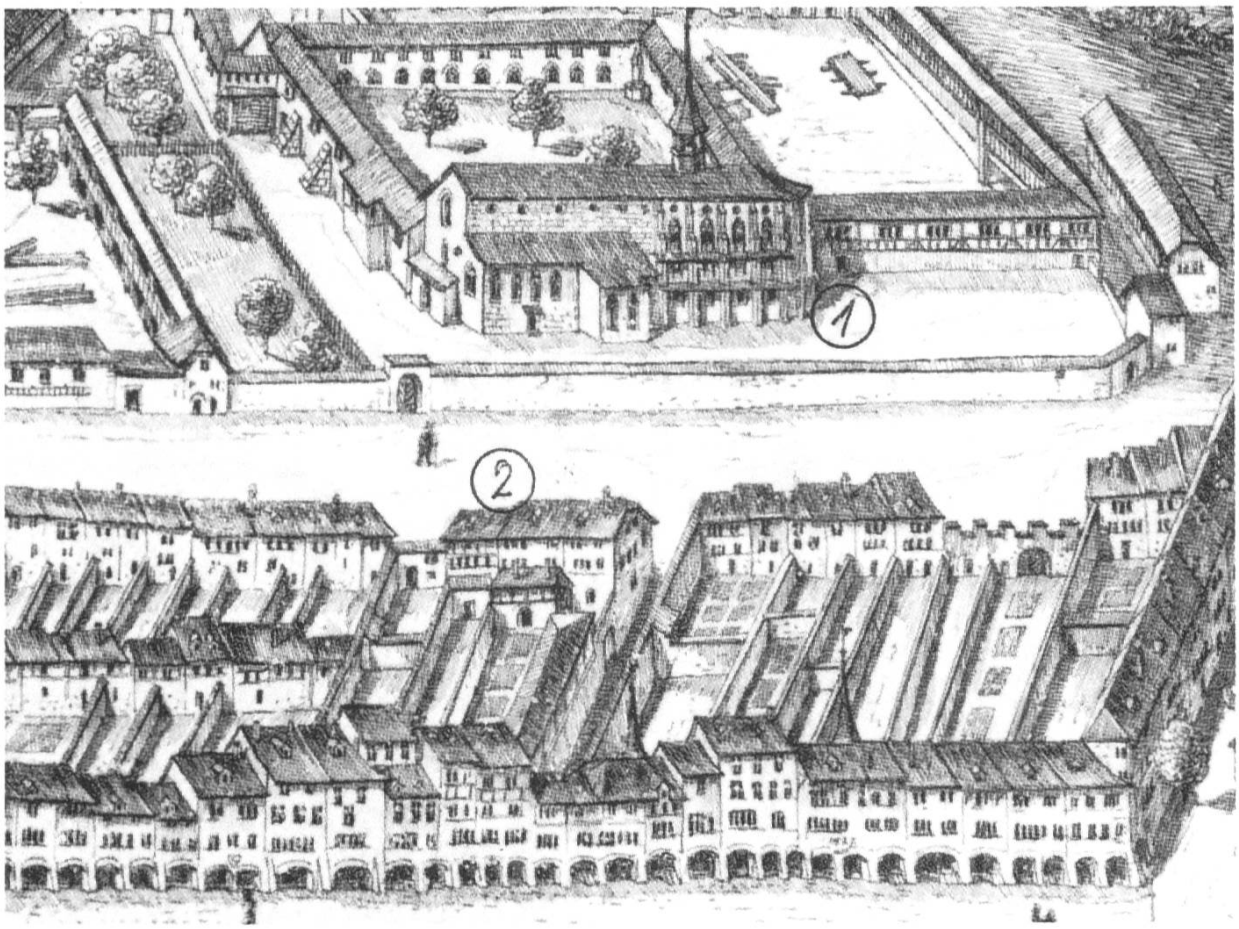

Predigerkloster (1) und Seilerinhaus (2) (später Inselspital) nach G. Sickinger, etwa 1603

1 Predigerkloster als Verwahrungsort für Täufer
2 Seilerin Spital als erste Station zum heutigen Inselspital

3.10 Rathaus Bern Unter 3.9 hat der Leser die Leute, die damals im Predigerkloster auf die Unterredung warten mussten, kennen gelernt.
Im Berner Rathaus dagegen ist nun der Verhandlungstisch:

"Wie dan anfangs der Disputation von Räth u. Burgern angesehen, das man die frömden Töuffer zu den Prediern zusamen thün und verhütten solte, bis man si

ze disputieren berüfte, aber die heimschen und so vor ussgeschworen wo die bezogen, inzelegen und ze strafen; und also uf den XVII, tag der Disputation in versammlung der Rath und Burgeren, heimischer und frömder boten, und auch der förnemsten schriftgelerten, sind si ufs rathus beschickt." 258)

Wenn an der Kreuzgasse, wo der Richterstuhl aufgestellt war, jeweils das Urteil öffentlich verlesen wurde, war dieses also zuvor auf dem Rathaus gefällt worden. 259) Das heute noch - nach mehreren Umbauten - benützte Rathaus, wird seit 1414 am heutigen Standort gefunden. Ein Rathaus wurde früher auch Richthaus genannt, als Tagungsort des Schultheissen - oder des Stadtgerichts. Gelegentlich hiess dieses Richthaus auch nur "Gericht". 260)

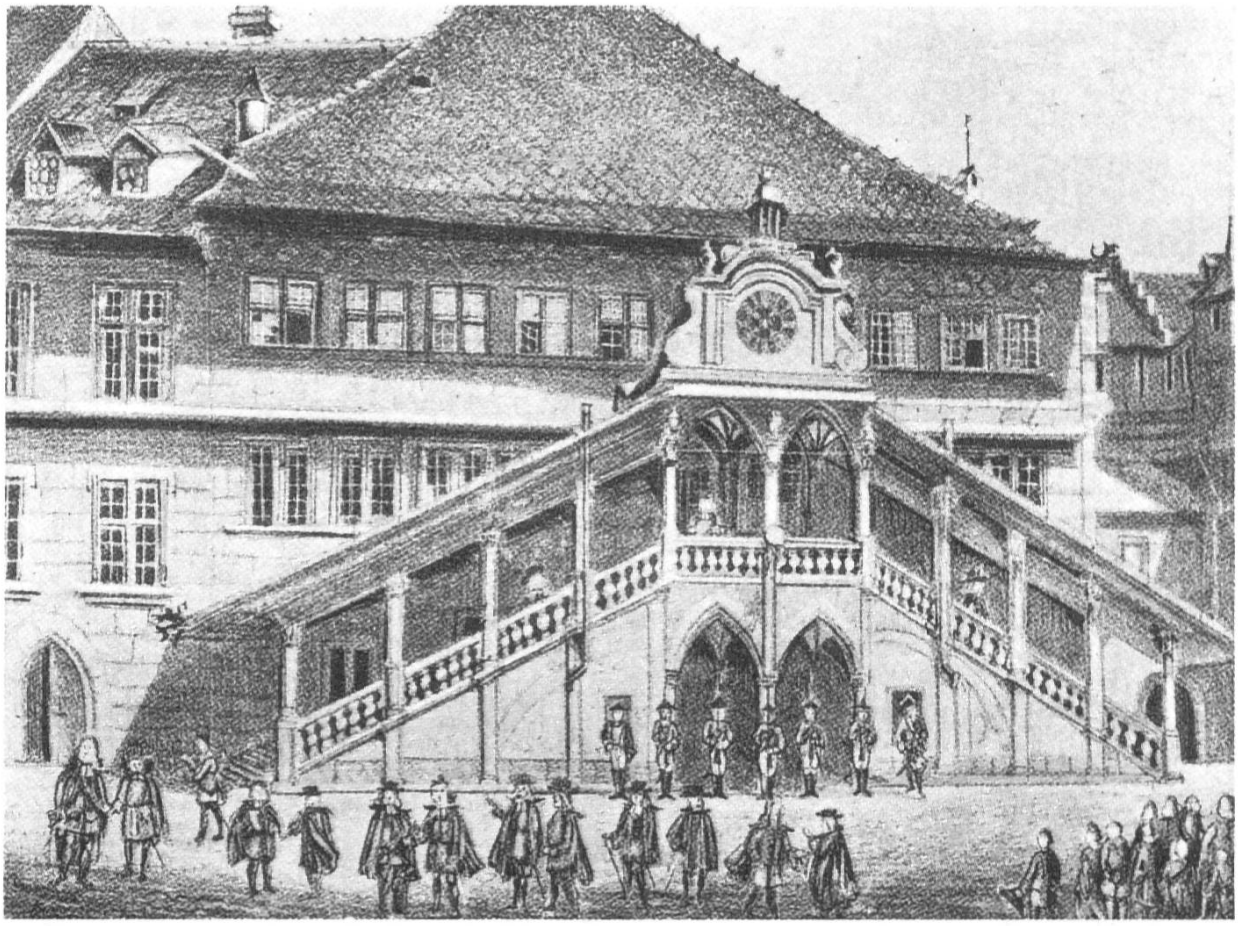

Alte Münze und Rathaus
Reproduziert nach A. Streits Album hist. Altertümer und Baudenkmale der Stadt Bern

3.11 Schallenwerk Nach dem heutigen Stadtplan wäre das Schallenhaus - denn so wurde es auch genannt - im Bollwerk zu finden. Es diente als eigentliches Zuchthaus für Schwerverbrecher, und zwar sowohl für Frauen wie für Männer. 261) Der erste Bau wurde 1631 begonnen - bis 1784 mehrmals erneuert - und dann schliesslich erweitert bis auf 180 Insassen. Den Inhaftierten wurden damals Schellen angehängt, um die Flucht zu verhindern; von da her der Name Schallenwerk. Bei Einlieferungsbefehlen steht etwa auch der Zusatz: "Ohne Ring" oder eben "mit dem Ring" ins Schallenwerk geschmiedet. 262)

Die mündliche Ueberlieferung der Zustände in der Verfolgungszeit der Täufer ist bei den heutigen Schweizer-Mennoniten kaum vorhanden. Ein jahrhundertelanges Abgedrängtwerden als Minderheit hat seine Wirkung getan. Man ist hierorts dem Aussenseiter-Status überdrüssig geworden; dazu gehört eben das Vergessen der Vergangenheit und der Herkunft. Bekanntlich wird die Regel von der Ausnah-

me bestätigt, und eine Ausnahme wäre einer meiner Onkel gewesen. Seinen Erzählungen lauschten wir als Buben mit höchstem Interesse und Gruseln, wenn er uns von den Foltermethoden aus der "guten alten Zeit" erzählte. Nebst der "Daumenbehandlung", die in dieser Beschreibung als Folter mehrmals erscheint, hörten wir auch das Wort "Schallenwerk", welches eben auch mit den Täufern zu tun hatte.

Ein Befehl an alle Amtsleute aus dem Jahr 1670 lautete wie folgt 263):

> "Ein cathalogum der Teüfferen schicken, auf sie zu achten ... wann alles unergeblich sein wurde Eysen auffbrönnen und noch höherer (Strafe). So aber hierunder der Lehreren einer sich befinden würde, ist unsser verstandt, dass ein solcher ohne andere procedur alssbald allhar ins Schallenwerck geschickt werden solle..."

Aus dem Wortlaut wäre schon deutlich herauszulesen, dass nur die Lehrer und Führergestalten für dieses Zuchthaus vorgesehen waren. Nun finden sich aber Aktennotizen, die aufzeigen, dass eben auch Frauen unter verschärften Haftbedingungen im Schallenwerk inhaftiert waren. So wurde z.B. Elisabeth Gfeller, von Rychigen 264) bei Worb, als Täuferin im Schallenwerk mit dem Ring eingeschmiedet.

Im Jahr 1701 wiesen Schultheiss und Rat von Bern den Inselinspektor an zu sorgen, dass auch die im Schallenwerk krank und hilflos liegenden Personen "von gemeiner Sicherheit wegen (Seuchengefahr) sowohl, als aus natürlicher Pflicht gegen diese Leute durch die Doctores und Medicos besucht und nach Notdurft geholfen"; allerdings sollten sie sich dabei keiner kostbaren Medikamente bedienen, "sondern allein der simplen Mittlen". 265)

Ins Schallenwerk eingeliefert zu werden bedeutete damals noch nicht die höchste Strafe. Unvergleichlich viel schlimmer war die Verurteilung auf die Galeeren. Die Chance, lebend aus dem Schallenwerk herauszukommen, war unvergleichlich viel grösser, als lebend von den Galeeren zurückzukehren.

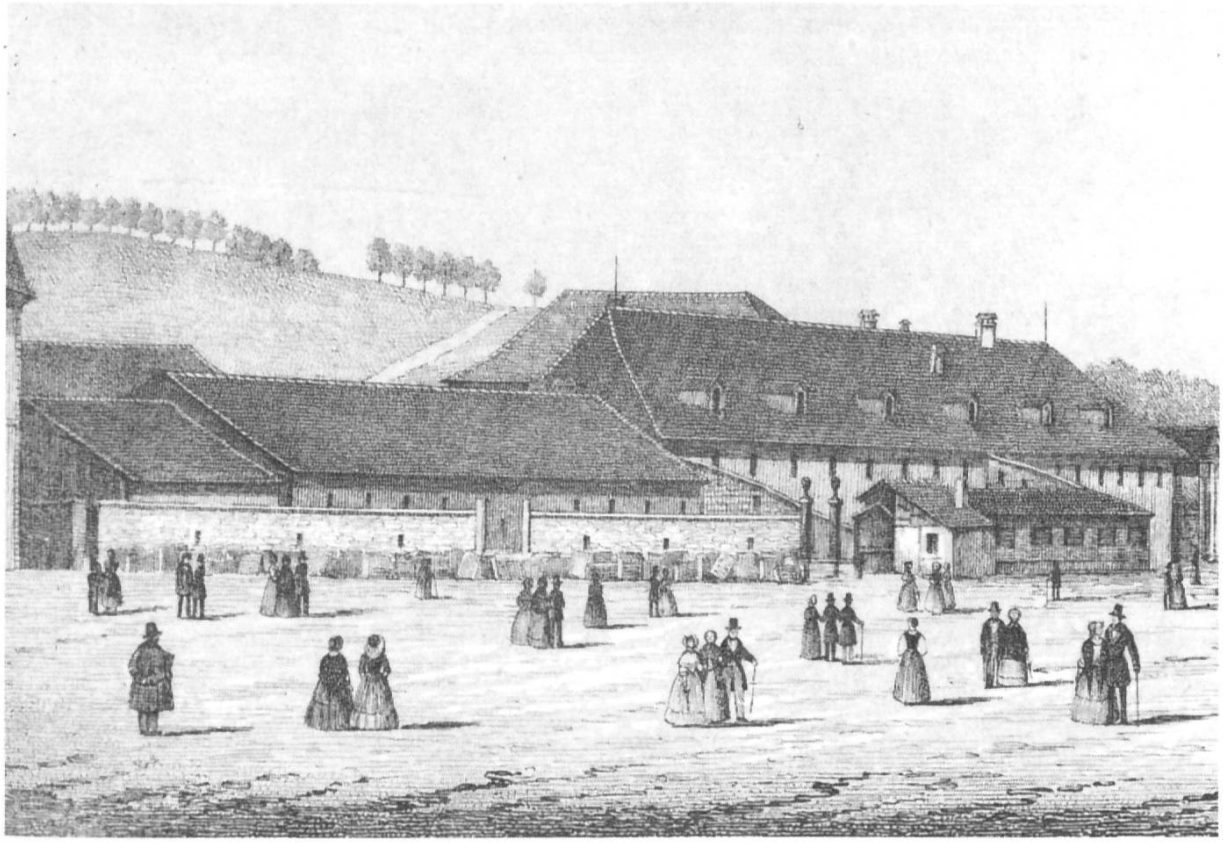

Das ehemalige Schallenhaus vor 1856

3.12 Schiffländti + Schifflaube Standorte nach dem heutigen Stadtplan: Matte. Wir finden dort eine Schwellenmattstrasse und noch ein Strassenstück mit dem Namen Schifflaube. Als Schiffländti und Schwellenmätteli ist mehr das Gebiet bei der Aareschwelle, zwischen Matte und Gryphenhübeli, bekannt. Vor der Zeit der Eisenbahn hatte die Aare als Transportweg natürlich eine wesentliche Bedeutung. Schiffe und Boote wurden beim Schwellenmätteli beladen und vom Oberland her ausgeladen.
Für die verschickten Täufer wurde denn dieser Ort auch zum Abschiedsort von der alten Heimat. So wurde 1660 der "Schwellimeister" beauftragt, ein Schiff bereit zu halten, um die gefangenen Täufer nach Brugg zu führen, von wo aus diese andern Polizeibeamten übergeben werden sollten, um über die Grenze geschafft zu werden. 266) Am 13. Juli 1711 wurden in Bern Schiffe mit 346 Personen beladen, die aus dem Land geführt werden sollten; drei Schiffe wurden in Bern abgefertigt und eines in Neuenburg 267), sie sollten in Wangen a.A. zusammentreffen.
Ueber die Bedeutung des einstigen "Berner Hafens" geben die Rechtsvorschriften und Ordnungen von damals Auskunft 268):
"- der sageren u. schifflüten ordnung an der Matten
- der schwellimeister soll allweg zwey schiff haben zu der statt bruch und nodturft
- tachungen und behusung sollen die schifflüt selbs in iren kosten machen (an der Schiffländti)"
Der Name Schifflaube weist in die Zeit zurück, wo die Flosse und Schiffe aller Art landeten. Hier liessen sich auch die Flösser und Schiffer wohnlich nieder, denn da war der Umschlagplatz der ländlichen und gewerblichen Erzeugnisse. So schrieb denn auch J.R. Gruner über die Schifflaube:
"weil daran die Schiff von Thun anländen, und daselbst die Schiffleut wohnen. Alle Wochen 3 mahl kommen von Thun an etliche Oberkeitliche autorisierte Schiff, deren Schiffleut von der Oberkeit jährlich beeydiget werden, und allerhand Victualia aus dem Oberland (sicher auch aus der Gegend zwischen Thun und Bern) bringen. 269)

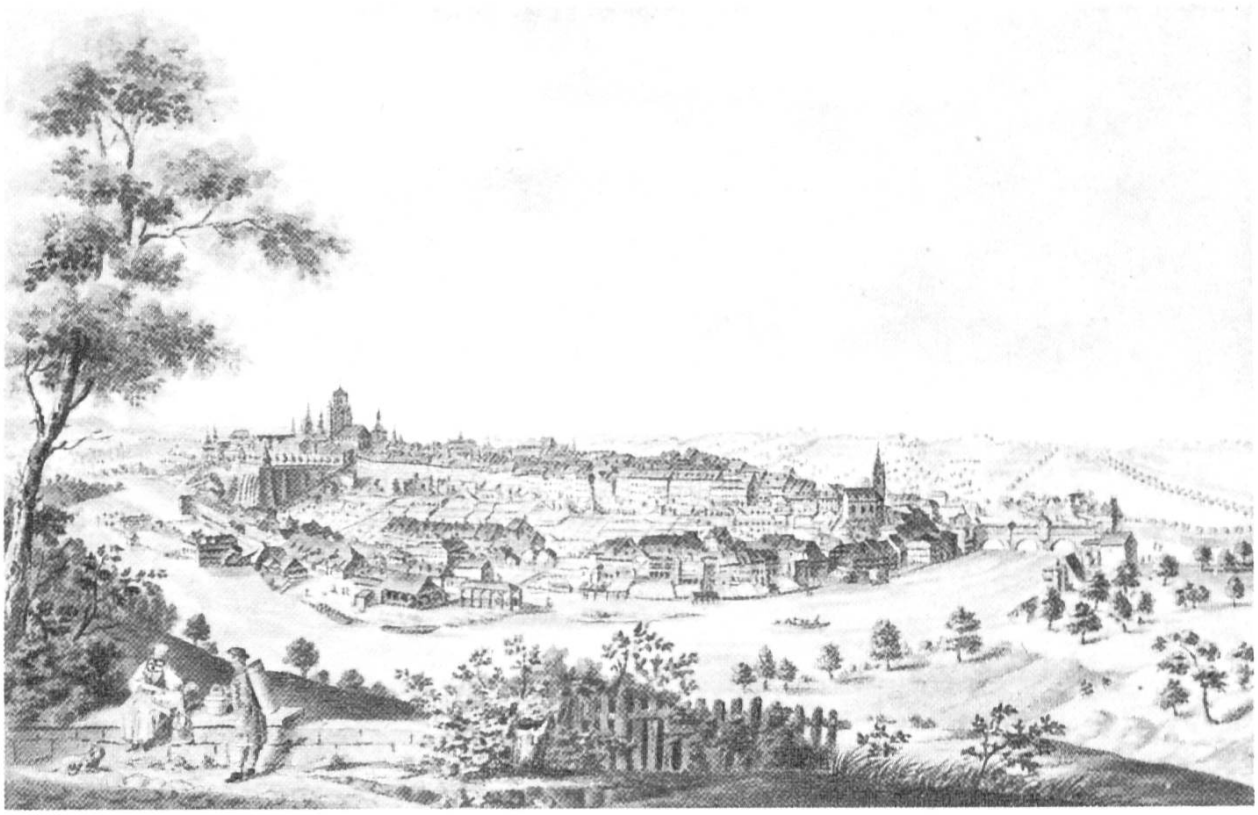

Bern mit Aareschiffen, um 1758, nach Joh. Ludw. Aberli

Vom Oberland her wurde hautpsächlich Schlachtvieh hergebracht, so dass die Marktschiffe vom Volk auch als "Kälberflotte" bezeichnet wurden. 270)
Wie wir sehen, war der Berner Schiffshafen ganz ordentlich unter obrigkeitlicher Aufsicht. Die vielen behördlichen Verordnungen zeigen das, sowie auch die Bewilligung und Beeidigung für die Schiffsleute. Schliesslich gibt es noch bis heute eine Schiffleute-Zunft in Bern. Bei einer solchen obrigkeitlich geregelten Aare-Schiffahrt, war es dann auch nicht schwierig, die verordnete "Täuferausfuhr" zu bewerkstelligen.

3.13 Täuferkammer So nannte sich der Verwaltungszweig, respektive der Ausschuss von Leuten, der speziell zur Bekämpfung der täuferischen Lehre verordnet wurde. Die Arbeit dieser Institution ist zur Hauptsache in den "Manualen der Täüffer Cameren" niedergelegt worden. 271) Die allgemein gebräuchliche Abkürzung ist T.K. 272) Im Bernischen Staatsarchiv finden wir die Manuale unter der Signatur: BIII 190-193. Was uns an diesen Akten erstaunt, sind die vielen "Citationen" von Leuten - Täufer und Täuferverdächtige - die immer wieder nach Bern kommen mussten, um "examiniert" zu werden. Allzumenschliches, um nicht zu sagen menschliche Tragik, steckte oft hinter diesen Vorladungen zur T.K. Da war einer, der ein zurückgezogenes frommes Leben führte, vorgeladen wegen "Täuferei". Das Verdachtsmoment: Der Mann flucht nicht! Das Ergebnis des Verhörs war erfreulich in jeder Hinsicht: Der Mann war ein treuer Kirchgänger ohne "Täuferei". Anderseits genügte es, das sich ein Verdächtiger betrank im Wirtshaus, um zu beweisen, dass er kein Täufer sei! 273)
In vielen Fällen haben Leute in aller Demut und Unterwürfigkeit bei der T.K. vorgesprochen, um das konfiszierte Gut von täuferischen Verwandten herauszubekommen. Die Formulierung der Akten und die kleinliche, ängstliche und pedantische Behandlung der einzelnen Geschäfte hinterlassen ein peinliches Gefühl beim Forscher.
Im Jahr 1709 rühmte sich der Berner Rat seiner Täuferkammer. Diese hat seit einiger Zeit über 500 Personen über die Grenze geschafft. Als speziell Beauftragte in der T.K. finden sich nicht gewöhnliche Kanzleisekretäre. Für diese Arbeit waren beauftragt 274):

Zeugherr Berseth
Ratsherr Thorman
Landvogt Engel
Landvogt Sinner
Obervogt Fellenberg

Diese Leute amtierten von 1740-1743 mit gelegentlicher Vertretung durch die Ratsherren Tillier und Stürler. Der Auflösungsbeschluss für diese Institution steht als letzter Eintrag:

"Zedull an Meine Hoche und Wohlgeehrte Herren der Täüfer Cameren. Ueber vorgefallene frag, ob die sogenante Täüfer Cameren fürbas subsistieren oder aber abgedankt werden solle, oder nicht; haben Mghh. und Oberen fast mit einhäligem Mehr erkant das diese T.C. abgestellt und deren Ehrenglider in Ehren erlassen, die dahero Vorfällen und Geschäfte aber Mghh. der Religions Cameren zu behandeln aufgetragen worden; dessen Ihr Meine Hoche und Wohlgeehrte Herren zu Euweren Verhalt nachrichtlich verständiget werdet.
Actum Coram 200 (d.h. vor dem Grossen Rat) den 4. Decemb. 1743

Cantzley Bern

Der Berner Historiker und Dekan, J.R. Gruner, 275) meldet schon unter dem Jahr 1741: "Es haben Mghh. zu Abtreibung des fremden Strolchengesindels eine expresse Kammer errichtet..." Im gleichen Jahr meldet Gruner ein Ueberhandnehmen der Herrenhuter-Sekte, auch zu Bern, "...deren Gräuel und Unflätereien" entdeckt worden seien und trotzdem weiterbestehe! Anstatt der Täufer-Kammer hat Bern jetzt eine "Strolchen-Kammer" und anstelle der "exportierten Täufersekte" ist die "Herrnhuter-Sekte" getreten. Akteneinträge über Täufer sind ab 1743 selten geworden. 276)

3.14 Tittlingerturm Nach heutiger Schreibweise wäre auch ein D angebracht, also Dittlingerturm. Wir brauchen hier in der Folge die alte Schreibweise aus den Akten. Der Turm gehörte zur inneren Mauer der 4. Stadtbefestigung. Er wurde 1345 erbaut und diente seit dem 16. Jh. als Gefängnis für politische Häftlinge und für Wiedertäufer. Der Standort befand sich in der Nordwestecke der heute stehenden Heiliggeistkirche. 277) (Siehe Bild S. 34).
An Aktenmaterial fehlt es nicht, um den Turm als "Täuferturm" zu belegen. Der Verfasser des Historisch-Topographischen Lexikons der Stadt Bern 278) ist offensichtlich schnell auf solche Vermerke gestossen, dass er bei der Kurzbeschreibung des Turmes die Wiedertäufer erwähnt. Hier wurden denn auch die sechs Täufer verwahrt, die auf die Galeeren verurteilt waren. Wegen Altersschwäche des einen konnten schliesslich nur fünf als tauglich befunden werden: Hans Lüthi, Niklaus Baumgartner, Peter Wüthrich, Joseph Probst und Christian Liebe aus der Pfalz, der bei einem Besuch, als Täufer-Prediger, in der Schweiz ergriffen wurde. 279) Ein Schreiben vom 31. August 1671 an den Bauherren von Diessbach enthält folgenden Abschnitt:

> "Disere sollend uss dem weysenhaus abgesonderet und in des Tittlingers Thurm losiert und alda abgetheilt werden, dass etwan 3 oder ufs meist 4 absonderlich allwegen eingeschlossen werdind, die der herr ober spittalmeister mit nahrung gleich den Schallenlüten (Schallenwerk-Insassen) versorgen und versehen wirt." 280)

3.15 Türme der Stadt, die auch als Gefängnisse dienten Als weitere Türme - die zumindest als Täufergefängnisse vorgesehen waren - sind aufzuzeigen 281):
- Die drei schon unter 3.6 Marzili genannten Türme
- Der Turm ob dem äusseren Golatenmatt-Tor
- Der Turm bei der Rossschwemme

Und sofern die Meldung stimmt, dass mehr als einmal alle Gefängnisse von Bern mit Täufern gefüllt wurden, 282) so wären hier noch eine ganze Reihe von Türmen beizufügen, zumindest der Käfigturm, der seinen Namen bestimmt nicht gestohlen hat. Schliesslich hiess er ja auch noch "Mannenkefi", als Pendant zur "Wyberkefi". Seit 1897 wird der Käfigturm nicht mehr als Gefängnis benützt. Einträge, die diesen Turm aktenmässig mit den Täufern in Verbindung bringen, sind uns nicht begegnet. Logischerweise wird der Käfigturm in historischen und erzählerischen Abhandlungen immer wieder als Täufergefängnis genannt. In seiner langen "Dienstzeit" als Gefängnis, von 1256 bis 1897 mag der Käfigturm leichterdings auch Täufer beherbergt haben.

3.16 Untertorbrücke Die erste, 1255/56 erbaute Brücke war aus Holz gefertigt und wurde nach einer Beschädigung durch Hochwasser neu gebaut von 1461 bis 1490. Die Brücke erfuhr eine Gesamterneuerung in den Jahren 1757/59. 283) Hunderte von gefangenen Täufern, die in die Stadt gebracht wurden, haben diese Brücke überschritten. Wie jeweils ihre nächsten "Stationen" in der Stadt Bern hiessen, haben wir hier unter den Punkten 3.1-3.17 beschrieben.
Was uns als Ort noch im Speziellen interessiert, ist die Aare bei dieser Brücke. Obwohl keine genauen Hinweise in den Akten zu finden sind, nehmen die Fachleute unter den Ortskundigen des alten Bern an, dass Todesurteile durch Ertränken gerade hier vollzogen wurden. Fachbeamte der Archive, die sich lange Jahre mit Aktenmaterial befassen, entwickeln oft eine erstaunliche Fähigkeit, zwischen den Zeilen zu lesen und die Denkweise von früheren Zeiten als "Mosaiksteine" zu benutzen, um das "Gesamtbild" eines Ablaufs zu zeigen. Gestützt auf ihr massgebliches Urteil wagen wir, bei der Untertorbrücke den eigentlichen Hinrichtungsort durch Ertränken zu sehen.
Diese These heisst dann aber auch, dass dies der Sterbeort der ersten Täufermärtyrer in Bern ist. 284)

Untertorbrücke

- Hans Hausmann
- Hans Treyer
- Heinrich Seiler, alle drei in der Aare ertränkt im Juli 1529.

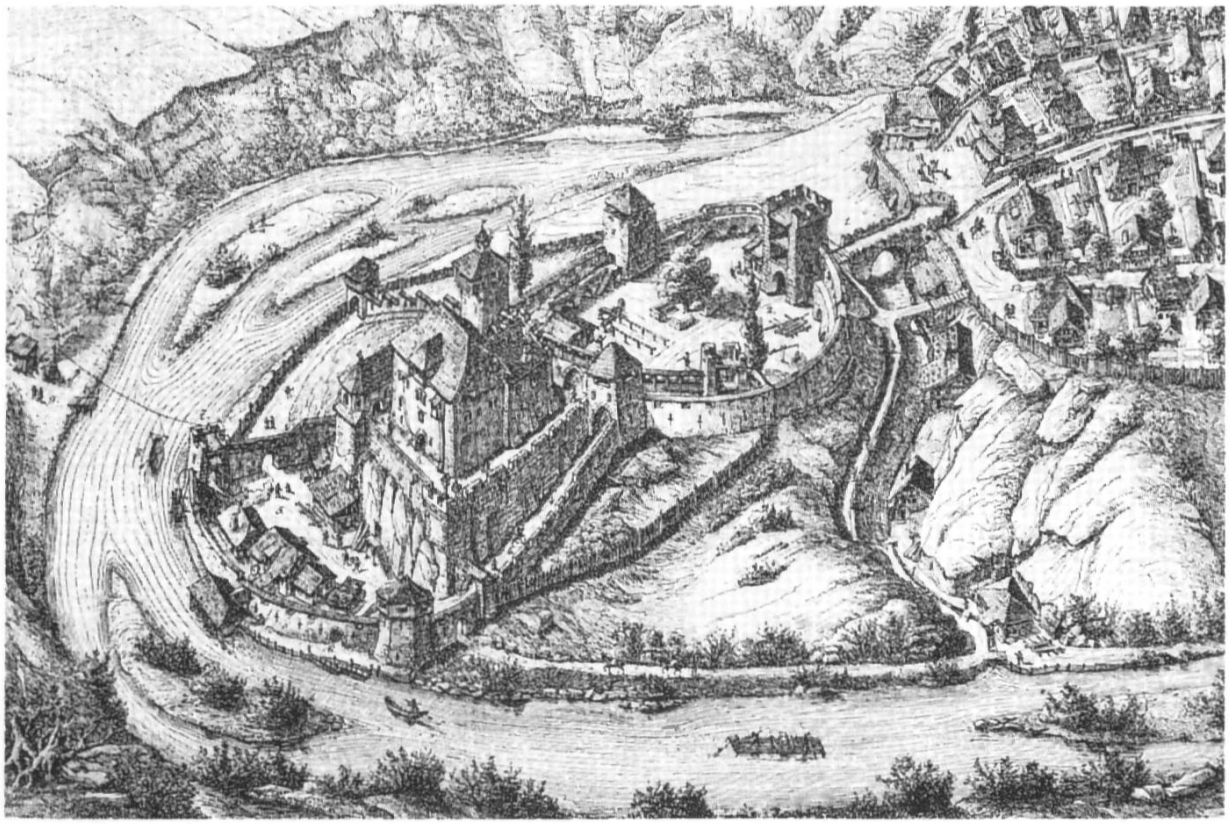

Burg Nydegg, vor dem Bau der Untertorbrücke
Zu beachten sind die vielen Inseln im Flussbett der Aare. In der rechten, untern Bildecke ist eine grössere Insel teilweise sichtbar. Angeblich stand dort das erste Inselkloster, das schliesslich zur Namensgebung für das grosse Bernerspital "Insel" geführt hat.

3.17 Waisenhaus Eigentlich ist es schon recht erstaunlich, ein Haus als Waisenhaus zu bezeichnen, das mehrheitlich als Gefängnis diente. Kein Wunder, dass man schliesslich vom Zucht- und Waisenhaus sprach. Die damalige Zusammenlegung blieb indessen nicht unwidersprochen. Die Regierung von Bern bezog Stellung zu ihrem Vorhaben, das in einer Sonntagspredigt angegriffen wurde, und musste "mit nit wenigem missfallen und empfindlichen beduren vernemmen, welcher gestalten in letst gehaltener sontag predig solichem nit minder nothwendig als nützlich anstendige gottselige werck so gar offentlich widersprochen".
Das Haus wurde trotz Dekan Venners 285) Predigt gebaut und im Jahr 1657 fertiggestellt. Schon vor der eigentlichen Inbetriebnahme wurden "allhiesige widertöuffer ins Zuchthaus erkennt". 286) In den folgenden Jahren werden die Akten zahlreich, die von Täufern im Zuchthaus berichten, z.B.: "Frytag den 20. Jan: 1660 Habend die Herren Comitierten zu dem teüferischen geschäft sich sambtlich in das Zuchthaus begeben und den alda enthaltenen Teüferen vermeldet..." 287)
Artikel 4 der Ordnung für dieses "Weysen- und Zucht Hauses loblicher Statt Bern: Soll er (der Verwalter) die kinder als am mitwochen und sontag durch den schulmeister fleissig in die predig führen lassen, auch in dkinderlehr am sambstag in dem hauss neben allen gefangenen und widerteufferen..." 288)
Das Mehrzweckhaus war gebaut und musste funktionieren. Allerdings nicht allzulange, 1684 wurde diese Institution abgelöst, um in anderer Form in Erscheinung zu treten. Der alte Standort: Predigergasse 3 und 5. 289)

4. Die Täufer in Bern nach der Französischen Revolution

Ein Stück Verständnis können wir dem "Alten Bern" entgegenbringen, wenn der Versuch gewagt wurde, alles wieder herzustellen, wie es war vor der Helvetischen Republik, nachdem der Zerstörer der alten Ordnung endgültig ausgeschaltet war. Für die Täufer hatte eine solche "Restitution" allerdings Folgen. Sogar im Jura - der neu zu Bern kam - ging die "Egalité" verloren. In einem Kreisschreiben an alle Oberämter - Bezirke nach heutiger Struktur - erlässt die Regierung von Bern 1823 folgende Bestimmungen: 290)

- Ein Namensverzeichnis soll erstellt werden, von allen Täufern des Kantons und zwar im Doppel mit jährlichen Mutationsmeldungen an den Kirchenrat.
- Als Täufer werden nur die bisherigen mit ihren direkten Nachkommen anerkannt.
- Die Täufer müssen Zeit und Ort ihrer gottesdienstlichen Versammlungen dem Oberamt melden. Die Platzgeber und die Versammlungsteilnehmer sind verantwortlich, dass die Polizeivorschriften eingehalten werden.
- Proselyten machen ist untersagt.
- Leute, die in die Täufergemeinschaft aufgenommen werden wollen, sind dem Oberamt und dem Ortspfarrer zu melden. Der Letztere soll diese Leute durch gütliches Zureden vom Uebertritt abhalten.
  Das Wesentliche des Kreisschreibens ist hier, in abgekürzter Form, zum besseren Verständnis der Situation wiedergegeben.

Die Glaubens- und Kultusfreiheit ist noch nicht gekommen, und wenn wir auch ein ordentliches Stück Veständnis aufbringen für die alte Regierung von Bern, beschleicht uns doch ein bedrückendes Gefühl: Man traut den Täufern immer noch nicht, und man misstraut diesen Leuten wider besseres Wissen! Dass müsste doch einmal mit aller Deutlichkeit gesagt sein: Da wo man den Täufern die Glaubensfreiheit gewährte - nach der Sturm- und Drangsepoche der Reformationszeit - haben sie sich sehr bald zu tüchtigen und angesehenen Bürgern des Landes entwickelt. Es ist kein einziger Fall von Aufruhr aktenmässig bekannt oder belegt. Dieser so eminenten Tatsache müssten sich auch gewisse neuere Historiker endlich fügen. 291) Eine Tatsache, die wohl zu langfristig überprüft werden könnte, um ignoriert zu werden. Allzuviele Berner-Täufer sind nach den USA, Holland und nach der Pfalz gezogen, so dass man nicht sagen kann, anderorts wäre eben ein friedlicherer Täufertypus gewesen als in Bern. Einer weit-

gehenden Freiheit erfreuten sich die Täufer in Holland schon ab 1579, 292) in Pennsylvanien (USA) ab 1683 (293) und in Deutschland nach dem 30jährigen Krieg ebenfalls. Nicht zuletzt hat sich auch das katholische Frankreich - vor Bern - tolerant gezeigt.
In der Schweiz geblieben sind ohne Zweifel gerade die Nichtgefährlichen, die dem Täuferglauben weniger Verpflichteten als die Auswanderer, die eher Schwachen, Anpassungsbereiten, die Stillen, die dann schliesslich zu den "Stillsten im Lande" gewordenen Täufer. 294) Trotzdem hielt man sie in der ersten Hälfte des 19. Jh. in Bern für gefährlich genug, um sie überwachen zu lassen. Das folgende Dokument zeigt - als Ergänzung der Briefabschrift unter 1.25 Worb - die Untertänigkeit und Ergebenheit der im Lande verbliebenen Täufer.

4.1 Beachtung der obrigkeitlichen Befehle

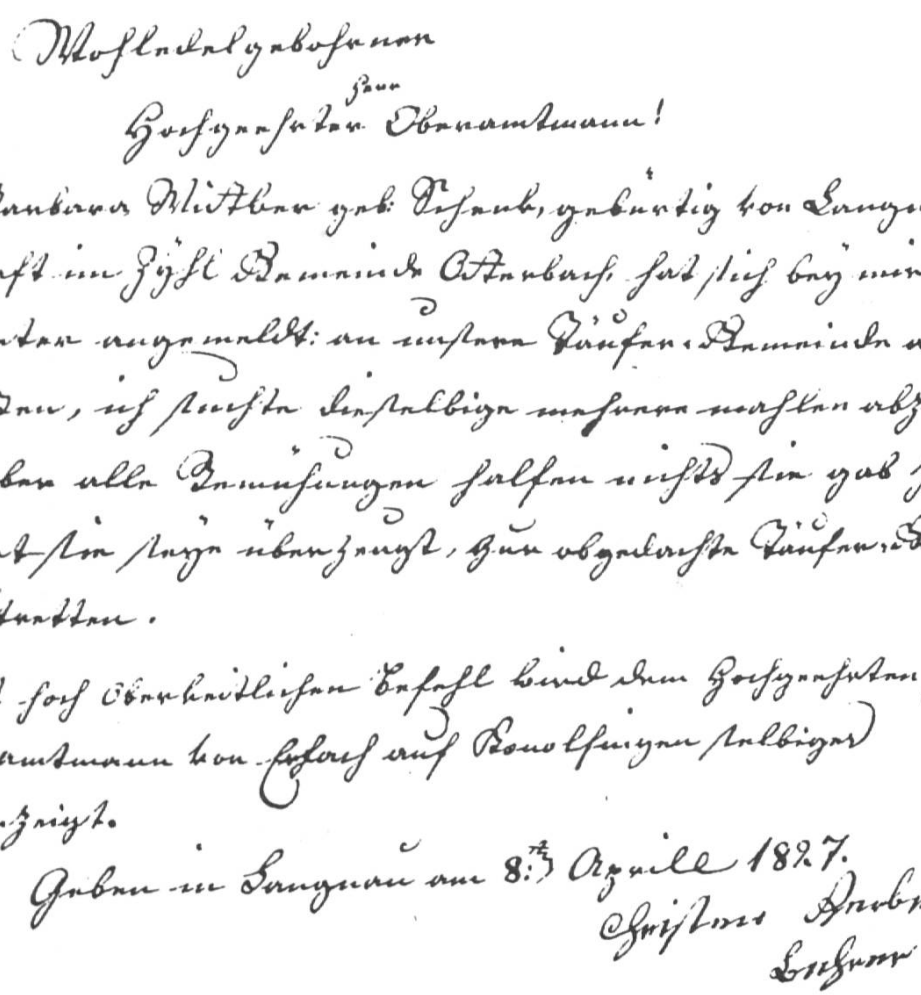

Wohledelgebohrnen
Herr
Hochgeehrter Oberamtmann!
Die Barbara Wittwer geb. Schenk, gebürtig von Langnau, wohnhaft im Zyhl Gemeinde Otterbach, hat sich bey mir Unterzeichneter angemeldt: an unsere Täufer-Gemeinde anzuschliessen, ich suchte dieselbige mehrere mahlen abzuwenden, aber alle Bemühungen halfen nichts sie gab zur Antwort sie seye überzeugt, zur obgedachten Täufer-Gemeinde überzutretten.
Laut hoch Oberkeitlichen Befehl wird dem Hochgeehrten Herrn Oberamtmann von Erlach auf Konolfingen selbiges angezeigt.

Geben in Langnau am 8:ten Aprill 1827

Christen Gerber
Lehrer

Zu erkennen sind zumindest Ansätze zu Toleranz und Glaubensfreiheit, wenn der reformierte Pfarrherr den Uebertritt zur Täufergemeinde nur durch gütliches Zureden verhüten soll und der Täuferlehrer nur "mehrere mahlen abzuwenden" suchen muss. Die Verfolgungszeit mit Kerker und Landesverweisung ist hier abgelöst worden von einer Uebergangszeit, die schliesslich im Jahr 1874 zur eigentlichen Glaubens- und Versammlungsfreiheit führte. 296) Eine zahlenmässige Gewichtung der Täuferfrage an dieser Stelle heisst für das Jahr 1828: noch 1376 täuferische Personen im ganzen Kantonsgebiet von Bern.
Das vorhandene Archiv-Material über die in der Schweiz verbliebenen Täufer zeigt das übliche Bild verbliebener Reste einer ethnischen Minderheit: Bereitschaft zu höchstmöglichster Konzession, um überleben zu können.

4.2 Die Ablösung durch den Pietismus

Mit dem gewaltsamen Abwürgen der Täuferbewegung im Bernerland um die Jahrhundertwende 1699/1700-1710 ist die bernische Reformierte Kirche trotzdem nicht einheitlich geworden. Wie sehr der zu dieser Zeit auftretende Pietismus für Unruhe und Bewegung im kirchlichen Lager sorgte, ist schon früher dargelegt 297) worden und von Rudolf Dellsperger auf das Beste nach neuester Forschung wieder aufgezeigt. 298) Dass der Pietismus nicht einfach eine Variante des Täufertums ist, scheint - trotz einiger Beziehungspunkte - klar zu sein. Eine noch ausführlichere Untersuchung 299) als "die schon vorhandenen über den Verwandtschaftsgrad - Täufertum und Pietismus - wäre allenfalls noch vorzunehmen.
Ein Gang durch die bernische Kirchengeschichte belehrt, dass Struktur, Lehre und Wesen der Staats- und der Landeskirchen nie vermochten, das religiöse Bedürfnis aller Bevölkerungsschichten zu befriedigen. Zu Recht oder zu Unrecht? Frage, die anderswo beantwortet werden muss, sofern da überhaupt eine allgemein gültige Antwort möglich ist. Die verschiedenen Bedürfnisse zum Glaubensleben sind nicht nur im Bernervolk zuhause, haben indessen sehr viel zu tun mit den Leuten, die in dieser Abhandlung auftreten.

5. Die Problematik der Geständnisse unter der Folter

Wohl unrichtig wäre es, hier nur von Geständnissen und Abstehen vom Glauben zu reden, da doch in vielen Fällen Standhaftigkeit über die höchsten Folterstufen hinaus bezeugt sind. Und das gehört auch zur Problematik!
Auf unserem Bild ist einer der Türme sichtbar, der zu peinlichen Verhören benutzt wurde. Nach einer neueren Arbeit dienten im Laufe der Zeit verschiedene Bauten zum Verhör unter Folterung. Vom Volk wurden diese Türme jeweils auch "Streckiturm" genannt, weil eine der üblichsten Gewaltanwendungen das Strecken durch Hochziehen am Seil mit angehängten Gewichtssteinen war. 300) Der bekannteste Streckiturm wurde vorhin bereits unter "3.6 Marziliturm" erwähnt.
Vom philanthropischen Verständnis her ist die Folter mehr als problematisch, sie ist vollumfänglich abzulehnen. Für die hier vorliegende Untersuchung ist die Gewaltanwendung auch noch tragisch: Die Ergebnisse beruhen zum grossen Teil auf den Geständnissen unter Torturmassnahmen.
Um die Gesamtsituation etwas transparenter zu machen, sollen die "Rücktritte" unter der Folter wie auch die Beweggründe zur Gewaltanwendung nicht kommentarlos übergangen werden, und solange die Foltermethoden auch in modernen Staaten mit ebenso modernen Techniken ihr "Comeback" feiern, ist das Stichwort "Mittelalter" bloss Falschmünzerei. Zur erwünschten Transparenz gibt es Erklärungen: Der erste Gesichtspunkt zum Verständnis wurde bereits unter 4.2 mit den verschiedenen religiösen Bedürfnissen der Landesbewohner aufgezeigt. Geradezu wesentlich sind hier das Rechtsempfinden und die offiziellen Strafordnungen einer Zeitepoche, um deren Geschehen richtig zu verstehen. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch noch das ganz offensichtlich ehrliche Ringen der damaligen Reformierten Kirche um Reinheit und Einheit zu sehen.
Für die Täufer musste dieses Ringen allerdings überschattet sein von der Dis-

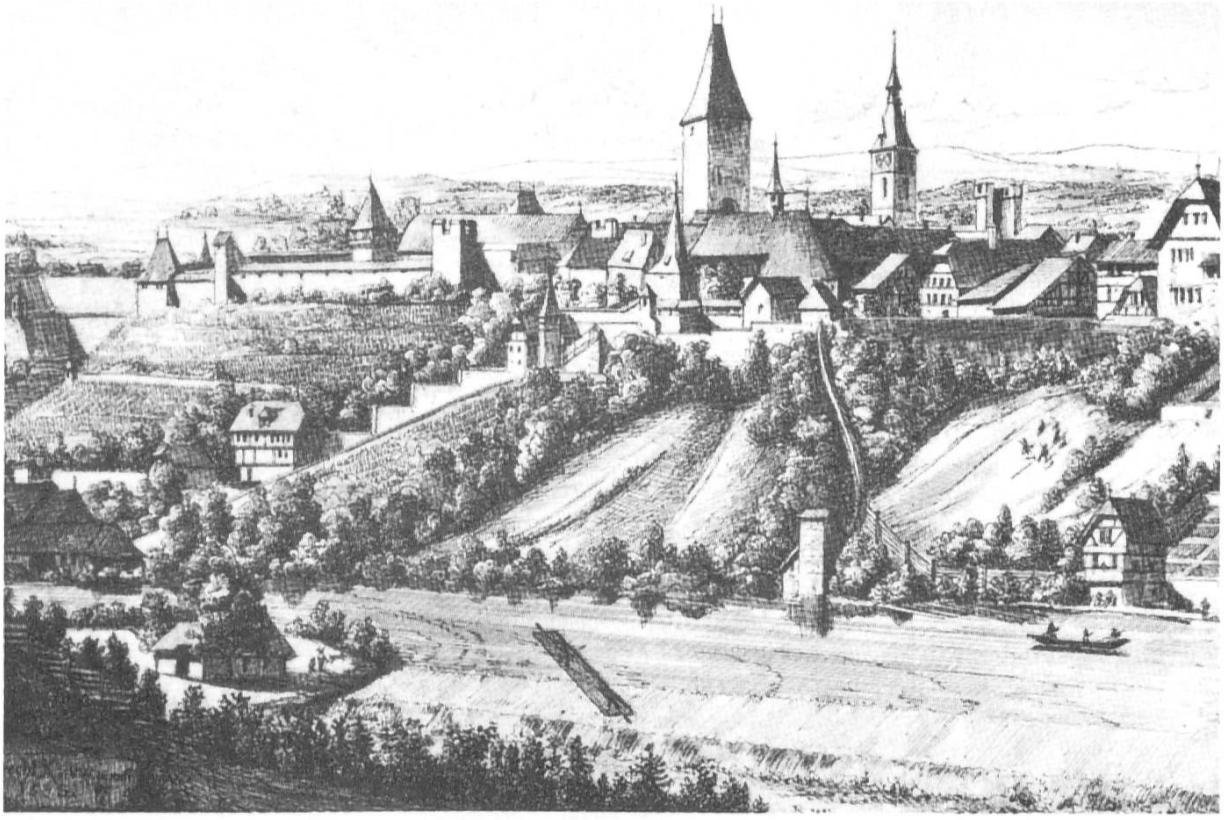

Südseite der Stadt Bern, mit Ringmauer, Folter- und Holzrütiturm
Zeichnung nach Kauw, 1665

krepanz: Glaubenszwang und Partikulargnade. 301) Wahrscheinlich haben die Täufer die Unlogik empfunden, die Bolsec 302) einmal mit "harten Paradoxien" in Zwinglis Lehre bezeichnet hat. Aber einmal mehr: Zwinglis Schau und täuferisches Denken können nicht in zwei Sätzen dargestellt werden, es brauchte dazu wohl lange theologische Abhandlungen.

5.1 Die Rechts- und Strafordnung im Alten Bern

In verschiedenen Bereichen des Lebens braucht es Schlüssel zum Verständnis. So ist auch hier zu überdenken, dass Folter, Galeerenstrafe, Landesverweisung, Güterkonfiskation 303) und Todesstrafe nicht allein bei Täuferprozessen angewandt wurden. Die rohe Behandlung der Täufer kann nur aus dem Kontext der gesamten Strafangelegenheiten herausgelesen werden. Alle Vergehen wurden nach dem Straf- und Rechtsempfinden der damaligen Zeit geahndet. Aeusserst rohe Verhörmethoden waren für ganz Europa gebräuchlich. Wir könnten bloss noch nachweisen, dass Bern länger hart und unmenschlich war als viele andere Staaten Europas. 304) Mit der nachfolgenden Aufzeichnung wird veranschaulicht, was zur Zeit alles "todeswürdig" war. Verurteilt wurden laut den Turmbüchern:

"- Ballif Jean, als Ehrenschänder, zum Tod durchs Schwert
- Blösch Bendichtli, wegen Hurerei, zum Tod durch Ertränken
- Chardet Girard, wegen Diebstahl, zum Tod durchs Schwert
- Cleuw Elsbeth, wegen hurischem Leben, zum Tod durch Ertränken
- Dierstein Ursula, wegen Blutschand, zum Tod durch Ertränken
- Goltschmidt Uli, wegen Brandstiftung, zum Tod durch Feuer!
- Bretz Bendicht, wegen Bestialität, zum Tod durchs Schwert
- Hugi Simon, wegen usgestossnen Worten, zum Tod durchs Schwert
- Luterbach Cathri, wegen Gotteslästerung, zum Tod durch Ertränken
- Loth Agnes, als Kindsmörderin, zum Tod durch Ertränken"

Wie ernst die ganze Straftat behandelt und die jeweilige Todesstrafe mit Schriftbeweisen begründet wurde, zeigt ein weiterer Fall, der ebenfalls aus

einem Turmbuch stammt. 305) Der Fehltritt einer etwas angeheiterten jungen Witwe wird mit der Todesstrafe geahndet!

"Der grundgütige und gnadryche Gott, welcher durch syne allwyse vorsechung zu dess Menschen erhalt- und sterckung die narungsmittel, solche mit dancksagung zegeniessen, fürsorglich verordnet, der dem Menschen die speise gibt zu seiner Zeit, auch das Tranck, sonderlich die Edle gab dess Weyns zur erquickung bestimbt, der will auch, dass diese seine gnadengaben anders nicht als mit Zucht, erbarkeit und mässigkeit gebraucht werden söllind. Wie dan solches uss den vielfaltigen vermahnungen in seinem Heiligen wort abzenemmen, da es stehet: Hütet eüch, dass eüwere Hertzen nicht beschwärtt werdind mit essen und trincken etc. und sonderlich dess übermässigen weingetrencks halber die wyse red also lautet: Sihe den wein nicht an, dass er so roth ist und im glas so schön stehet, er gehet glatt ein, aber hernach beisst er wie ein schlang und sticht wie ein otter (Prov. 23/31). Auch verners: Sauffet eüch nit voll wyns, daraus ein unordentliches wesen entstehet (Ephes. 5/18), dan: Der wein macht lose Leüt (Prov. 20/1).
Wann aber mit Hintansetzung solcher und anderen vielfaltigen vermahnungsworten der gebrauch diser Gottesgaben in ein Missbrauch verwandelt, und also disers übertreffenliche weingetrenck missbraucht wirt, so ist diser missbrauch ein quellen aller Lasteren. Das Traubenblut ist Traubengift und wütiger Ottergallen (Deut. 32/14; Gen. 49/11). Also dass der weise Salomon nicht vergeblich spricht: Wo ist wehe, wo ist Leid, wo ist Zanck, wo ist klagen, wo sind wunden ohne ursach? wo sind rothe augen? Namlich - wo man by dem wein ligt und kompt auszusauffen, was eingeschenckt ist (Prov. 23). Auch die red dess Wysen Syrachs lautet: Seye nicht ein weinsaufer, dan der wein bringt viel Leüth umb (Syr. 31/29).
Solches ist klar und offenbar mit vielen exemplen, und bezeüget es das dissmahlige exempel der vor augen stehenden Weibsperson Anna H. von R. by Z. von 40 Jahren alters, ein fünfjährige Wittib, welche gutwillig und ohne marter bekent, dass nachdem sy verwichenen märit in einem wirthshaus alhier mit den ihrigen getruncken und bewynet heimgangen, habe sy sich leider underwegs mit ihres Ehemans sel. Schwestersohn, einem Eheman, der sich aus dem Land gemacht, in unkeüschheit vergessen, welches aber nicht beschechen were, wan sy sich mit dem wein nicht übernommen hette. Disere Fründtschafft (Verwandtschaft) seye ihra gar wol bekant gsin, habe jedoch nicht vermeint, dass es ein so hoche, im wort Gottes verbottene sünd und blutschand seye.
Dieweilen aber dise missethat ein wider die Natur strebende und in dem wort Gottes so heiter verbottene sünd und blutschand ist, welche Gott der Herr ussgetruckt am leben zestraffen bevolchen (Lev. 20/20), Als habend Meine Gnädigen Herren und Oberen, Schultheiss, Räth und Burger auff ihren Eyd erkhent und gesprochen, dass vorgemelte arme, doch reüwende Sünderin dem Scharpfrichter anbevolchen werden, welcher sy Obenaus uff gewohnliche Richtstatt führen, daselbsten nechst empfelchung Ihrer Seelen Gott dem Herren, Ihra das Haupt abschlachen und also dieselbige nach der Statt Bern Freyheit und Rechten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt richten soll.
Dise Urtheil ist an Ihra vollzogen worden Zinstags den 4. Novembris 1662."

Wenn nicht die Todesstrafe ausgesprochen wurde, konnte das Urteil auf Leibesstrafe durch Verstümmelung lauten; so wurde z.B. einem Mann, der Fleisch von abgestandenen Rindern und Pferden verkaufte, ein Ohr abgeschnitten! Im Jahr 1731 notiert der Vogt von Aarwangen, dass ihm Zigeuner oder Heiden zugeführt wurden und dass er nach MGH-Ordnung dem Mann und zwei Weibern "jedem ein Ohrlapplin abgehowen und banisiert" habe. 306) Asylfreundlich zu Nichtchristen war Bern damals nicht. "... dass aber viel heyden in unsern gepieten sind, bevelchen wir, sy angesichts diss briefs uss dem land ze triben und ze verjagen, auch keinen me harin lassen." 307)
Geradezu schwerverständlich sind die vielen Todesurteile wegen Diebstahl und für andere Vergehen, die heute mit bescheidenen Geldbussen abgetan werden.

Moderne Schriftsteller benützen heute gerne das Schlagwort "Dunkles Mittelalter". Ein Zeitalter, in dem so viele Frauen wegen "Hexerei" starben oder, wie es etwa heisst, "Umgang mit dem Satan", anderorts "Umgang mit dem bösen Geist" genannt. 308) Gerade diese beiden letzten Begründungen versetzen uns aufgeklärte Weltbewohner in die Denkweise unserer Vorgänger.
Am schwersten für moderne Begriffe wiegt natürlich der Verkauf der Landeskinder an Galeerenbesitzer. Galeerensklave sein war unvergleichlich härter als Sklave auf einer Baumwollplantage zu sein. So wie die Todesurteile 309) mit alttestamentlichen Schriftstellen belegt wurden, so fanden sich auch Begründungen für die Sklavenhaltung, in diesem Fall eben Galeerensklaven. 310) Das ist denn auch der dunkle Punkt in der Geschichte der Staats- und Grosskirchen geblieben: Duldung der Sklaverei während fast 300 Jahren. Hier waren es die protestantischen Freikirchen, die die Aufhebung der Sklaverei durchgesetzt haben:

> "Die eigentliche und wirksame Kritik an der Sklaverei setzte in den USA im 18. Jh. bei den Methodisten und Baptisten ein, nachdem ihnen schon am Ende des 17. Jh. die Mennoniten 1683 in Germantown (Pa) und die Quäker vorangegangen waren." 311)

Im Täufergespräch von 1538 trat denn auch deutlich hervor, was uns im Zusammenhang Täufer und Wertung des Alten Testaments klar werden muss, wenn wir das Verständnis für die strafrechtliche Behandlung in der hier vorliegenden Zeit suchen. Als die Täufer den Leviticus für das tägliche Leben des Christen kurzweg verwarfen, erklärten die Pfarrer, es könne wohl keine geschicktere Form des Lebens gefunden werden als das Alte Testament! 312) Anderorts betonten die Täuferbrüder im Gespräch, dass sie im Neuen Testament lebten. 313) Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Rechts- und Strafordnung im Alten Bern - in ihrem Verhältnis zur staatlich institutionalisierten Kirche - "theologisch" untermauert war. 314)

5.2 Das Mitgefühl und Erbarmen neben der Härte

Der Wahrheit zuliebe muss jedenfalls noch gesagt sein, dass bisweilen auch menschliche Entscheide getroffen wurden. Das Mittelalter hat nebst der Grausamkeit auch das Mitleid gekannt. 315) So hat man Schwangere und Stillende nicht gleich sofort vertrieben nach einem Wegzugsbefehl. Während einer harten Verfolgungszeit entliessen z.B. Schultheiss und Rat von Bern einst "zwo schwangere töufferin, die nit abstan wellend, und aber nechig sind" aus der Gefangenschaft mit der Begründung: "damit sy kindbetten mögend". 316) Das war auch nicht etwa ein Einzelfall, obwohl es an einigen Orten zu Uebergriffen und Härtefällen für Schwangere gekommen ist. Im Jahr 1695 - also mehr als hundert Jahre später - ordnete der Berner-Rat an, dass Täuferfrauen in Erwartung im Land zu dulden seien "bis zur niderkunfft, und ihre kindt abzuosäugen sechs wochen lang". 317) In dieser Beziehung war Bern denn auch um ein gutes Stück humaner als Zürich. Täuferischerseits finden wir für Bern keine so harten Klagen über die erbärmliche Behandlung von schwangeren Frauen wie zum Beispiel im "Wahrhaftigen Bericht von den Br. im Schweizerland, in dem Zürcher Gebiet, wegen der Trübsalen welche über sie ergangen (1635-1645) ...". 318) In diesem Schriftstück wird mehrmals auf die unmenschliche Verfolgung aufmerksam gemacht, die ohne Erbarmen Schwangere, Wöchnerinnen und Kranke einbezog.
An dieser Stelle ist es auch angebracht, die Haltung der bernischen Bevölkerung lobend herauszustellen, ohne deren Hilfe das Täufertum im Kanton Bern ausradiert worden wäre wie im Zürcher Gebiet. Rennefahrt kommentiert wie folgt:

> "Nur aus dem unmittelbar aufflammenden Mitleid lässt es sich erklären, dass so viele Leute die von der Obrigkeit aus dogmatisch-politischen Gründen verrufenen Wiedertäufer beherbergten und schützten, obwohl sie sich selbst dadurch schweren Strafen aussetzten; ganze Gemeinden konnten nur dadurch genötigt werden, aus ihren Bezirken die Täufer zu vertreiben, dass sie auf

eigene Kosten Geiseln zu stellen hatten, bis die Täufer ausgewandert oder gefangen waren." 319)

Für die Zürcher-Bevölkerung tönen die Berichte weniger rühmlich:

"... wir können ja nicht glauben, dass einer hohen Obrigkeit die Dinge bewusst sind, dass man mit uns so grausam handelt, die Anhetzer sind meistenteils schuldig daran, denn sie haben die Gemeinlichen also aufgehetzt, dass auch ein jeder gemeynet hat, er habe wohl gedienet, wann er nur grausam gehandelt mit uns, so sind auch gar grausame und unbarmherzige Dinge geschehen, dass eine hohe Obrigkeit nichts davon gewusst hat. Wir glauben auch, dass noch viele Herren in dem Rath-Haus sind, die noch gar barmherzig und mehr zum Frieden dann zur Rache geneigt sind, deshalben wollen wir die unschuldigen in beyden Ständen nicht beschuldigen." 320)

An einer andern Stelle dieses Berichts wird gesagt, dass jeweils ganze Horden gekommen sind zur Durchsuchung der Häuser. Vielleicht ist Zürich gerade - oder nur - deshalb die "Täuferei" losgeworden, weil die "Gemeinlichen" mitgeholfen haben. 321) Vielleicht war der Anreiz zur Beteiligung an der Täuferverfolgung in Zürich für den "gemeinen Mann" grösser als in Bern? 322) Eine Untersuchung, die allerdings ausserhalb des gewählten Rahmens gestellt werden muss. Die dritte Rose im "Duell Zürich und Bern" vergeben wir schliesslich der bernischen Geistlichkeit, die sich in so vielen Fällen zugunsten der Täufer eingesetzt hat. Nach dem Antisten Breitinger wurde der Vernichtungskampf von 1635 bis 1645 von der Zürcher Geistlichkeit unter seiner Leitung eingeleitet, um dann mit Hilfe der weltlichen Macht ausgetragen zu werden. 323) Wir denken, dass eine Richtigstellung in dieser Sache längst fällig ist, da ja Bern in Zürich Rat eingeholt hat zur Bekämpfung der Täufer. So hat Bern die Härte zur Verfolgung nicht speziell erfinden müssen. Das Mittelalter betrachtete eben das Verhältnis des Menschen zu den Gütern, zu den Mitmenschen und zu Gott unter dem Zeichen einer Hierarchie. Unveräusserliche Menschenrechte waren damals unbekannt. 324)

5.3 Das Ringen um Reinheit und Einheit der Kirche

Das Spannungsfeld zwischen Täufertum und Staatskirchentum wurde durch verschiedene Elemente aufgeladen. An dieser Stelle nun auch das ehrenwerte Argument. Mehrmals steht als Begründung zum harten Vorgehen gegen die Täufer: "es kann einer christlichen Obrigkeit nicht gleich sein, ob ihre Untertanen selig werden oder nicht." 325) Folgende Formulierungen können diese Denkweise beleuchten:

"das wir die, so sich der töufferischen Sect anmassen und von der christlichen Gemeind sünderend (absondern) ungestraft ... und schutz und schirm gäben wellind das unser meynung nit ist, woanders wellend wir gehept haben, das jederman unsern mandaten und Reformation gehorsam sye und bsunders die so im irthumb des wider touffs gestäcket. Das sy zu dem worth Gottes gangind." 326)

Die Interpretation:

- Die Täufer sondern sich ab von der christlichen Gemeinde! 327)
- Dass die Täufer auch das Wort Gottes hören und lesen, wird entweder verneint oder ihr Lesen und Hören als ungültig und falsch erachtet?
- Die Formulierungen "Sect" und "irthumb" stecken das Feld ab, auf dem die Gespräche ausgetragen worden sind.

Dass diese Situation der Exklusivität und die Bestrebung zu Einheit und Reinheit nicht kurzlebig war und die verhärteten Fronten nicht gleich in einem Jahrhundert aufgeweicht wurden, beweist das "Hoch=Oberkeitliche Decret vom 13. Sept. 1715 die Catholische Weiber ansehend". 328) Daraus sind hier einige Sätze wiedergegeben:

"Auss gantz erheblichen / zu Beybehaltung der Einigkeit und Reinigkeit in Unser allein seligmachenden Religion abzweckenden Ursachen / hattend Meine Gnädige Herren und Oberen Rath und Burger durch Dero Decret vom 13. Sept. letsthin statuiert u. geordnet. Dass alle Dero Burger und Angehö-

rige / so sich ins künfftig an Römisch=Catholische Weiber verheurahten wurden / ihr Burger= und Land=Recht / zusamt allem daran hangenden Genooss inn= und aussert Lands verwürckt haben..."

In den in diesem Dekret weiter folgenden Verordnungen kommt die Formulierung "zu Unser allein seligmachenden Religion" noch mehrmals vor. Eine Evangelische Allianz von Landes- und Freikirchen war eben damals undenkbar. Diese damalige Zeit war gekennzeichnet von einem Apartheidsdenken im Kampf für die kirchliche Einheit und Reinheit. Die Staatskirche - und das war sie im engsten Sinn des Worts, bevor sie Evangelisch-Reformierte Landeskirche wurde - war eben die Kirche und nicht eine Kirche. 329) Die Täuferkirche ihrerseits hatte auch nicht die weitherzige Strukturierung, die sie heute aufweist. Richard Feller, als gewiegter Kenner und Historiker, hat das täuferische Denken richtig erfasst, wenn er Sebastian Meyers Satz - aus dessen Verantwortung vor dem Rat

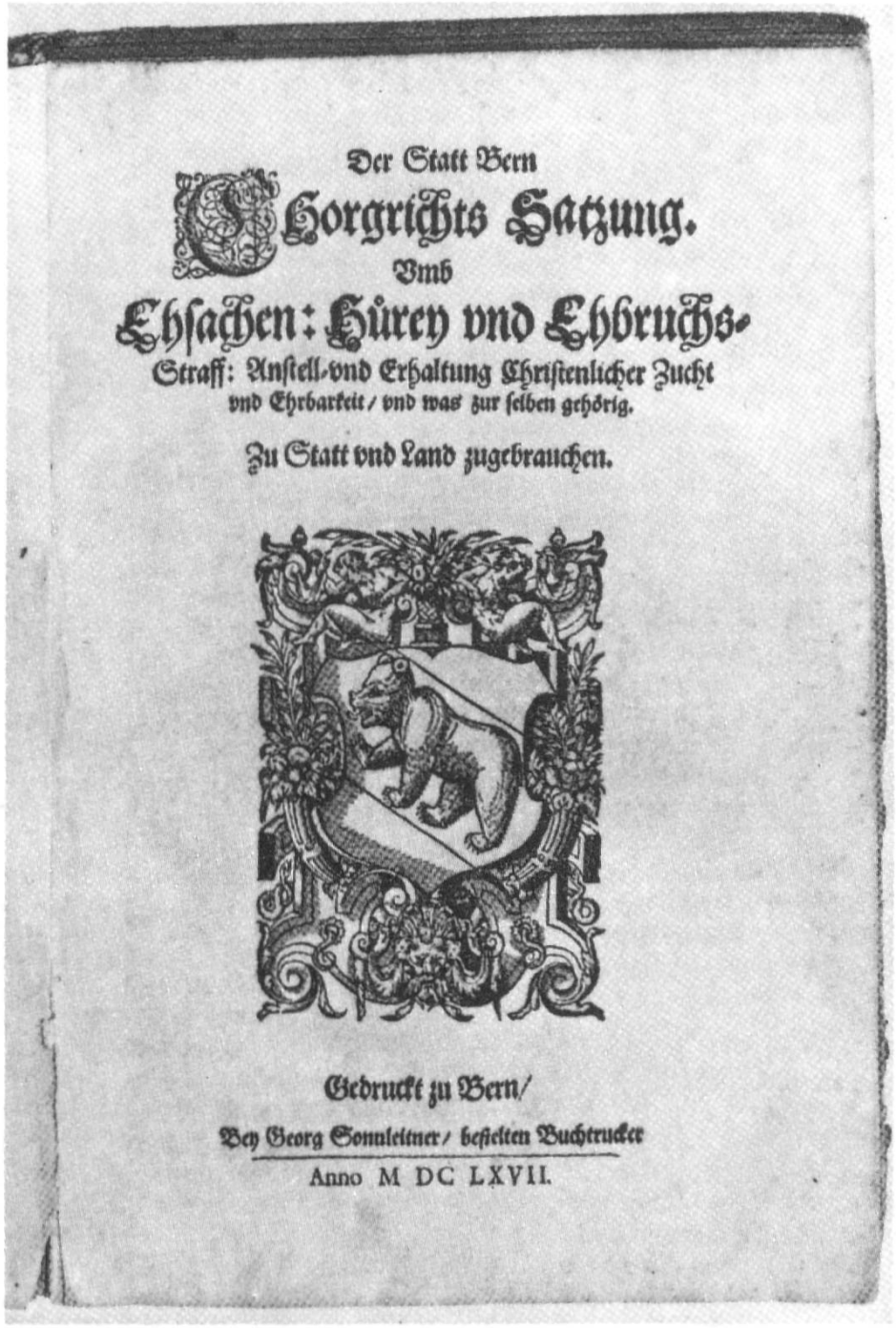

Der Statt Bern
Chorgrichts Satzung.
Vmb
Ehsachen: Hürey vnd Ehbruchs-
Straff: Anstell-vnd Erhaltung Christenlicher Zucht
vnd Ehrbarkeit / vnd was zur selben gehörig.
Zu Statt vnd Land zugebrauchen.

Gedruckt zu Bern/
Bey Georg Sonnleitner / bestelten Buchtrucker
Anno M DC LXVII.

1524 - "Ich bin in Religionssachen Gott mehr Gehorsam schuldig als Euer Gnaden" als "höchst täuferisches Bekenntnis" wertet. 330) Die Vertreter der Reformationskirche argumentierten jeweils mit Röm. 13 und die Täufer mit Apg. 5,29. 331) Dass sich in neuester Zeit Pfarrherren der Landeskirche auch solcher "täuferischer Argumente" bedienen, zeigt bloss einmal mehr die ständige Entwicklung hüben und drüben. Diese "täuferische" Antwort gab kürzlich ein Zürcher-Seelsorger anlässlich eines Interviews in Sachen Asylantenpolitik, als er gefragt wurde, wie er sich erlauben könne, sozusagen als Funktionär des Staates dem Entscheid des Bundesrates entgegenzuwirken? 332)
Die Frage des Widerstandsrechts wurde in jüngster Zeit ebenfalls im Zusammenhang "Asyl und Kirche" gestellt, z.B.: "Gefährden die Kirchen als Asylgeber unser Staatswesen?" 333) Die Teilnehmer an einer landeskirchlichen Arbeitstagung haben unter andern folgenden Leitgedanken ausgearbeitet:

> "Das Widerstandsrecht der Kirchen gegen den Staat darf nur in ganz besonderen, begründeten Fällen in Anspruch genommen werden, wenn alle Rechtsmittel erschöpft und Verhandlungen mit den staatlichen Instanzen gescheitert sind. In solchen Situationen können sich Christen auf kirchliche Autonomie berufen und die Hilfe für den in Not geratenen Mitmenschen über die Wahrung der allg. (rechtsstaatlichen) Interessen stellen, ohne dabei den Rechtsstaat als solchen anzuzweifeln..." 334)

Diese Leitgedanken sind vom Schweiz. Evang. Pressedienst veröffentlicht worden. Wenn auch modern formuliert, enthalten sie das täuferische Anliegen, dass man in Glaubens- und Gewissensfragen Gott mehr gehorchen muss als den Menschen, gemäss Apg. 5,29. Eine Aeusserung in dieser Form genügte seinerzeit längstens, um vor die Täufer-Kammer zitiert zu werden. "Tempora mutandur." Die Zeit hat sich verändert: Eine Täuferkammer braucht es nicht mehr. Die "Opposition" hat das Lager gewechselt. - Die in der Schweiz noch verbliebenen Täufer gehören heute - mit wenigen Ausnahmen - zu den gehorsamsten Bürgern des Landes.
Wie sehr die Regierung von Bern übrigens bestrebt war, Ordnung, Moral und Sitten nach christlichen Massstäben aufrechtzuhalten, geht aus einer ganzen Reihe von Mandaten und Satzungen hervor. Das abgebildete Titelblatt kann diese Tatsache bestens veranschaulichen. Die Massnahmen in dieser Hinsicht wurden nicht zuletzt der Täufer wegen getroffen, um deren ständige Vorwürfe zu entkräften, sie könnten sich der Hurer und Säufer wegen, die ungestraft das Abendmahl in der Kirche geniessen, eben nicht in dieser Kirche heimisch fühlen. Klagen, dass sie von den Prädikanten hart angefahren würden, sind hauptsächlich früher vorgebracht worden. 335) Mehr und mehr hat sich dann die Geistlichkeit für milde Behandlung eingesetzt.

5.4 Ein internationales Abkommen gegen die Folter!

Nach Auffassung des Schweizerischen Bundesrates soll auch die Eidgenossenschaft dem internationalen Abkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung beitreten. Aus einer Berichterstattung sind die nachfolgenden Sätze entnommen. 337)
"Das generelle Verbot der Folter ist heute schon in verschiedenen internationalen Dokumenten und Uebereinkommen verankert, so namentlich auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950. Auf weltweiter Ebene gibt es dabei aber nur einen rudimentär ausgebildeten Kontrollmechanismus.
Unter Folter versteht das Uebereinkommen jede Handlung, durch die eine Person - von Vertretern staatlicher Organe oder mit deren Einverständnis - vorsätzlich starke körperliche oder seelische Schmerzen bzw. Leiden zugefügt werden, um gewisse Zwecke zu erreichen."
Nicht als Folter werden Schmerzen und Leiden aus längeren Haftstrafen betrachtet. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, Folterungen und ähnliche Praktiken auf ihrem ganzen Hoheitsgebiet zu verhindern. Die mit dem Straf- und Haft-

vollzug betrauten Personen sind entsprechend auszubilden. Besonders wichtig ist der Entscheid: "Durch Folterung erreichte Geständnisse sollen gemäss Abkommen ungültig sein."
Unter diesem guten Stern wären tatsächlich Hunderttausende von Justizmorden nicht verübt worden. 338) Nr. 6 der Schriftenreihe der Schweiz. Gesellschaft für Aussenpolitik befasst sich eingehend mit dieser Kulturschande namens Folter. Mehrere Entwürfe zu deren Bekämpfung werden in dieser Schrift vorgelegt. 339) Den Zweiflern am Erfolg sei hier gesagt, dass Skepsis und Resignation zwei verschiedene Dinge sind!

6. Der Toleranzgedanke

6.1 Neue Beurteilung des Täufertums unter der Toleranz

In neueren Abhanddlungen begegnen wir - von Ausnahmen abgesehen - einem wohltuenden toleranten Geist bei der Beurteilung von religiösen Minderheiten. Es scheint doch, dass man sich einigerorts bewusst geworden ist, dass Staats- oder Landeskirche nicht Norm ist für die christliche Welt. An die Stelle der Polemik und der Verketzerung ist eine objektivere historische Beurteilung getreten. Ueber die Täuferkirche ist da z.B. folgendes zu lesen:

> "Ihre grundsätzliche Bedeutung besteht in zwei Gedanken. Während die von Zwingli gestaltete Verbindung von Staat und Kirche die Landeskirche als Erziehungsanstalt eines ganzen Volkes schuf, erwuchs aus der ebenfalls zürcherischen Reformation entsprossenen Täuferbewegung die Schau der unabhängigen Freikirche. Gleichsam eine späte Blüte des Täufertums aber dürfen wir im Gedanken der religiösen Toleranz erblicken, welche die ,Declaration of Rights' 340) von Virginia im Jahr 1776 zum erstenmal als unveräusserlichen Bestandteil der Menschenrechte formulierte." 341)

Nebst dieser versöhnlichen und ausgleichenden Stimme aus Zürich finden wir desgleichen für die Schweiz auch im Bernerlager. Besonders hörbar wird eine solche Stimme erst noch, wenn sie von einem "Vertreter des Alten Bern" erhoben wird. Hier einige Sätze aus der Inauguraldissertation von Christoph von Steiger 342):

> "In moralischer Hinsicht wurde das Täufertum gerade von denen respektiert, die den Balken im eigenen Auge wohl bemerkten ... vor allem aber der Heeresreform musste das täuferische Element im Wege stehen, besonders weil es an vielen Orten von der Sympathie des Landvolkes getragen wurde. Die Methoden freilich, zu denen man griff, sind kein Ruhmesblatt in der Geschichte Berns. Nachdem brutalster Zwang nicht zum Ziele geführt hatte, enthüllten die Täufer-Deportationen vor dem Angesicht Europas, dass Bern wenig Grund hatte, sich vor den Hugenottenverfolgungen Ludwigs XIV an die Brust zu schlagen." 343)

Auch die freundliche Darstellung von Richard Feller soll in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben werden. 344) Im Gegensatz zu einer langjährigen verfälschten Geschichtsschreibung über die Herkunft wird Feller der sozialen Schichtung des Täufertums gerecht, wenn er schreibt:

> "Die Bewegung ging in den gebildeten Kreisen auf; ihre Väter waren vornehme Leute mit humanistischen Studien ... zu denen sich einige Priester gesellten."

Und als besonders wichtige und notwendige Richtigstellung:

> "Die Täufer hatten anfangs unechten Zuzug, da sie Freiheit für alles zu geben schienen ... Erst als die Täufer den evangelischen Wandel als das entscheidende Merkmal verlangten, zerstob der Schwarm der bloss Neuerungssüchtigen." 345)

Abschliessend erwähnt Feller im Bezug auf die spätere Entwicklung, dass sich das Täufertum nie nur aus einer sozialen Schicht ergänzte und jederzeit aus Leuten verschiedener Klassen bestand. 346) Nicht als Qualifikation, vielmehr als Bestätigung des vorhin Dargestellten, sei noch vermerkt, dass auch die

Täufer aus unserem Untersuchungsgebiet verschiedenen sozialen Schichten angehörten. Diese Feststellung gehört auch zur Verständlichkeit der Sache des Täufertums, und um es mit den Worten Fellers zu sagen: "Die Geschichte hat die Pflicht, auf den Ruf der Verkannten zu antworten." 347)
Einer der erstrangigen Rufe der verkannten Täufer hiess Toleranz. Mit der Begründung, Christus habe niemand in seine Nachfolge gezwungen, liessen sie auch ihren Kindern die grösste Freiheit betreffend dem Beitritt zur Gemeinde. Eine Tatsache, die ihre Gegner kaum verstehen konnten oder wollten. Es fehlte indessen auch auf seiten der Regierung nicht an Stimmen, die schon von Anfang an für Duldung und Anerkennung auf evangelischer Ebene eintraten.

6.2 Frühe Stimmen zur Toleranz aus nichttäuferischem Lager

Höchst bemerkenswert ist hier einmal das überraschende Ergebnis aus der theologischen Gegenüberstellung: Täufer- und Staatskirchliche Glaubensgrundlage. Schon im Zofingergespräch 1532 kristallisierte sich folgende Erkenntnis heraus:

> "Wir sind in den hauptstucken der articklen des glaubens eins." 348)

Offenbar hatte man die Gnade nicht, um hier weiterzubauen. Otto Erich Strasser hat einmal die Frage gestellt 349): "Warum hat man damals nicht auf diesem Weg weiter gehen können - Weg auf den man später doch gekommen ist?" Im Jahr 1659 sind die "Kommittierten zum Täufergeschäft" noch einmal zum Zofinger-Ergebnis gekommen: "halten wir nit dafür, der widertäufferen meinung und glaubenspunckte also beschaffen, dass sy von derselben wegen könnten am leben gestrafft werden. Sintemal sy im Fundament der Religion eins sind mit uns." 350) Fundament- und Hauptstücke des Glaubens mussten zugunsten der Apartheid allzulange unter dem schrillen Pfiff der "Falken" unterliegen. Der feine Ruf der "Tauben" zur Toleranz wurde übertönt.
Einer der ersten, der sich für milde Behandlung einsetzte, war der Feldherr Hans Franz Nägeli. Er wagte es, sich im Ratssaal für die Täufer einzusetzen. Nach der Hinrichtung Servets in Genf hat sich auch Niklaus Zurkinden 351), Landvogt und Staatsschreiber in Bern, an Calvin gewandt mit den Worten: "Darf ich es Ihnen eingestehen, ehrwürdiger Bruder, dass ich zu der Zahl derer gehöre, die da wünschen, dass das Schwert immer seltener gebraucht werde, um bewusste und unbewusste Irrlehren zu unterdrücken." Bemerkenswert ist schliesslich, noch das Votum von Pfr. Abr. De Losea 352):

> "Wenn Matthäus sagt: Gehet hin und lehret alle Völker, dann stehet da nichts davon, wenn sie sich nicht unterweisen lassen wollen oder sich weigern die Taufe anzunehmen, dass wir sie dann der Obrigkeit verklagen, sie aus dem Lande jagen, mit Ruten schmeitzen, Zeichen aufbrennen und was dergleichen. Das wird uns, die wir Diener des Geistes sein wollen nirgends anbefohlen, aber wohl ernstlich verboten."

Zu bemerken ist hier jedenfalls noch, dass der Toleranzgedanke nicht von einigen wenigen Eidgenossen im Pachtrecht vorgetragen wurde. Weitsichtige Geister erkannten auch anderswo, in Europa und der übrigen Welt, den Wert der Glaubensfreiheit. Eine besondere Stimme der Toleranz erhob z.B. Sebastian Castellio, ein Franzose, um 1554. 353) Den schärfsten Angriff führte er gegen Calvin. In seinen beiden Schriften "De Haereticis" und "Contra libellum Calvini" greift er auch Zwingli an, dessen gewaltsamen Tod er als Strafe für die Täuferhinrichtungen sieht. 354) Die grossen Reformatoren können wir in guten Treuen nicht zu den Verfechtern einer christlichen Toleranz rechnen, sowenig respektvoll war ihre Haltung in den Hexenprozessen. 355) Als letzten in der Reihe der "Toleranten" nennen wir einen Mann aus neuerer Zeit: Prof. Rudolf Steck von Bern, den mutigen Verfechter der Glaubensfreiheit. Die Darlegungen in seinem Vortrag, den er im Jahr 1889 gehalten hat, sind jedenfalls unmissverständlich:

> "seitdem die Kirche mit dem heuchlerischen Satz "ecclesia non sitit sanguinem" (die Kirche dürstet nicht nach Blut), der weltlichen Obrigkeit das Henkeramt an den von ihr verklagten Ketzern übertragen hatte (ist) eine Ge-

schichte, von der das Auge der Nachwelt sich schaudernd abwendet, nicht nur der Greuel wegen ... mehr noch der schrecklichen Verkehrtheit des Menschenherzens wegen. Das tat die katholische Kirche des Mittelalters, die sich göttliche Unfehlbarkeit zusprach. Aber auch die Kirche der Reformation, die diese Unfehlbarkeit nicht für sich, sondern für das Gotteswort in Anspruch nahm, handelte nicht viel anders. Auch sie verfolgte mit allen Mitteln den, der es wagte, freier zu denken als sie, auch sie hat Wiedertäufer ertränkt und in Genf den Servet verbrannt ..." 356)

Vom theologischen Standort her war Rudolf Steck bestimmt nicht aus dem Lager der Sentimentalen. Er wagte es trotzdem, von der "schrecklichen Verkehrtheit des Menschenherzens" zu reden. Was könnte es denn auch anderes sein, als diese "Verkehrtheit", die das Licht der Toleranz immer wieder verfinstert bis in unsere Zeit hinein? Eigentlich schade, dass wir nicht behaupten können, die Intoleranz hätte sich bis jetzt nur noch im südlichsten Teil Afrikas halten können. - So wie die Folter, zeigen auch die Apartheid und die Intoleranz ein modernes Gesicht und feiern da und dort ihr "Comeback".

6.3 Aufruf zu tolerantem Denken 357)

Verwechseln wir nicht Resignation und Indifferentismus mit Toleranz, die kein Produkt von religiöser Gleichgültigkeit ist. Eine herzliche und tiefe Frömmigkeit kann tolerant machen und Toleranz kann zu einem frohen Glaubensleben führen. Das Bibelwort "Einer achte den andern höher als sich selbst" sollte uns ohnehin weiter führen als nur gerade bis zur Duldung: Hier wird Anerkennung und Achtung geboten! Der "weltliche" Goethe ist in dieser Beziehung recht geistlich, wenn er sagt:

"Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein, sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heisst beleidigen."

Christliche Toleranz darf endlich nicht nur gefordert werden, um bessere und freundlichere zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen. Ein Herabreduzieren auf diese Ebene vergrössert die Kapitalschuld der Christenheit, die ihrem Meister und Herr untreu war. Gerade die Reformationskirchen haben anstatt zu missionieren, seziert und operiert und die Missionsarbeit auch in den Dienst des Kolonialismus gestellt. Missionsstationen wurden durch Kolonialkriege aufgerieben und das Christentum durch "Eroberungen" stinkend gemacht. 358) Rassismus und Intoleranz bilden den Hintergrund zur Riesenschuld. Das Wort "Einer achte den andern höher als sich selbst" war damals und ist heute zu Gläubigen gesprochen - und wehe uns, die wir in Landes- und Freikirchen sind, wenn wir Voten, wie die von Prof. Andreas Lindt nicht hören können:

"Dass wir es uns in der heutigen Welt einfach nicht mehr leisten können, innerhalb der christlichen Kirchen, einander als Denomination zu bekämpfen."

Ohne Zweifel hätten sich die christlichen Kirchen das nie leisten dürfen. Zu keiner Zeit und verständlicherweise heute noch weniger denn je. Wir wiederholen, als geistiges Vermächtnis eines grossen toleranten Theologen: Nicht mehr! 359)

Bei allem Respekt und aller Hochachtung für menschliche Appelle, weiss sich die christliche Kirche von einer höheren Stimme gerufen zur Nachfolge und Nächstenliebe. Vom Herr der Gemeinde! Wir tun indessen wohl daran, auch den "Stecken" des Hirten wahrzunehmen, der schon so oft zu einem Korrektiv geführt hat und führen musste:

- Die Täufer mussten z.B. seinerzeit zur Kenntnis nehmen, wie eine Tochter ihres gestrengsten Führers, Jakob Amman, dem Glauben ihres Vaters absagte und zur Reformierten Kirche übertrat. 360).
- Die Regierung ihrerseits musste das Unverständliche erleben, wie ein Statthalter in Walkringen täuferisch wurde und sogar Leute aus Regierungskreisen Vermögen und Ehre mit dem Täuferglauben vertauschten. 361)

Gott hat jeweils gesorgt, dass Tannen und Buchen nicht bis in den Himmel wachsen, und wir stellen dankbar fest, dass das Korrektiv Gottes auch zu einer Standortüberprüfung geführt hat bei Landes- und Täuferkirche und schliesslich zur Gemeinsamkeit. 362)

Nachwort

Ueber die Geschichte hat Karl Barth einmal folgendermassen geschrieben:

> "Geschichte erkennen wir überall nur, wenn und indem etwas an uns geschieht, vielleicht auch gegen uns geschieht, nur wenn und indem uns ein Geschehen angeht, so angeht, dass wir dabei sind, dass wir an ihm beteiligt sind..."

In dieser Definition finden wir die Gründe, die dem Autor die "Feder in die Hand gedrückt" haben, um es mit einer alten Floskel zu sagen. - Er lebt seit 40 Jahren in Bern, seine Jugend hat er auf einem Bergbauernhof des Jura verbracht. Die Vorfahren - mindestens acht Generationen - gehörten der Täufergemeinschaft an, so dass "Täufer und Bern" zum Sitz im Leben des Verfassers gehören, umsomehr weil er seit seiner Jugendzeit mit der Geschichte seiner Väter verwachsen ist. Verdienst und Versagen dieser Täuferväter: Beide sind ihm im Laufe der Jahre begegnet.

Meinem werten Geschichtsfreund, Herrn Pfr. Hans Rudolf Lavater, Bern, danke ich an dieser Stelle herzlich für seine fachgerechte Hilfe, die beigetragen hat, manches im Text dieser Untersuchung zu verdeutlichen und zu ergänzen. Ebenso danke ich meiner lieben Schwiegertochter, Frau Elsbeth Zürcher-Gerber, Gymnasiallehrerin, für die Durchsicht des vorliegenden Textes. Fehler und fachliche Unebenheiten gehen indessen zu Lasten des Autors.

Fussnoten zu «Die Täufer um Bern in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation und die Toleranz»

1) op. cit. S. 78, Erzählung aus der Zeit des Schultheissen Willading.

2) "Informationsblätter" Nr. 8, Täufernamen in der Schweiz, Bern 1985.

3) Somit war die bernische Niederlage am Grauholz nicht auf fehlende "Täuferregimenter" zurückzuführen. Argumentation, die in der Historiographie denn auch nicht zu finden ist.

4) Vgl. Brief von Albrecht von Bonstetten an den Dogen von Venedig, 1479, aus dem Lateinischen übersetzt.

5) von Muralt Leonhard: "Bern war sich ohne Frage sehr früh seiner besonderen staatlichen Leistung bewusst", Zwa. 1959, S. 11.

6) Siehe Bibliographie in diesem Heft. Eine Gesamtbibliographie täuferischer Schriften umfasst, für die Zeit von 1520 bis 1961, drei Bände mit etwa 1200 Seiten und 32'000 Titeln. Verfasst von A.J. Hillerbrand, N.P. Springer und A.J. Klassen.

7) Bernese Anabaptist Origins, M.Q.R. 1957, p. 294. Nebst dem Schweiz. Idiotikon gibt es auch noch ein "Idioticon Bernense", was die bernische Eigenart noch unterstreicht.

8) Festgabe für Heinrich Türler, Hist. Verein des Kt. Bern, 1931, S. 105-121.

9) Seckler (Taschenmacher) von Basel und Hochrütiner von St. Gallen.

10) Hier fehlt noch die Aktenedition für Band 3 der QGT in der Schweiz.

11) Siehe auch Versammlungsplätze der Täufer im Kt. Solothurn und Kt. Schaffhausen, "Informationsblätter" Nr. 5, S. 14-33.

12) Die hier vorgestellten Versammlungsorte liegen - mit einer Ausnahme - in der unmittelbaren Nähe der Stadt Bern.

13) Unter "Gottesdienstordnung" im "Bund" (bernische Tageszeitung) wird die Region Bern noch weiter gefasst, mit Schwarzenburg und Jegenstorf, als hiernach.

14) Heinold Fast, Bullinger und die Täufer, S. 122, Weierhof 1959, H.J. Goertz, Die Täufer, S. 161ff., München 1980.

15) John Yoder, Täufertum und Reformation in der Schweiz, S. 175, Karlsruhe 1962.

16) Hier dienen als Beispiel: Ludwig Hätzer auf Täuferseite und Antoine Froment bei den Reformierten.

17) Der Brudermord bei der Fam. Schugger wurde z.B. vom St. Galler Arzt Vadian auf Geistesgestörtheit diagnostiziert. Dieser Befund wird bis in die neueste Zeit unterschlagen!

18) Richard Feller, Die Anfänge des Täufertums in Bern, S. 112, Separatum, Bern 1931.

19) Q.G.T. 4, Seite 3. "Schon von 1525 weg hatte Haller mit den Täufern zu tun."

20) Q.G.T. 1, S. 45.

21) "Der phanatische und täuferische Nicolas Sam. de Treytorrens" wurde in Gefangenschaft gesetzt und lebenslänglich aus Bern verbannt. Er ist Verfasser der "Lettre missive" von 1717. R.M. 2.11.1715.

22) R.M. 216/87/1528 "hat Späting by siner trüw und eydes statt globt der toufferen müssig ze gan".

23) R.P. (Fluri Dok.)/U.P. 80/1. Wahrscheinlich Hönger, nach einem alten Bernergeschlecht.

24) R.M. 432/257. 1596.

25) U.P. Bd. 80, Akte 20 zeigt eine vielseitige detaillierte Aufstellung.

26) E.M.L., S. 98+99 und R.M. 1601.

27) Umrechnung nach einem Berner Heimatbuch "Worb" 1961, von Emil Schneiter, und Jahrbuch für Solothurner Geschichte, 1985.

28) E.M.L., S. 179.

29) Die Täuferkammer bestand von 1699 bis 1743. Siehe hiernach unter 3.13.

30) T.K.M. BIII 192/1724.

31) E. Frischhof, Die Stellung der Juden in Bern, 1973.

32) S.R. 1537.

33) S.R. 1538.

34) Für alte Geldwerte siehe unter Abkürzungen, S. 73, auch Hans Hofer, vom Geld, Gewicht und Mass im alten Bern, Bern 1975 (Festgabe der Deposito-Cassa der Stadt Bern, zu ihrem 150jährigen Bestehen).

35) Chorgerichts-Manual 4/134.

36) D.M. Bd. Y 462/63.

37) Signau-Urbar von 1629.

38) Signau-Buch von 1642.

39) Signau-Urbar 5/93.

40) R.M. 107/77 und T.B. 1660/63/6.

41) Thorberg-Akten 1664.

42) Signau Contracten-Protokoll 1679.

43) R.M. 122/443.

44) Nach Adolf Fluri wäre hier eher Ulrich Falb gemeint.

45) T.K.M. I 390, 1722.

46) T.K.M. BIII 192/277.

47) T.U. BIII 196/154.

48) Listen bei Delbert Gratz, "Bernese Anabaptists", S. 192ff.

49) R.M. 265/271.

50) Charles Mathiot et René Boigeol, p. 280 et suivantes.

51) Siehe Täufernamen in der Schweiz, Heft 8 der "Informationsblätter".

52) R.M. 222/171.

53) S.R. 1539 I.

54) T.B. BIII 432 I. 1705.

55) T.N.S./24.

56) T.N.S./76.

57) StABE 245/29.

58) Math. + Boig. p. 280 et suiv.

59) Somit werden Taufrödel zum Indikator für Täuferaktivität in Ständen und Gemeinden. Im oberdeutsch-reformierten Raum beschlossen die offizielle Einführung von Taufbüchern: Zürich 1526 (erster Taufrodel Hinwil 1525), St. Gallen 1527, Bern 1528 (ältester Taufrodel Lauperswil, März 1528), Basel 1529, Konstanz 1531, Lindau 1531.

60) BE.Zs., Heft 3, 1949.

61) Bolligen, Geschichte einer bernischen Landgemeinde, Bern 1940.

62) Urkunde vom 31.12.1918. Bottigen wird heute unter Ober- und Niederbottigen genannt.

63) S.R. 1540 II.

64) Wahrscheinlich abgeänderter Name für die heutige Schreibweise Zedi, als Bernergeschlecht.

65) T.B. 443/45+46.

66) Wälti Gerber wurde 1566 in Bern enthauptet, er kam aus der Herrschaft Signau (Streithalden bei Röthenbach) "... ward ir fürnamster Lehrer, in disen landen, war so listig das er nie hatt beträtten mögen werden, bis Mghh 100 Gulden auf in büttend ... dann etlich gesellen des gälts begierig, brachtend in har". Mss. Hist. Helv. I 117.

67) Nach den Turmbüchern 432+433: Köniz-Schliern, Seftigen, im Hasli bei Signau, Kiesen, Eriz, Bucholterberg, Eggiwil, Steffisburg, Stettlen, Bolligen usw.

68) T.B. 433/45+46/A.R. Thun 1580/81. Um dem Widerruf zu entgehen hat Zedo sicher sein Äusserstes getan um zu fliehen.

69) Chronicon breve Ecclesiae et Reipublicae Bernensis.

70) Geiser S.H., 2. Aufl., Die Taufgesinnten Gemeinden ..., S. 213, Courgenay 1971.

71) T.K.M. BIII 190/94.

72) Die Gültigkeit der täuferischen Taufhandlung wurde noch 1820 in Frage gestellt von der jurassischen Pfarrerschaft. Eine diesbezügliche Anfrage erging damals an die oberste Kirchenbehörde in Bern.

73) Gruner Chronicon, von 1701-1761, in Bl. f. bern. Gesch. IX. Jg., S. 116, Bern 1913.

74) Roesler C.I., Die kirchenrechtliche und staatsrechtliche Bedeutung der Taufe, S. 31ff., Weinfelden 1925.

75) S. Schütz/P. Müller, Bümpliz, eine Ortsgeschichte, S. 95ff., Bern 1952.

76) Siehe auch Die Evangelisch Taufgesinnten, von Hermann Ruegger, Zürich 1947/61.

77) Der Artikel wimmelt nur so von Sektenunfug, Sektenlehrer, Sektenchef, Sektenführer, Sektenstätte, Sektenversammlung und Glaubensverirrung.

Einer der Prediger in Bümpliz, bei diesen Neutäufern, kam aus der Alttäufergemeinde Emmental.

78) T.B. BIII 430/37.

79) T.B. BIII 431/102.

80) Im Signau-Urbar sind Täufer namens Gurtner schon 1597 verzeichnet.

81) Brigida scheint eher Vorname zu sein, wie auch die andern "Gurtner" mit dem Vornamen genannt werden.

82) T.B. BIII 432 I/151.

83) T. Rech. BIII 198.

84) T.K.M. BIII 191.

85) S.R. 1539 II.

86) T.B. BIII 433/35.

87) Verhörort und Folterstätte im Marziliturm. Siehe unter 3.6.

88) T.B. BIII 443/45.

89) R.M. 205/345.

90) T.B. BIII 432/215.

91) P. Marti, Bolligen, Geschichte einer Landgemeinde, Bern 1940.

92) R.M. 303/36.

93) E.M.L. S. 315, unter Spaltung in der Gemeinde.

94) T.B. BIII 433/35.

95) Mit angesetzter Daumenschraube befragt.

96) R.M. 72/314.

97) E.M.L. S. 253 "Dank der Wirksamkeit der Täuferkammer seien schon bereits über 500 täuferische Personen aus dem Lande verjagt worden ...". Siehe auch Kap. XVI, S. 279ff. "Die Auswanderung nach den Niederlanden 1711".

98) E.M.L. S. 317 "... dass des Hans Reists Volk bei seinem Trotz nicht dazu komme, den Zug mitzumachen", schreibt Daniel Richen nach Holland, 1711.

99) R.M. 1709 u. E.M.L. S. 255+278.

100) R.M. 205/345.

101) S.R. 1540 I.

102) A.R. Trachselwald 297/319.

103) R.M. 348/38/1559.

104) Karl Gugger, Das Chorgericht von Köniz, 1587-1852, Wabern 1968.

105) T.K.M. BIII 192/53.

106) Krauchtal-Thorberg heisst auch das entsprechende Heimatbuch. Burgdorf 1917.

107) Wegen ihres Alters - auch die Frau des Durs war verhaftet - sollten ihnen nur wenige Streiche gegeben werden, nach Befehl der Obrigkeit. R.M. 187/277.

108) Th. Act. 1681/82.

109) Th. Act. 1726/27.

110) Th. Act. 1728/29.

111) Heimatbuch Krauchtal-Thorberg, S. 429.

112) B.Tb. 1916, S. 130.

113) S.R. 1537 I.

114) T.B. BIII 443/45.

115) Bernische Kirchengesch., S. 444.

116) T.B. BIII 443/45 (1568).

117) S.R. 1535-1540.

118) E.M.L. S. 290.

119) E.M.L. S. 248.

120) D.G. S. 85.

121) T.R. BIII 198.

122) T.K.M. BIII 191.

123) Schelm oder Verachtungswürdiger, der Böses dabei denkt.

124) Bernischer Dialektausdruck für eine ausserordentlich schöne Frau.

125) T.U. ca. 1692.

126) T.B. BIII 432 I/173.

127) K.W. II 127.

128) E.M.L.

129) T.K.M. BIII 191.

130) R.M. 15/178.

131) Math. + Boig. p. 286.

132) In bernischen Akten der Zeit auch "Mömpelgard" geschrieben.

133) R.M. 264/216, 1538.

134) Ch.M. 11/18.

135) S.R. 1539 I.

136) Ratsbussen 105. Wahrscheinlich die Täuferin, die Lorentz Gut 1563 gefangen hat und als Fanglohn 10 Schilling dafür erhalten hat.

137) R.M. 309/269.

138) T.B. BIII 431/130.

139) T.B. BIII 431/26 (1568).

140) T.B. BIII 432 I/151.

141) Ch.M. Schlosswil 1670.

142) K.W. II 127/124+172.

143) R.M. 249/423 und de Quervain (Zustände) S. 142.

144) T.B. BIII 432 I/163.

145) S.R. 1539 I.

146) S.R. 1539 I.

147) S.R. 1539 I.

148) T.B. BIII 430/37 (1566).

149) T.B. BIII 431/85.

150) T.B. BIII 431/96.

151) T.B. BIII 443/45.

152) S.H.G. S. 538.

153) R.M. 1709 + E.M.L. S. 255+308 / T.B. 432 I/215.

154) E.M.L. S. 308.

155) T.K.M. BIII 191. Es betrifft die Zeit von 1721-1743.

156) S.R. 1539 I.

157) S.R. 1539 I.

158) Pfyffer für Pfeiffer, diese sind in Krauchtal - unweit Utzigen - alteingesessen.

159) T.K.M. BIII 191/106.

160) E.M.L. S. 248/D.G. S. 194.

161) Math. + Boig. p. 288.

162) T.K.M. BIII 193/70+85.

163) Q.G.T. 4 S. 266.

164) R.M. 287/7.

165) Th. Act. 25.1.1664.

166) T.K.M. BIII 192/280.

167) Ch. M. Dürrenroth 1681.

168) T.B. BIII 432 I/215 (1710).

169) T.K.M. BIII 191.

170) Math. + Boig. p. 286.

171) S.R. 1538.

172) S.R. 1539 I.

173) S.R. 1539 I.

174) R.M. 197/411.

175) Nach Angabe von E.M.L.

176) R.M. 165/25.

177) Hans Luginbühl, wobei der Vorname unsicher ist.

178) R.M. 219/470.

179) T.N.S. S. 70.

180) T.N.S. S. 95.

181) R.M. 1718. Zwei Möglichkeiten liegen hier vor: Schlechte Behandlung, die zu Resignation und Apathie führten, wie auch menschliche, vernünftige

Arbeitszuweisung, die nach längerer Zeit ein Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit bewirkten.

182) T.K.M. BIII 191.

183) T.N.S. 307.

184) 1828 starb eine Anna Danner von Worb als Täuferin, Umstand, der auch Hans Danner ins täuferische Lager weist.

185) Mappe mit den Verzeichnissen der Wiedertäufer, BIII 385.

186) Ludwig Kohler, Pfarrer zu Worb 1819-1841.

187) Math. + Boig. p 290.

188) Math. + Boig, p. 282.

189) Siehe "tüffer Gmeind onfern Stettlen", unter 2.3.

190) Nach Aussage der Christina Gosteli von Geristein, unter 2.3 Ferenberg.

191) Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte, S. 444.

192) Siehe S. 13 und Fussnote 95.

193) Besonders für die Bewohner der Ortschaften nördlich der Stadt Bern finden sich eine Anzahl Vermerke in den S.R.: "wegen touffer predig".

194) T.B. BIII 432 I/151.

195) In einem neueren Verzeichnis der Flurnamen für die Gemeinde Köniz wird die Biglenmatt nicht mehr geführt. "Eichmatt" wird indessen noch als Name einer Bushaltestelle gebraucht, in Schliern, oberhalb Köniz.

196) T.B. BIII 432 I/153.

197) Band 10, Bern 1, Burgen u. Schlösser in der Schweiz, Kreuzlingen 1974.

198) Siehe auch die Namensnennungen in Geschichte Berns, von Richard Feller, Bd. I, Seite 587/88, Vierte Auflage, Bern 1974.

199) T.B. BIII 430/37.

200) T.B. BIII 430/37.

201) T.B. BIII 432/153.

202) T.B. BIII 432/151 "... ihnen uss dem Testament gläsen" (1568).

203) Eine überlegte Vorsichtsmassnahme. Unbekannte mit Namen konnten auch unter der Folter nicht genannt und somit vor Behändigung geschützt werden.

204) T.B. BIII 431/136.

205) T.B. BIII 432/153 (1569).

206) T.B. BIII 443/45.

207) T.B. BIII 443/45.

208) Liedersammlung: Im Röseligarte, von Otto v. Greyerz, Neudruck bei Francke, Bern 1976.

209) Vor wenigen Jahren wurde das Lied in den Strassen Berns wieder gesungen von einer Gruppe junger Leute. Die z.Z. in Bern lebenden Nachkommen der Täufer waren erwiesenermassen daran nicht im geringsten beteiligt.

210) R.M. von 1670. Das Lied muss demnach schon früher entstanden sein.

211) Hofer Paul, Wehrbauten Berns, 1953 und Weber Bercht. Hist. Top. Lex. der Stadt Bern 1976, S. 38.

212) S.H. Geiser, z.B. in Die Taufgesinnten Gemeinden, S. 186.

213) Auskunft von Christian Lerch, damals Adjunkt des StABE. Siehe auch Delbert Gratz: Bernese Anabaptists, S. 8, Fussnote 30, unten.

214) Zürich 1732, S. 444.

215) Hist. Top. Lex., S. 57.

216) A.V. Bd. I und M.L., S. 175, sowie E.M.L., S. 106.

217) Hist. Top. Lex., S. 84 und Hofer P., Wehrbauten Berns.

218) V.M. 23/93.

219) T.B. BIII 431/155.

220) Hist. Top. Lex., S. 111.

221) Fluri Adolf, Das Waisenhaus als Täufergefängnis, Bl. f. bern. Gesch. 1912 u. V.M. 23/93.

222) R.M. 165/41 (1671).

223) Im Zweifelsfall zu Gunsten des Angeklagten!

224) Rennefahrt H., 600 Jahre Inselspital, S. 257.

225) Siehe Bild, S. 31.

226) Hist. Top. Lex., S. 118.

227) Hist. Top. Lex., S. 249.

228) R.M. 102-119/131/210.

229) R.M. 35/306 (1709).

230) Geschichte und Rechtsverhältnisse des Inselspitals, Bern 1954, S. 67.

231) In der Gätterstube oder auch "Toubhüsli" genannt. Spezialgemach für tobende Geisteskranke, mangels Psychopharmaka, für damals.

232) Rennefahrt H., op. cit. S. 174, Fussnote 100.

233) Der Name "Inselkloster" stammt von einer Insel im Altenberg, die das Zisterzienserkloster beherbergte. Die Klosterfrauen sind 1294 zum Dominikanerorden übergetreten und zogen 1323/27 an den neuen Standort (Kochergasse 9).

234) Rennefahrt H., op. cit., S. 68.

235) Urkunden der Bernischen Kirchenreform, S. 21, Bern 1862.

236) Peter Sommer, Scharfrichter von Bern, S. 11, Bern 1969.

237) Urkunden Stürler, S. 182II.

238) Gruner "Chronicon", Bl. f. bern. Gesch. 1913.

239) Zürich 1732, S. 332f., sowie auch Valerius Anshelm, Stadtarzt und -chronist zum Jahr 1522 (VI, 107) "... zuo grosser fürdrung evangelischer friheit hie zuo Bern zwei wolgelerte und in wite land nutzlich usgepreite spil, fürnemlich durch den künstlichen maler Niklausen Manuel gedichtet und offenlich an der Krützgassen gespilet worden." Das öffentliche Gericht über das Papsttum!

239) Zürich 1732, S. 332f., zum Jahr 1522 (VI, 107).

240) P. Sommer, Scharfrichter, S. 7ff.

241) Hist. Top. Lex. S. 110.

242) Immerhin ist ein Urteil bekannt betreffend Nickli Zedo, das nicht zur Ausführung gekommen ist: "Ihme als uffrührerischen Lehrer obenus uff gewohnliche Richtstatt führen ..." Siehe Seite 11.

243) P. Hofer, Wehrbauten u. Hist. Top. Lex., S. 159.

244) Fluri Adolf, Beiträge zur Gesch. der bernischen Täufer, in Bl. f. bern. Gesch. 1912, S. 122.

245) E.M.L. S. 144 und de Quervain (Zustände), S. 139.

246) E.M.L., S. 328.

247) T.M. IV, S. 52 (1742).

248) E.M.L., S. 128 und Archiv der Taufgesinnten in Amsterdam Nr. 1392.

249) Justinger setzt auf das Jahr 1233, in seiner Chronik.

250) Hist. Top. Lex., S. 233.

251) Mss. Hist. Helv. VIII 40,41.

252) Hist. Top. Lex., S. 195.

253) op. cit., S. 121.

254) de Quervain, S. 121, Geiser S.H., S. 185 und Anshelm-Chronik, Bd. V, S. 238, Bern 1884-1901.

255) Krajewski Ekkehard, Felix Manz, S. 121, Kassel 1957.

256) Moore J.A., Der starke Jörg, S. 46, Kassel 1955.

257) Fluri Adolf, unbearbeitete Notizen aus dem Bieler Stadtarchiv.

258) Anshelm Chronik, Bd. V, S. 238ff., 1528.

259) Sommer Peter, Scharfrichter in Bern, S. 9, Bern 1969.

260) Hist. Top. Lex., S. 202.

261) Hist. Top. Lex., S. 210+211.

262) M.B. 11/267 (1709).

263) M.B. 8/564.

264) R.M. 197/411. Es besteht noch die Möglichkeit, dass Elisabeth Gfeller eine gewisse Führungsfunktion hatte in der Gemeinde.

265) Rennefahrt, op. cit., S. 92.

266) Geiser S.H., op. cit., S. 402 und A.V. 131/37.

267) Geiser S.H., op. cit., S. 435.

268) R.Q. VII 109h+109i.

269) J.R. Gruner "Deliciae Urbis Bernae" Bern 1732.

270) Bargezzi-Verlag, Matteänglisch-Club Bärn, S. 29, Bern 1969.

271) Für die Jahre 1721-1743 in vier Bänden vorliegend. Mit dem Täufer Urbar und den Turmbüchern bieten diese, nebst den Rats-Manualen, eine Fülle an Quellen-Nachweis zur Täuferfrage.

272) M.L. Bd. IV. Die T.K. wurde im Jahr 1699 gebildet und 1743 aufgelöst. Als Vorläuferin wurde 1659 eine Spezial-Kommission zum Täufergeschäft eingesetzt.

273) Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte, S. 360. Es ist anzunehmen, dass dieses "Verfahren" jeweils von Täuferjägern angewendet wurde und nicht von den Gnädigen Herren selbst.

274) T.K.M. BIII 193.

275) "Chronikon" von 1701-1761, publ. in Bl. f. bern. Gesch. 1913 IX Jg.

276) Separatisten und Pietisten verschiedener Schattierung machten den Behörden ab anfangs des 18. Jh. viel mehr zu schaffen,als die restlichen Täufer.

277) Hist. Top. Lex., S. 65.

278) Weber Berchtold, Bern 1976.

279) R.M. 60/436.445.

280) Fluri Adolf, Das Waisenhaus als Täufergefängnis, Bl. f. bern. Gesch., S. 120ff., 1912 und V.M. 23/93.

281) idem S. 121.

282) Pestalozzi Carl, Berchtold Haller, S. 57 "Die Gefängnisse vermochten sie (die Täufer) nicht zu fassen", sowie Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte, S. 235 "Nach dem Mandat füllten sich die Gefängnisse mit Täufern".

283) Hist. Top. Lex., S. 256.

284) Anshelm Chronik V/238.

285) Jakob Venner, Dekan 1648-1662 †.

286) R.M. 129/128.

287) Akten über Wiedertäufer, BIII 194/16.

288) Fluri Adolf, Das Waisenhaus als Täufergefängnis, Bl. f. bern. Gesch. Bern 1912.

289) Hist. Top. Lex., S. 134.

290) Kreisschreiben der HH Schultheiss u. Räthen, 4. Heumonat 1823, K.R. Manual 1823.

291) Die Katastrophe von Münster i.W. und die St. Galler-Familientragödie Schugger werden immer wieder, wenn auch oft nur in Frageform, den Täufern unterstellt. Der ärztliche Befund Vadians wird im Schuggerhandel ignoriert.

292) M.E. Vol. 3, p. 829.

293) M.E. Vol. 4, p 292 "The Mennonites who settled in Pennsylania, from 1663 on enjoyed complete religious freedom and have suffered no persecution anywhere in the New World ..."

294) Weidmann Hans, in "Leben und Glauben" 1980 "Es sind die ganz Stillen im Lande".

295) Verzeichnis der Wiedertäufer, BIII 385.

296) Siehe auch "Neutäufer", unter 1.5 Bümpliz-Bottigen, S. 12.

297) Bloesch Emil, Gesch. der schweizerisch-reformierten Kirchen II, Bern 1899.

Feller Richard, Geschichte Berns III Glaubenskämpfe ..., Bern 1955.
Geiser S.H., Die Taufgesinnten Gemeinden, Courgenay 1971.
Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958.
Hadorn Wilhelm, Gesch. des Pietismus in den Schweiz. Ref. Kirchen, Emmishofen 1901.
Pfister Rudolf, Kirchengeschichte der Schweiz u.a.

298) Die Anfänge des Pietismus in Bern, Bern 1984.

299) Crous Ernst, Mennonitentum und Pietismus, in Theologische Zeitschr., Basel 1952.

300) Sommer Peter, Scharfrichter von Bern, S. 10 und Hofer Paul, Wehrbauten, S. 29.

301) Locher Gottfried, Zwingli und Europa (Art.: Die Theologie Zwinglis - Bucers - Calvins) "Alle Reformatoren waren Prädestinatianer", Zürich 1985, S. 103.

302) Blanke Fritz, Aus der Welt der Reformation, S. 35. Bolsec H. war Karmeliter, wurde Protestant, wegen Differenzen mit der Prädestinationslehre wurde er dann wieder katholisch.

303) Bamert Paul, Verschwörung in Bern, Münsingen 1978. Während der Verbannung Henzis wurde sein Gut weit unter dem Wert versteigert.

304) Schraepler Horst, Die rechtliche Behandlung der Täufer, S. 36 "Der Kanton Bern hat den traurigen 'Ruhm', nicht nur besonders scharf und anfänglich grausam, sondern auch recht lange die Täufer bekämpft zu haben ..."

305) T.B. BIII 430/123ff./B IX 478/123.

306) Laedrach Walter, Bernische Burgen und Schlösser, S. 25, Bern 1950.

307) D.S.R. 445 a, b, 1529.

308) Die Urteile sind als Auswahl und fast ausschliesslich den Turmbüchern entnommen.

309) Siehe die zahlreichen Bibelstellen zum Todesurteil der jungen Wittwe, S. 46.

310) Hauptsächlich mit A.T.-Stellen untermauerte Begründung, aber auch 1. Kor. 7,21+22/Eph. 6,5.

311) Eine Kopie der ersten schriftlichen Opposition gegen die Sklaverei ist im Besitz des Autors.

312) U.P. 80 Nr. 16. Ebenso Richard Feller, Die Sittengesetze der bernischen Reformation, Aarau 1937.

313) Locher Gottfried, Die Zwinglische Reformation, S. 257, Göttingen 1979.

314) Entscheidend war allerdings nicht die Bibelstelle an sich, sondern die Interpretation und die Situationsethik, so war denn auch 5. Mose 23, 20+21 nicht genehm und zu "täuferisch".

315) Siehe auch Rennefahrt H., Grausamkeit u. Mitleid im M.A., Bl. f. bern. Gesch., 1949.

316) R.M. 402/2 (1585).

317) R.M. 245/188 und M.B. 10/171.

318) Original in der Zentralbibliothek in Zürich. Abschrift im Besitz des S.V.T.

319) op. cit., S. 45+46 Vergleiche auch: E.M.L., S. 76ff., 83, 87, 127ff. u. 338ff.

320) Wahrhaftiger Bericht ..., S. 43+44.

321) Cornelius Bergmann, Die letzten Täufergemeinden im Kt. Zürich, Leipzig 1916.

322) Die Gemeinden Bäretswil und Birmensdorf bezeichneten z.B. ihre Täufer als sehr wohlhabend, nach Bergmann, S. 104.

323) Ebenso Bergmann, S. 104. Dass es auch tolerante Ostschweizer-Pfarrherren gab, lässt sich natürlich auch belegen. So z.B. Uotz Eggstein von Rohrschach. Analecta I, S. 124.

324) Rennefahrt H., Grausamkeit u. Mitleid ..., S. 17.

325) Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte, S. 615, Bern 1958.

326) M.B. I 49/1533.

327) Die christliche Gemeinde war - nach 'staatskirchlichem' Konzept - zugleich die politische, und unter dieser Struktur wurden die Täufer zu "Anarchisten".
Auf den Vorwurf der Absonderung antworteten die Täufer jeweils mit der Trennung von der katholischen Kirche durch die Reformierten, die auch Absonderung sei.

328) Grosses Mandat der Stadt Bern / Wider allerhand im Schwang gehende Laster Jährlich von Cantzlen zu verlesen. Gedruckt zu Bern / In Hoch-Oberkeitlicher Truckerey. Im Jahr / MDCCXVI.

329) von Steiger Christoph, Innere Probleme des bernischen Patriziats an der Wende des 18. Jh. "In den Augen des einfachen Mannes bestand kein wesentlicher Unterschied zwischen Prädikant und Landvogt", S. 37.

330) Die Anfänge des Täufertums in Bern, S. 111, Bern 1931. Apg. 5,29 wurde aber auch von den Reformatoren in Anspruch genommen. Die Schwierigkeit lag darin, dass beide Parteien dies taten.

331) Gollwitzer Helmut, Bürger und Untertan, in Christliche Daseinsgestaltung, S. 318, Bremen 1971.
"Warum und wieweit Gehorsam zu leisten sei, wurde von den Reformatoren so eindrucksvoll dargetan, dass er die Haltung der protestantischen Christen zum Staate bis heute bestimmt. Luther und Calvin haben in der geordneten staatlichen Herrschaftsweise Gottes gnädige Anordnung erkennen gelehrt und die Reformation vom Bündnis mit den revolutionären Tendenzen der Zeit ferngehalten. Wegen der Begründung der Macht in Gottes Anordnung war es ihnen Glaubensübung, auch die Launen, Mängel und Grausamkeiten eines unfähigen oder ungerechten Fürsten als Gottes Schikkung hinzunehmen. Immer breiteren Raum - schliesslich acht Abschnitte - nimmt in Calvins Institutio die Einschärfung dieser Pflicht ein. (IV, 20-31)."

332) Nach der Zeitschrift "Orientierung" Nr. 2/1986 haben sich alle drei Landeskirchen für das Kirchenasyl engagiert.

333) E.P.D., Nr. 3/1986, Zürich.

334) Betrifft Punkt 3, unter den fünf ausgearbeiteten Anliegen, E.P.D., Nr. 3.

335) Guggisberg Kurt, Bern. Kirchengesch., S. 236 "Schultheiss Nägeli forderte Schonung. Die Zunahme der Täufer sei doch hauptsächlich die Folge des zuchtlosen Wandels und der Rücksichtslosigkeit der Prädikanten, diese

wurden denn auch ermahnt, nicht mit unziemlichen Lästerworten die Täufer anzufahren".

336) Auch andere Schweizerkantone erliessen öfters Sittenmandate. Siehe Ziegler Peter, "Zürcher Sittenmandate", Zürich 1978.

337) "Der Bund" (Bernische Tageszeitung) vom 31.10.1985.

338) Siehe auch Rennefahrt H., Grausamkeit und Mitleid im M.A., S. 47, Bl. f. bern. Gesch. 1949.

339) Ricklin Alois, Internationale Konvention gegen die Folter, Bern u. Stuttgart 1979.

340) Jefferson: "All men are by nature equally free and indipendent, and have certain inherent rights".

341) Schmid Gotthard, Die Evang. Ref. Landeskirche des Kt. Zürich, S. 311, Zürich 1954.

342) Innere Probleme des bern. Patriziats ..., S. 37+38, Bern 1954.

343) "Der Bund" v. 31.8.1985 "Ludwig XIV beschwerte sich bei Bern und andern evangelischen Orten, wegen der Aufnahme seiner rebellischen Untertanen. (Für Frankreich also nicht Glaubensfrage.) Im weiteren war Frankreich auf die eidgenössischen Söldnerregimenter angewiesen." Mit Begründung der vertraglichen Verpflichtung hat denn Bern seine Kontingente auch weitergeliefert.

344) Die Anfänge des Täufertums in Bern, S. 111+121.

345) op. cit., S. 112. Siehe auch "Informationsblätter" Nr. 8, S. 32. Bemerkenswert ist hier jedenfalls noch die Aussage Bullingers: "Etliche habend sich von inen (den Täufern) gethan, sind aber hernach gar wüst und wild geworden."
Der Widertöufferen ursprung/fürgang/Secten ..., Zürich 1561.

346) op. cit., S. 121.

347) op. cit., S. 105.

348) Yoder John, Täufertum und Reformation, S. 3. Ebenso Fritz Blanke, Heinold Fast, W. Hillerbrand, L. v. Muralt u.a. haben diese Tatsache erwähnt in ihren Schriften.

349) Capitos Beziehungen zu Bern, Quellen und Abhandlungen zur Ref. Geschichte, 1928.

350) E.M.L., S. 170/71/De Losea Hist. Misc. I 1028.

351) Gonzenbach v. A., Nicolaus Zurkinden/Guggisberg K., Calvin und Zurkinden, Zwa 1937/1.

352) Abraham De Losea, Pfr. zu Köniz, Bern und Thun, † 1690, in Conscientia proprium Dei territorium, 1670 (K. Guggisberg, Bern. Kirchengeschichte, S. 366).

353) Bucher/Schmidt, Reformation und katholische Reform, Quellenhefte zur Schweizer-Geschichte, Heft 5, S. 32.

354) Fimpel Ludwig, Mino Celsis Traktat gegen die Ketzertötung, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 106, S. 73, Basel 1967.

355) Pfister Oskar, Calvins Eingreifen in den Hexenprozess von Penay 1545, Zwa 1948. Der Verteidigung Calvins - er wäre bloss Opfer seiner Zeit gewesen - können wir allerdings nicht recht geben. So allgemein war die Grausamkeit unter Theologen auch wieder nicht.

356) Separatum des Vortrages über Toleranz aus dem Jahr 1889. Dazu auch Hoffmann Hch., Reformation und Gewissensfreiheit: "Ansätze zum Prinzip der Gewissensfreiheit aus frühreformatorischer Sicht wurden erstickt. Die Berner Kirche ist ihrem Synodus eigentlich untreu geworden."

357) Aufrufe zum Gespräch und zum gegenseitigen Verstehen wurden täuferischerseits schon sehr früh gemacht. Siehe Anhang, S. 75. Verantwortungs- und Bittschriften um 1528.

358) Blanke Fritz, Missionsprobleme des M.A. und der Neuzeit, S. 109, Zürich 1966.

359) Walter Ebneter nennt die Religionsfreiheit das königliche Recht unter den Menschenrechten in seiner Abhandlung "Der Leidensweg der Religionsfreiheit".

360) T.K.M. BIII 191. Im Jahr 1730 in Erlenbach i.S.

361) Siehe unter 1.1 Bern-Stadt und 1.24 Walkringen.

362) Diese Gemeinsamkeit zeigt sich auch in der Situation täuferischer mennonitischer Theologen, die eine Pfarrstelle in der Evang. Ref. Landeskirche versehen. Von der Täufergemeinde werden diese Leute - sofern sie es nicht ausdrücklich wünschen - nicht von der Mitgliederliste gestrichen, aber auch nicht als "Missionare" für das Täufertum angesehen. Die Landeskirche ihrerseits verlangt auch keinen Abbruch der Kontakte mit der "Mutterkirche", d.h. mit der Täufergemeinde für diese Pfarrer.

Bibliographie

1. Quellenwerke und Lexika

Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533, Emil Egli, Zürich 1879
Aktensammlung Adolf Fluri, unveröffentlichte Notizen, Kopie SVT
Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521-1532, R. Steck und G. Tobler, Bern 1923
Anshelm Chronik, Berner Chronik des Valerius Anshelm, Bern 1884-1901
Analecta Reformatoria I, Dokumente und Abhandlungen zur Geschichte Zwinglis und seiner Zeit, von Emil Egli, Zürich 1899
Familiennamenbuch der Schweiz, 2. Auflage in 6 Bänden, Zürich 1968/71
Historisch-Topographisches Lexikon der Stadt Bern, von Berchtold Weber, Bern 1976
Mennonite Encyclopedia, 4 Vol. Hillsboro/Newton/Scottdale, 1955/1969
Mennonitisches Lexikon, 4 Bände, Frankfurt a.M. und Karlsruhe 1913-1967
Religion in Geschichte und Gegenwart, 1. Ausg., Tübingen 1909-1913
Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz
Band 1, Muralt v. L. und Schmid W., Zürich 1952
Band 2, Fast Heinold, Zürich 1973
Band 4, Haas Martin, Zürich 1974 (Band 3 noch ausstehend)
Schweizerisches Ortsverzeichnis, Hg. Eidg. Stat. Bureau, Bern 1920
Simlern Chronik, in 3 Bänden, Zürich 1760
Stürler Urkunden, I und II, von 1520-1536, Bern 1862/1873
Täufer-Namenssammlung, Kopie handschriftl. Notizen, SVT
Wahrhaftiger Bericht von den Brüdern im Schweizerland, in dem Zürcher Gebiet, 1635-1645, Kopie der Originalschrift in der Zentralbibliothek Zürich

2. Wissenschaftliche Abhandlungen und Sekundärliteratur

"Archiv" des Historischen Vereins des Kt. Bern (Verschiedene Jahrgänge)
Bamert Paul, Verschwörung in Bern, Münsingen 1978
Bergmann Cornelius, Die letzten Täufergemeinden im Kanton Zürich, Leipzig 1916
Blanke Fritz, Aus der Welt der Reformation, Zürich 1960
Blanke Fritz, Missionsprobleme des M.A. und der Neuzeit, Zürich 1966
Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Bern 1905-1929
Bloesch Emil, Geschichte der schweiz. reformierten Kirchen, Bern 1899
Bloesch Emil, Zur Geschichte der Wiedertäufer (Separata), Bern 1912
Blickle/Lindt/Schindler, Zwingli und Europa, Referate, Zürich 1984
Bucher/Schmid, Reformation und katholische Reform, 1500-1712, Quellenhefte zur Schweizer-Geschichte, Heft 5, Aarau 1971
Bullinger Heinrich, Der Widertäufferen ursprung..., Zürich 1561
Burkhard Ernst, Dorf und Herrschaft Münsingen in alter Zeit, Münsingen 1962
Crous Ernst, Mennonitentum und Pietismus, in Theol. Zeitschrift, Basel 1952
Dellsperger Rudolf, Die Anfänge des Pietismus in Bern, Bern 1984
Dreifuss Emil, Juden in Bern, Bern 1983
Dübi Anita, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, Bern 1955
Fast Heinold, Der linke Flügel der Reformation, Bremen 1962
Fast Heinold, Heinrich Bullinger und die Täufer, Weierhof 1959
Feller Richard, Geschichte Berns, 3. Bd. Glaubenskämpfe, Bern 1974
Feller Richard, Die Anfänge des Täufertums in Bern, Bern 1931
Feller Richard, Sittengesetze der bernischen Reformation (Separata), Aarau 1937
Festgabe Leonhard von Muralt, Diverse Beiträge, Zürich 1970
Fimpel Ludwig, Mino Celsis Traktat gegen die Ketzertötung, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 106, Basel 1967

Fluri Adolf, Das bernische Täufermandat v. 2.3.1533, Zwa, Zürich 1901
Fluri Adolf, Das Waisenhaus als Täufergefängnis, Bl. f. bern. Geschichte, Bern 1912
Fluri Adolf, Beiträge zur Geschichte der Täufer, Bl. f. bern. Geschichte, Bern 1912
Frischhof E., Die Stellung der Juden in Bern, Bern 1973
Geiser Samuel H., Die Taufgesinnten Gemeinden, Courgenay 1971
Geiser Samuel H., Unveröffentlichte Notizen über Täufer, Kopie SVT
Gemeindeverzeichnis der Schweiz, amtl. Ausgabe BFS, Bern 1980
Goertz Hans-Jürgen, Umstrittenes Täufertum, Göttingen 1975
Goertz Hans-Jürgen, Die Täufer, Geschichte und Deutung, München 1980
Gollwitzer Helmuth, Bürger und Untertan, Christl. Daseinsgestaltung, Bremen 1971
Gonzenbach v. A., Nicolaus Zurkinden, BTb, Bern 1877
Gratz Delbert, Bernese Anabaptists and their Descendents, Goshen 1953
Greyerz v. Otto, Im Röseligarte, Liedersammlung, Neudruck, Bern 1976
Gruner "Chronicon" von 1701-1761, in Bl. f. bern. Geschichte, Bern 1913
Gugger Karl, Das Chorgericht von Köniz, Wabern 1968
Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte (Kapitel Täufer), Bern 1958
Guggisberg Kurt, Calvin und Nicolaus Zurkinden, Zwa, Zürich 1937
Guggisberg Kurt, Bernische Kirchenkunde, Bern 1968
Hasenhüttl/Nolte, Formen kirchlicher Ketzerbewältigung, Düsseldorf 1976
Hofer Paul, Die Wehrbauten Berns, Bern 1953
Hoffmann Heinrich, Reformation und Gewissensfreiheit, Aus der Welt der Religion, Religionswissenschl. Reihe, Heft 18, Giessen 1932
Köhler Walter, Dogmengeschichte, Zürich 1951
Krajewski Ekkehard, Leben und Sterben des Felix Manz, Kassel 1957
Krauchtal-Thorberg, Heimatbuch, Diverse Beiträge, Burgdorf 1971
Laedrach Walter, Passion in Bern (Historischer Roman), Erlenbach ZH 1938
Laedrach Walter, Bernische Burgen und Schlösser, Bern 1950
Lerch Christian, Bärner Täufer i den USA (Separata), Bern 1959
Locher Gottfried, Die Zwinglische Reformation, Göttingen 1979
Locher Gottfried, in Zwingli und Europa, Die Theologie Zwinglis, Zürich 1985
Marti Paul, Geschichte einer bernischen Landgemeinde, Bolligen, Bern 1940
Mathiot Ch. et Boigeol R., Recherches Historiques sur les Anabaptistes, Flavion 1969
Mattenänglisch-Club, Verlag Bargezzi, Bern 1969
Moore J.A., Der starke Jörg, Kassel 1955
M.Q.R., "The Beginnings of Bernese Anabaptism", Fast/Gratz/Bender, Goshen 1957
Müller Ernst, Geschichte der bernischen Täufer, Frauenfeld 1895
Müller Otfried, Rechtfertigungslehre normalistischer Reformationsgegner, Breslau 1940
Muralt v. Leonhard, Das Gespräch mit den Wiedertäufern, 22.1.1528, Zwa, Zürich 1933
Muralt v. Leonhard, Reformation und Täufertum, Zwa, Zürich 1934
Peachey Paul, Die soziale Herkunft der Schweizer Täufer, Karlsruhe 1954
Pestalozzi Carl, Berchtold Haller, Elberfeld 1861
Pfister Oskar, Calvins Eingreifen im Hexenprozess von Penay 1545, Zwa, Zürich 1948
Pfister Rudolf, Kirchengeschichte der Schweiz, Zürich 1974
Plitt Gustav, Grundriss der Symbolik, Leipzig 1902
Quervain de Theodor, Kirchliche und soziale Zustände in Bern, nach der Einführung der Reformation (1528-1536), Bern 1906
Rennefahrt Hermann, Geschichte und Rechtsverhältnisse des "Inselspitals" der Frau Anna Seiler, Bern 1956
Rennefahrt Hermann, Grausamkeit und Mitleid im Mittelalter, in Bl. f. bern. Geschichte, Bern 1949
Riklin Alois, Internationale Konvention gegen die Folter, Bern 1979

Roesler Carl I., Die kirchenrechtliche und staatsrechtliche Bedeutung der Taufe, Weinfelden 1925
Rüegger Hermann, Die Evangelisch Taufgesinnten, 2. Aufl., Zürich 1961
Schär Markus, Seelennöte der Untertanen, Zürich 1985
Schindler Alfred, Zwingli und die Kirchenväter (147. Neujahrsbl.), Zürich 1984
Schmid Gotthard, Die Evang. Ref. Landeskirche des Kantons Zürich, Zürich 1954
Schneiter Emil, Worb; Schloss und Dorf (Heimatbuch), Bern 1961
Schraepler Horst, Die rechtliche Behandlung der Täufer, Tübingen 1957
Schütz S./Müller P., Bümpliz eine Ortsgeschichte, Bern 1952
Sommer Peter, Scharfrichter von Bern, Bern 1969
Staedtke Joachim, Die Anfänge des Täufertums in Bern (Theol. Zeitschrift), Basel 1955
Steck Rudolf, Über Toleranz, Vortrag in Zofingen (Separata), 1889
Steiger v. Christoph, Innere Probleme des bernischen Patriziats an der Wende zum 18. Jahrhundert, Bern 1954
Strasser Otto E., Quellen und Abhandlungen zur Schweiz. Reformationsgeschichte. Capitos Beziehung zu Bern (IV. Heft), Leipzig 1928
Thielicke/Schrey, Christliche Daseinsgestaltung, Bremen 1971
Wenger J.C., Die Täuferbewegung, Einführung in Geschichte und Lehre, 2. Aufl., Zürich 1984
Yoder John, Täufertum und Reformation in der Schweiz, Karlsruhe 1962
Yoder John, Täufertum und Reformation im Gespräch, Zürich 1968
Ziegler Peter, Zürcher Sittenmandate, Zürich 1978

Abkürzungen

A.R.	Amtsrechnungen
A.V.	De Anabaptista Varia (Akten über Wiedertäufer im 17. Jh.) B III 194
B.Tb.	Berner Taschenbuch
BE.Zs.	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde,
Bl.f.bern.Gesch.	Blätter für bernische Geschichte Kunst u. Altertumskunde, 1905-1929
BBB	Burgerbibliothek Bern
Ch.M.	Chorgerichts-Manuale
D.G.	Delbert Gratz
Dt.Miss.	Deutsch-Missivenbücher (Archiv Quellen StABE, Missiven)
D.S.R.	Deutsch-Seckelmeister-Rechnungen
E.M.L.	Ernst Müller, Langnau i.E., Geschichte der bern. Täufer, Frauenfeld 1895
E.P.D.	Evangelischer Pressedienst, Zürich
Hist.Top.Lex.	Historisch-Topographisches Lexikon der Stadt Bern, B. Weber, Bern 1976
Inf.Bl.	Informationsblätter des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte (SVT)
K.W.	Kirchenwesen
M.B.	Mandaten-Bücher, StABE
Math+Boig.	Mathiot et Boigeol, Recherches hist. sur les Anabaptistes, Flavion (B) 1969
M.E.	Mennonite Encyclopedia, 4 Vol.
M.L.	Mennonitisches Lexikon, 4 Bände
Mss.Hist.Helv.	Miscellanea Historica Helvetica
M.Q.R.	Mennonite Quarterly Rewiew, Goshen (Menn. Hist. Society)
Q.G.T.	Quellen zur Geschichte der Täufer
R.M.	Rats-Manuale
R.P.B.A.	Ratsprotokolle Bieler-Archiv
R.Q.	Rechtsquellen, gedruckte Quellen über Rechtsfragen
R.G.G.	Religion in Geschichte und Gegenwart, 5 Bd., Tübingen 1909-1913
S.H.G.	Samuel H. Geiser, Die Taufgesinnten Gemeinden, 2. Aufl., Courgenay 1971
S.R.	Seckelmeister-Rechnungen
StABE	Staats-Archiv des Kantons Bern, Falkenplatz
St.UB	Stadt- und Hochschulbibliothek, Münstergasse, Bern
S+T	Steck und Tobler Aktensammlung 1521-1532
St.Urk.	Stürler, Urkunden der bern. Kirchenreform, Bern 1862
S.V.T.	Schweiz. Verein für Täufergeschichte
T.Act.	Täufer-Akten, StABE B III 195
T.K.M.	Täufer-Cammer Manuale, StABE B III 190-193
T.N.S.	Täufer-Namen-Sammlung, StABE und Kopie S.V.T.
T.Rech.	Täufer-Rechnungen, StABE B III 198
T.U.	Täufer-Urbar, StABE B III 196
Th.Act.	Thorberg-Akten
T.B.	Turm-Bücher, StABE 422-443
U.P.	Unnütze Papiere, StABE
V.M.	Venner-Manuale, StABE
Zwa	Zwingliana, Publikation des Zwinglivereins, TVZ Zürich

Alte Geldwerte:

		1 Krone	=	3 1/3	Pfund
		1 Pfund	=	7 1/2	Batzen
		1 Batzen	=	30	Kreutzer
1 Pfund	=	20 Schilling	=	240	Pfennige
1 Krone	=	25 Batzen	=	100	Kreutzer
1 Pfund		nach heutigem Geldwert zirka 100 Franken			

1 Dukaten (Gold) um 1500 = 20—25 Batzen.
um 1600 = 37½ Batzen.
um 1650 = 57 »
um 1714 = 64 »
um 1736 = 70 »
um 1800 = 80 »
1 Dublone (doppelter Dukaten) seit 1793 = 160 Batzen.

Das heutige (schweizerische) Münzsystem wurde im Jahre 1850 eingeführt. Die Umwertung geschah damals nach folgenden Ansätzen:
1 alter Franken = 1,45 neue Franken.
1 neuer » = 0,69 alte »
1 Berner Krone = 3,62 neue »

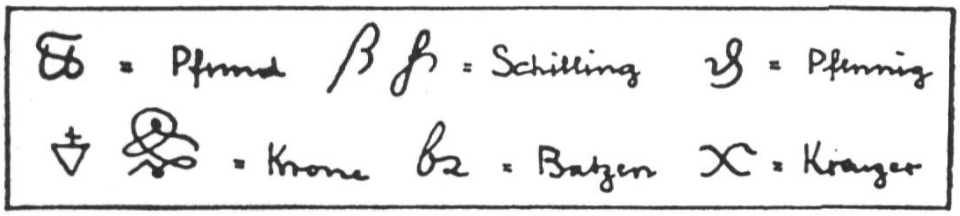

Der Täufer Bänz (Bendicht Wahli)*

Wir ermannten uns aber doch, und kamen nach einem anderthalbstündigen Klimmen bey dem alten Benz (so spricht man hier Benedict aus) einem klugen Wiedertäufer an, der sich auf diesem Theile des Jura, welchen man den Bieler Berg nennt, vor vielen Jahren angebaut hat, weil er seines Glaubens wegen aus seinem Geburtsorte im Canton Bern (Bolligen) weichen musste. Er kaufte seinen jetzigen Wohnplatz, vormals eine wüste Strecke, als ein Lehn von der Stadt Biel um fünfzig Cronen, errichtete ein bequemes und geräumiges Haus, pflanzte mehrere Arten von Obstbäumen, legte einen artigen Garten an, schuff fruchtbare Wiesen und Ackerfelder, und trieb mit seinen Kindern in den Stunden, welche die ländlichen Arbeiten ihm übrig liessen, sein altes Handwerk, die Weberey. Als wir in sein Haus traten, fanden wir ihn mit seinen Kindern am Tische sitzen, wo sie ihr Frühstück einnahmen. Dies Frühstück bestand in gekochtem Cartoffelbrey, und dem Safte von gedorrten Birnen, die beyde in besonderen Schüsseln aufgetragen, und sehr schmackhaft und reinlich waren. Ungeachtet der arbeitsame Benz schon weit über sechzig Jahr alt ist und graue Haare und Bart hat, so ist er doch noch so rüstig, dass er alle Tage ein oder mehrmalen nach Biel hinunter und wieder heraufsteigen kann. Er ist einer von den angesehensten Lehrern der Wiedertäufer, die an den Höhen und in den Thälern des Jura, welche der Stadt Biel und dem Bischofe von Basel gehören, zerstreut sind und ohngefähr tausend Köpfe ausmachen sollen. Weil beyde Mächte seit undenklichen Zeiten keine Kriege geführt haben, und allem Ansehen nach auch so bald keine führen werden, so können sie am ehesten eine Sekte aufnehmen, die es für eine Todsünde hält, in den Krieg zu gehen, und Menschenblut zu vergiessen. Ausser dem alten Benz haben die Wiedertäufer noch fünf und zwanzig andere Lehrer. Der alte Prophet, der uns so freundlich aufnahm, predigt fast alle Sonntage, und geht jede dritte oder vierte Woche mehrere Stunden weit um seinen Brüdern das Wort Gottes zu verkündigen. Wenn er so beschwerliche Reise macht, so theilt er seine geistlichen Schätze reichlicher als gewöhnlich aus, indem er drey bis vier Stunden hintereinander reden soll. Er erzählte mir selbst, dass Herr Pfr. ... aus Zürich ihn gehört, und geglaubt hätte: dass er in seiner Jugend müsse studiert haben. Er besitzt eine ungläubliche Belesenheit in der heiligen Schrift, und es ist kein Spruch von einigem Gewichte, der ihm nicht immer gegenwartig wäre, und den er nicht ohne Anstoss hersagen könnte. Einige von unserer Gesellschaft fingen auf eine höfliche Art an, sich mit ihm über streitige oder seiner Sekte eigenthümliche Puncte zu unterreden, und wir alle mussten gestehen, dass er für die seltsamsten Meynungen seiner Sekte alles sagte, was sich dafür sagen lässt, und dass er besonders die ihr günstig scheinenden Sprüche der Bibel geschickt zu nutzen wusste. Die Gespräche dieses alten, muntern, und geistlichen Mannes waren für uns eine Hauptquelle von Unterhaltung, und ich bin überzeugt, dass dieser Greis, der mit eigenen Händen einen vorher ungenutzten Fleck der Erde bebaut und verschönert und durch seine Frömmigkeit viele Seelen getröstet und vom Verderben zurückgehalten hat, dereinst viel grösser erscheinen werde, als manche berühmte Eroberer, die ganze Völker vertilgt, und grosse blühende Länder verwüstet haben.

*) Meiner: Briefe über die Schweiz, Berlin 1784, Bd. 1, S. 147

Zwei Verantwortungs- und Bittschriften von Täufergemeinden an ihre Obrigkeit

Akten 7 und 8, aus dem Bd. 80, der Unnützen Papiere (UP) StABE

Akte 7 Gnad und frid von gott unserem vatter und von unserem heren iesu xpo (= christo), gelyebten unsere heren und prieder; wir ermanen uch durch xpm (= christum) unsern heren, das ir doch nitz handlen das ir fallen in den zorn gottes; doru (= dorumb) so sechend: lond üch nit zenott sin mit unss, herend uns doch, wess wir gsinett sind; als wir verstond, so sagt man uf unss, wie dass wir ein oberkeytt leygnen; daran uns gewaltt und unrecht gschicht; wir wüsend und bezügen, dass ein oberkeytt von gott verordnet ist und gsatztt, dass gutt zu pschirmen und dass bess zu straffen, uf dass wir in frid und einikeytt mügen by ein andren wandlen, sunst wurde bald ein merder gruben us der weld; wye dan uf uns grett wirt, dass wir solichs understanden, daran uns ungietlich pschicht und unrecht, dan wir das arg hassen und dass gutt lyebend; sind auch dess urbitig aller menschlicher oberkeyt underwürlich und gehorsam zu sin, was lib und gutt antrifft; wir ferhoffend ouch zu gott dem vatter durch xpm (= christum) sinen glyebten sun, er geb üch in üwer hertz, das ir uns recht verstanden, dass wir üch nit ckenen korsam sin in denen dingen, die wider gott sind: als namlich ietz dess schwerens halb an eines eydz schtatt solichs nit zu rechen; ach ewiger vatter, wass werend wir fur christen, wan wir ess rechen welten an die (= denen), so uns ferfolgen. Wir haben xpm nit also glernet, das wir solen argss und besses dun denen, so uns leytz dunt; sunder wir sellen in(en) gutz tun, dass wend wir ouch tun, die wil wir leben; und wir bitten üch durch gottz willen, sind uns gnedig des eydz halb, und wir sind dess wilenss, üch in uwer hand zu geben in güten trüwen an iemanss nitz zu rechen, sunder ze friden zind mit aller weld; wer aber einer under uns, der also trüwlos würd an üch den selbigen ze stroffen, alss hett er den eyd brochen; dan wir sind überzügtt in unserem hertzen und gwüsen, das wir aber den nütz schweren, sonder wie dan Matei an V stott: ir habend witer ghertt, das zu den alten gesagt ist: Du solltckein valschen eyd dun und solt gott dinen eyd halden; ich aber sag üch dass ir aller dingen nütz schweren solen weder by dem himel, den er ist gottess stul, noch by der erden dan sy ist sinner fues schemel, noch by Jerusalem, den sy ist eines grosen künig statt; ouch solt nit by dinem houpt schweren, dan du vermagst nit ein einzigs hor wis oder schwartz zu machen, uwer red aber sy: ia ia und nein nein, was doruber ist, das ist von argem, und Jacobi am V stot: vor alen dingen, mine prieder, schwerentt nit, weder by dem himel noch by der erden, noch by keinem andren schwur, es sy aber üwer wort ia dass ia ist, und nein das neyn ist; sechend zu, gelyebten heren und pryeder, das ist unser grund, dass wir über zügt sind us dem woren wort gottes, das wir nit schweren sond, dan der herr wirt den nit unschuldig halden, der den namen unsers gottz unützlich fyert in sinnem mund; dorum unsere lieben heren und pryeder, so verstonss nit, als weten wir uss unghorsam nitt schweren, sunder us der ursach, dan wir sind des gmietz ein heliglich ghorsam ze sin als ghorsame kinder, sunder erland uns durch das plut xpi (= christi), dass wir nit handlen miesen wider unsern gottheren; erherend uns durch die barmhertzigkeytt gottes, also ir barmhertzigkeit welt erlangen vor dem richtstul xpi am jungsten tag.

Akte 8 Gnad und frid von gott dem ewigen vatter und von unserem heren Jesu xpo (christo), geliebtten herren und pruder. Wir als die verlasnen diser weltt, aber by gott unserem vatter hoch getresch(t) und unferlasen des kinder wir sind, dan wir erkenent in worhaft und grechtt, duntt üch kunt und ze wisen, das wir uwere trüwe vermanung und warnung mit grosem dank an nemen, der herr dank und vergelte üch solichs durch sin giette, erhalt üch durch sin

starken arm uf das ir vor im am iüngsten gricht zu im kument und vermasgett als ein reine brutt on runtzeln; gliebten prueder in dem heren, ess ist entlich unsere meynung, dass wir pliben wend by dem schlechten einfaltten wort gottess, durch das wir versichertt sinnd durch die gnad gottes, dass wir nit künden abston von unseren fürnemsen, dan unser grund ist uff gott buwen, uf den woren velsen christum, wan wir suchen die er gottess und was wolgfelig vor im ist; aber die kinder diser weld suchen das ir, aber der herr fyer üch und unss und ale mensch zu worer erkandnuss sinne getlichen wilenss und er begnad uns, welcher trüw ist unser vatter in himel, er fyer unss uss alesam von aler ungrechtikeyt und geb üch und uns alen, das wir ufheren zu leschtren sinnen namen und für hin handlend, dar durch sin nam gross gmachtt werde und doch ein mal diend, dass recht sy; glyebten herren und pruder, wiir wussend wol, das ir und andre fürgsetzten dess volckss wenen, wir syen filess andren gmietz, das doch arg und bes sig; ach ewiger vatter, wir sind fil eins andren gsinnet dan aber ir meynet, ach der vatter der barmhertzikey die üch uf üwer hertz einhelicklich die so wider uns sind mit unferstand, unser vatter (im) himel weyst, wes geystz kinder wir sind, das doch wir nüt handlent dan wir uns flisen, die er gottes zu prisen; dorumb hand wir uns losen also thoufen in den dott xpi (= christi) zum gfalen unsers vatters im himel, wie dan der vatter im himel ein wolgfalen an sinnem sun hatt, do er sich toufen lies von Johane und sich die himel uf detten und die stim von vatter gieng und sprach: das ist min gliepter sun, indem ich alein ein wolgfalen hab, und der sun gottess den thouf für ein grechtikeyt hatt, aber dan sagt zu Johane Matey 3: es geburt sich also uns ale grechtikeyt zu erfullen; so ess dan der sun gottes für ein grechtikeitt hatt gachtet, wie künden wir dan ess nit ouch also erkennen und sprich Mat. am letsten: mir ist aler gwalt geben im himel und erden, dorumb gond hin und lerend ale velcker sy thoufend indem namen des vatters und suns und heilgen geystz, sy lerende halden ales dass, das ich üch befolen hab, und siche ich bin by üch ale dag biss end der weld; also stott Marci am letsten ouch als aber der louf der gleubigen wir hand angnomen wie dan erwist und erfunden wirt in der gschrift grüntlich, als dan stott Matey am driten und am zwensgisten, am XXI und am letsten; Marci am ersten und am letsten; Johanis am ersten und am tritten; in der apostelgschicht am erschten, am andren, am achten und zechenden, am elften und XVI und XIX, XVIII, XXII; zu Remern am VI; Corinter am ersten cap. am I und am XII; Colosern am andren; Petri an der ersten epistel am III; Ebreoss an X, als in denen gründen kunden wir nit finden, dan das der touf alein denen gher, die buss dientt und ire sündt bekenen und nit den kindern, wan sy des doufs nit bederfen, wan dass rich gottz ist ir vorhin wie er dan zu sinnen aposteln sag: lon sy her zu mir komen; witter so verston wie das man uf uns rede, wie das wir gsinnett solen sin, das man sole ale gyeter zusamen legen und die glich theilen, ist entlich nit unser meynung, dan also witt so ich und wir ale einen sechen und er uns manglen so er nit sich begon und erneren mecht, mit demselben zu teilen unser vermügen und unser hertz nit vor dem armen zu schliesen.

Aktenstücke ohne Datum, wahrscheinlich um die Jahre 1528/29

Entwurf der Internationalen Vereinigung für Strafrecht

Entwurf einer Konvention zur Verhinderung und Ausmerzung der Folter

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

Artikel I
(Die Folter als internationales Verbrechen)

Die Folter ist ein Verbrechen nach internationalem Recht.

Artikel II
(Definition der Folter)

Folter im Sinne dieser Konvention ist jede Handlung, durch welche einer Person heftiger Schmerz oder Leiden physischer oder psychischer Art durch einen staatlichen Beamten oder auf Veranlassung eines staatlichen Beamten absichtlich zugefügt wird, oder für das ein staatlicher Beamter verantwortlich ist gemäss Artikel III, sofern damit beabsichtigt wird

a) von dieser Person oder einer anderen Person Informationen, eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen; oder
b) diese Person oder eine andere Person einzuschüchtern, in Verruf zu bringen oder zu demütigen; oder
c) diese Person oder eine andere Person zu bestrafen, es sei denn, es handle sich um die ordnungsgemässe Vollstreckung einer gesetzmässigen Strafmassnahme die keine grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung darstellt.

Artikel III
(Verantwortlichkeit)

Verantwortlich für die Begehung von Folterhandlungen oder die Aufforderung dazu ist

a) wer selbst eine solche Handlung begeht oder daran teilnimmt
b) wer anderen bei der Begehung von Folterhandlungen hilft, sie dazu auffordert oder aufstachelt, anderen solche Handlungen befiehlt oder mit anderen zum Zwecke der Begehung von Folterhandlungen zusammen wirkt
c) wer es als öffentlicher Beamter unterlässt, die zur Verhinderung und Unterdrückung der Folter geeigneten Massnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt ist oder er Grund zur Annahme hat, dass Folterhandlungen begangen wurden oder noch begangen werden und er zuständig oder in der Lage ist, solche Massnahmen zu ergreifen.

Artikel IV
(Innerstaatliche Massnahmen zur Verhinderung und Verhütung von Folter)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Wirksamkeit dieser Konvention zur Verhinderung und Ausmerzung der Folter erforderlichen gesetzgeberischen, richterlichen und administrativen Massnahmen zu ergreifen und insbesondere sicherzustellen, dass

a) jede Folterhandlung nach den Gesetzen des Vertragsstaates als schweres Verbrechen strafbar ist,
b) ihre Beamten keinerlei Arten der Folter anwenden oder zulassen,
c) alle Klagen über Folterhandlungen oder andere Umstände, welche genügenden Grund zur Annahme geben, dass Folterhandlungen begangen wurden, rasch und wirksam untersucht werden und die Kläger wegen ihrer Klagen keinerlei Sanktionen ausgesetzt werden, es sei denn, diese Klagen seien nachweisbar zu Unrecht und böswillig erhoben worden,

d) Personen, von denen angenommen werden muss, dass sie Folterhandlungen zu verantworten haben, gerichtlich verfolgt und, wenn schuldig befunden, nach ihren Gesetzen bestraft und disziplinarisch geahndet werden,
e) jedem Opfer der Folter geeignete und angemessene Wiedergutmachung und Schadenersatz gewährt wird,
f) keine Person an einen Staat ausgewiesen oder ausgeliefert wird, wenn vernünftigerweise angenommen werden muss, dass sie in diesem Staat Gefahr läuft, gefoltert zu werden,
g) der Wortlaut dieser Konvention weit verbreitet und ihr Inhalt allen verhafteten und gefangenen Personen bekannt gemacht wird.

Artikel V
(Höherer Befehl)

Die Tatsache, dass jemand auf höheren Befehl gehandelt hat, soll keine Rechtfertigung gegen eine Folteranklage darstellen.

Artikel VI
(Unabänderbarkeit)

Folter kann unter keinen Umständen gerechtfertigt oder entschuldigt werden durch einen Zustand der Kriegsdrohung oder eines drohenden bewaffneten Konflikts, einen Belagerungszustand, Notstand oder andere Ausnahmezustände oder durch eine Notwendigkeit oder Dringlichkeit, Informationen zu erlangen oder aus irgend einem anderen Grund.

Artikel VII
(Beweiskraft)

Eine mündliche oder schriftliche Aussage oder ein mündliches oder schriftliches Geständnis, das durch Folter erwirkt wurde oder irgendein daraus hergeleiteter Beweis soll keinerlei Rechtswirksamkeit entfalten und darf in keinem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren angerufen werden, ausser gegen eine Person, die beschuldigt wird, die Aussage oder das Geständnis durch Folter erlangt zu haben.

Artikel VIII
(Verjährung)

Verfolgung und Bestrafung von Folterhandlungen sollen nicht einer kürzeren Verjährung unterliegen als derjenigen, die für die schwersten Verbrechen des betreffenden Vertragsstaates anwendbar ist.

Artikel IX
(Zuständigkeit)

1. Die Vertragsstaaten sind in der nachfolgenden Reihenfolge für die Verfolgung und Bestrafung des internationalen Verbrechens der Folter zuständig:
a) diejenige Vertragspartei, auf deren Territorium die Handlung begangen wurde,
b) jede Vertragspartei, deren Staatsangehöriger der Angeschuldigte ist,
c) jede Vertragspartei, deren Staatsangehöriger das Opfer ist,
d) jede andere Vertragspartei, auf deren Territorium der Angeschuldigte betroffen wird.

2. Die Zuständigkeit eines internationalen Strafgerichtes wird von diesem Artikel nicht berührt.

Artikel X
(Auslieferung)

1. Wenn eine Vertragspartei ein Auslieferungsgesuch von einer anderen Vertragspartei mit vorrangiger oder gleichrangiger Zuständigkeit erhält, soll sie die Auslieferung einer der Folter beschuldigten Person nach den gültigen Gesetzen und Staatsverträgen und den Bestimmungen dieser Konvention gewähren.

2. Sofern mit der ersuchenden Vertragspartei kein Auslieferungsvertrag besteht, verpflichtet sich die Vertragspartei, die Auslieferung auf der Grundlage dieser Konvention zu gewähren.

3. Vertragsparteien, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, haben die Folter als Auslieferungsdelikt zu anerkennen.

Artikel XI
(Zusammenarbeit)

Die Vertragsparteien haben einander im Zusammenhang mit Strafverfahren in Anwendung dieser Konvention die grösstmögliche juristische und andere Zusammenarbeit zu gewähren.

Artikel XII
(Folter ist kein politisches Vergehen)

Für die Zwecke der vorliegenden Konvention gilt die Folter nicht als politisches Vergehen.

Artikel XIII
(Internationale Durchführungsbestimmungen)

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem gemäss der Internationalen Konvention über die bürgerlichen und politischen Rechte vorgesehenen Menschenrechtsausschuss periodisch über die gesetzgeberischen, richterlichen, administrativen und anderen Massnahmen, die sie zur Verwirklichung der vorliegenden Konvention getroffen haben, Bericht zu erstatten.

2. Die Berichterstattung eines Vertragsstaates hat erstmals innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Konvention und nachher alle zwei Jahre zu erfolgen.

3. Der Präsident des Menschenrechtsausschusses soll nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Ausschusses eine Spezialkommission zur Verhinderung der Folter, bestehend aus fünf Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses, die gleichzeitig Angehörige der Vertragsstaaten sind, mit der Behandlung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte beauftragen.

4. Wenn dem Menschenrechtsausschuss keine oder weniger als fünf Angehörige der Vertragsstaaten angehören, soll der Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Anhören aller Vertragsstaaten Angehörige der Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder des Menschenrechtsausschusses sind, für die Übernahme der Aufgabe in der gemäss Absatz 3 dieses Artikels gebildeten Spezialkommission bezeichnen, bis genügend Angehörige von Vertragsstaaten in den Menschenrechtsausschuss gewählt sein werden.

5. Die Spezialkommission zur Verhinderung der Folter soll mindestens einmal pro Jahr, vor oder nach einer Sitzung des Menschenrechtsausschusses für eine Dauer von nicht mehr als fünf Tagen zusammenkommen und einen jährlichen Bericht über ihre Feststellungen abliefern.

Artikel XIV
(Beilegung von Streitigkeiten)

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten im Zusammenhang mit der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlung, Schiedsverfahren oder Verweisung an eine unabhängige und unparteiische Instanz beigelegt werden kann, soll, auf Verlangen einer Streitpartei, vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden.

Artikel XV
(Unterzeichnung und Beitritt)

1. Diese Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen.
2. Ein Staat, der die Konvention nicht vor Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihr nachträglich beitreten.

Artikel XVI
(Vorbehalte)

Zu Artikel VI dieser Konvention können keine Vorbehalte angebracht werden. Hinsichtlich anderer Vorbehalte sind die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Abkommens über das Staatsvertragsrecht anwendbar.

Artikel XVII
(Hinterlegung der Ratifikationsurkunden)

Diese Konvention unterliegt der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel XVIII
(Beitritt)

Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel XIX
(Inkrafttreten)

1. Diese Konvention tritt am dreissigsten Tag nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für Staaten, welche diese Konvention nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifizieren oder ihr nach diesem Datum beitreten, tritt die Konvention am dreissigsten Tag nach der Hinterlegung ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel XX
(Revision)

1. Ein Gesuch um Revision dieser Konvention kann jederzeit von jeder Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen unterbreitet werden.

2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen wird darüber beschliessen, ob und wenn ja welche Massnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Gesuch getroffen werden sollen.

Artikel XXI
(Mitteilungen)

Der Generalsekretür der Vereinten Nationen wird allen Staaten die folgenden Mitteilungen machen:
1. Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte und Vorbehalte gemäss Artikel XV bis XVIII dieser Konvention.
2. Das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention.
3. Mitteilungen gemäss Artikel XX der vorliegenden Konvention.

Artikel XXII
(Offizielle Sprachen)

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleicherweise authentisch ist, wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel XXIII
(Zustellung)

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird beglaubigte Kopien dieser Konvention allen Vertragsparteien zustellen.

Personen-Register

A

Aberli Ludwig 38
Adelheid ab dem Gurten 12, 25, 27, 29
Aebi Durs 15
Althaus Peter 8
Ammann zu Belp 8
Ammann von Bolligen 9
Ammann zu Künitz 14
Ammann von Münsingen 19
Ammann von Muri 19
Ammann zu Worb 22
Ammann Jacob 13, 53
Anna H. zu Z. Wittib 46
Anshelm Chronist 62, 63, 64

B

Bachmann, Freiweibel 8
Ballif Jean 45
Ballzli Christina 9
Ballzli Enoch 10
Ballzli Niclaus 9, 13
Ballzli Ullrich 13
Ballzli Ully 10
Bamert Paul 65
Bargezzi, Verleger 63
Barth Karl 54
Bartli v. Stettlen 20
Bartli Niklaus 40
Bergmann Cornelius 66
Berseth, Zeugherr 39
Bigler Barbara 20
Bigler in Frankreich 19, 24
Bigler von Muri 19
Bigler Trini 23
Bigler von Worb 23
Blanck (F) 9
Blanke Fritz 65, 67, 68
Blaurock Jörg 34, 35
Blösch Bendichtli 45
Blösch Emil 64
Blum Bendicht 20
Boigeol Roger 56, 57
Bolsec 45, 65
Bonstetten v. Albrecht 55
Bonstetten Vogt von Thorberg 22
Borri (Bohri) 22
Brächbühl Benz 30
Breitinger, Antist 48
Brentzikoffer Hans 20
Brentzikoffer Hansens Frau 20
Brentzikoffer der alt 21
Brentzikoffer Nickli 21
Bretz Bendicht 45
Brigida ab dem Gurten 12, 27, 58
Brönnimann Hans 18
Brönnimann von Zimmerwald 16
Brötli Johann 6
Bucher (Schmidt) 67
Bubenberg v. Adelsgeschlecht 26
Bubenberg v. Adrian 26
Bubenberg v. Kuno 26
Bullinger Heinrich 6, 55, 67
Bürki Hans 13
Bürki Johannes 9
Burin, Landherr 19
Büttickofer Niclaus 15

C

Calvin Jean 52, 66, 67
Capito, Reformator 67
Castellio Sebastien 52
Celsi Mino 67
Chardet Girard 45
Christen, ein Br. von Bern 6
Christener Madle 8, 22
Cleuw Elsbeth 45
Crous Ernst 65

D

Dachselhofer Elisabeth 6
Dachselhofer Herr 6
Dachselhofer Samuel 6
Danner Anna 24, 61
Danner Hans 24, 61
Dellsperger Rudolf 44
De Losea Abraham 52, 67
Dierstein Ursula 45
Diessbach v. Bauherr 40
Dietrich Barbara 14
Dietrich Hans 19
Dietrich Maria 14
Dominikaner 34, 62
Dünz A., Baumeister 31

E

Ebneter Walter 68
Eggstein Uotz 66
Engel, Landvogt 39
Engeloch Bitzius 19
Erlach v., Oberamtmann 43
Eschmann Verena 23

F

Falb Ulrich 13, 56
Fast Heinold 55
Fellenberg v., Obervogt 39
Feller Richard 3, 49, 51, 52, 55, 61, 65
Fimpel Ludwig 67
Flückiger Hans 9
Fluri Adolf 35, 56, 62, 63, 64
Freyweibel von Münsingen 17
Frider Peter 8
Frischhof Emil 56
Froment Antoine 55

G

Gäumann Christen 18, 23
Gäumann Magdalena 18
Geiser Samuel 3, 57, 62, 63, 65
Gerber Christen 43
Gerber Wälti 11, 12, 17, 27, 28, 57
German Anna 11
Gfeller Elisabeth 23, 37, 63
Giger Peter 13
Goertz H.-J. 55
Goethe Joh. W. 53
Goldschmidt Uli 45
Gollwitzer Helmut 66
Gonzenbach 67
Gosteli Christina 12, 20, 21, 26, 61
Gratz Delbert 3, 56, 62
Greyerz v. Otto 61
Grimm Daniel 13
Grimm Johann 5
Gruner Joh. Rud. 29, 32, 38, 39, 57, 62, 63
Gugger Brüder v. Bümpliz 11
Gugger Karl 58
Guggisberg Kurt 16, 61, 64, 65, 66, 67
Gurtner (vom Gurten) 12, 58
Gut Lorenz 10, 59
Gutzler Vater u. Tochter 8

H

Häberli Christian 17
Häberli Niklaus 17
Hadorn Wilhelm 65
Haetzer Ludwig 55
Haldimann Michel 20
Haller Berchtold 55, 64
Haller Johannes 11
Hans auf dem Gurten 12, 25
Hansmann Hans (Seckler) 34, 41
Hapegger Peter 13
Haslibacher Hans 28, 29
Haueter Barbara 24
Haueter von Zollikofen 24
Häuselmann Niklaus 24
Heiniger Frau 22
Heiniger Tobias 22
Henzi (Verschwörung) 65
Herrnhuter Brüder 39
Hillerbrand A.J. 55, 67
Hochrütiner Jakob 3, 6
Hofer Hans 56
Hofer Heini 8
Hofer Paul 62, 63, 65
Hofer Peter 8
Hoffmann Hch. 68
Honger Ulrich 6, 35, 56
Hubmaier Balthasar 4
Huggenberger Alfred 12
Hugi Simon 45

I + J

Imhof Hans 9
Imhof Michel 4, 12, 20, 27, 28
Im Hof Niklaus 20, 28
Isabet von Sinnenringen 20
Isler Uolrich 34
Jefferson (USA) 67
Jenner Vit 19
Joss Elsbeth 21
Jung Bendicht 18
Justinger (Chronik) 63

K

Kauw A. 10, 15, 16, 45
Klassen A.J. 55
Kohler L., Pfr. von Worb 24, 61
Kohler Peter 22
Kolb Caspar 22
Kolb Franz 22
Kolb Kunz 8
Köng (Küng) Ulli 20
König Christen 17
König Hans 17
König Niklaus 17
Krähenbühl Elsbeth 8
Kriegel Jösi 7
Kuntz Jost 15
Küntzi Peter 20
Künzli Rudolf 29
Krajewsky Ekkehard 63

L

Laedrach Walter 3, 65
Landvogt von Thorberg 15
Lang Ulrich 8
Lavater Hans Rudolf 54
Leemann N. 23
Lehmann Hans 23

Lerch Christian 62
Liebe Christian 40
Liechti Jacob 8
Liechti Johannes 8
Liechti von Montbéliard 9
Liechti Ulrich 8
Lindt Andreas 53
Locher Gottfried 65
Locher Stini 22
Lohri Daniel 18
Lohri Madle 18, 20
Loth Agnes 45
Ludwig XIV 51, 67
Luginbühl Claus 23
Luginbühl Hans 23, 60
Luginbühl Niklaus 23
Luther Martin 66
Lüthi Hans 40
Luterbach Cathri 45
Lutstorff Hans 9

M

Maler Thomas 34
Mann und Tochter ab dem Längenberg 16
Manuel Niklaus 62
Manz Felix 63
Marti Paul, Pfr. 10, 58
Mathiot Charles 56, 57
Maurer von Walkringen 22
Meiner (Briefe) 9, 74
Meyer Sebastian 49
Meyer, Buchbinder 29
Moore J.A. 63
Moser von Etupes (F) 9
Moser Peter 8
Moser Ulrich 8
Müller Ernst 3, 33
Müller Heinrich 18
Müller P. 57
Müntzer Thomas 4
Muralt v. Leonhard 55, 67

N

Nägeli Hans Franz 52, 66
Nussbaum Barbli 19
Nussbaum Madleni 20, 21

P

Pestalozzi Carl 64
Peter vom Gurten 25
Peter der alte vom Gurten 12, 25
Pfander Agathe 6
Pfander, Weibel 7, 16
Pfister Oskar 67
Pfister Rudolf, Prof. 65
Pfistermeier Hans 34, 35
Pfyffer von Utzigen 21, 60
Probst Josef 40

Q

Quervain de Theodor 34, 59, 63

R

Ramseier Cathrin 17
Räzer Rudolf 11
Reist Hans 13, 58
Rennefahrt Herrmann 30, 31, 47, 62, 65, 66, 67
Richen Daniel 58
Ricklin Alois 67
Riedtwil Anni 12
Riedtwil Stini 12
Riedtwil Ursula 12
Roessler Carl 57
Rohr Durs 9, 14
Rohrer Urs (Dursch) 9, 13, 14, 20
Rorer Anna 4, 13, 14, 25
Rorer Anni 13, 28
Rorer Benedict 13
Rorer Fronegg 13, 28
Rodt v. B.E. 7
Ruegger Hermann 57
Rüfenacht Christian 24
Ruffer, Töchter von Wabern 14
Rüsser Barbel 29
Ryser Felix 15

S

Saam Barbly 8
Sager Bernhard 35
Sahli Bendicht 14
Schaffner von Köniz 14
Schaffter Hans 20, 21
Schärler Peter 19
Schenk Barbara 43
Scherler Agnes 25
Scherler Bendicht 17, 19
Scherler Esajas 19
Scherler Hans 19
Scherler Jakob 25
Scherler Margret 25
Scherler Sari 25
Scherler Ully 19, 25, 27
Scherler Ully, der alt 12, 19, 25, 27
Schindler Bitzius 27
Schindler Christina 27

Schindler Christini 14
Schlappach Frau 30
Schlappach Jaggi 30
Schmaler Thomas 35
Schmid Gotthard 67
Schmid Jakob 29
Schmutz von Vechigen 21
Schneider Heinrig 13
Schneider F., Stadtbaumeister 31
Schneiter Emil 56
Schnyder Bendicht 15, 22
Schorer Durs 14
Schraepler Horst 65
Schugger Fam. SG 55, 64
Schuhmacher Buzy 19
Schuhmacher Michel 12, 20, 25, 27
Schüpbach Christen 22, 23
Schüttel Ulrich 23
Schütz Simon 57
Schwarz Elisabeth 8
Schwarz Jakob 13
Seckler Hans 3, 6, 32, 35
Seiler Anna 31
Seiler Heini 34, 35, 41
Servet Michael 52, 53
Sickinger G. 31, 35
Siegrist, der alt, von Bolligen 9
Sigenthaler Simon 9
Simler J.J., Chronist 6
Sinner, Landvogt 39
Sommer Peter 62, 63, 65
Solothormann (Ammann) 20
Sonnleitner Georg 49
Spani, Ammann 14
Späting Vinzenz 6, 34, 56
Springer Nelson 55
Statthalter von Walkringen 53
Steck Rudolf 52, 53
Steiger v. Christoph 51, 66
Steiner Peter 8
Steinmann Margret 20
Stenz Hans 29
Sterchi Michel 8
Stettler Rudolf 20
Stettler Kinder des Rud. 20
Strasser Otto Erich 52
Streit A., Bild-Sammlung 36
Stürler, Ratsherr 39
Stürler (Urkunden) 31

T

Täuferbänz, Bend. Wahli 9
Thormann, Ratsherr 39
Tillier, Ratsherr 39
Töblinger Hans 34, 35
Tochter des Jakob Ammann 53
Treyer Hans 32, 41
Treytorrens de Samuel 6, 56
Tscherler Ully 25
Tüdinger (Düdinger) 14
Türler Heinrich 55

U

Uller Ulrich 35

V

Vadian Joachim 55, 64
Venner, Dekan 42, 64
Vogel Ludwig 23
Vogt von Aarwangen 46

W

Wäber, Täuferlehrer, Biglen 8, 22
Wahli Bendicht 9, 74
Wahli in Etupes (F) 9
Wahli Hans 9
Wahli Niclaus 10
Wantzenried Madlene 24
Wattenwyl v. Gabriel 6
Weber Berchtold 62, 64
Weibel von Worb 23
Weidmann Hans 64
Welsch Maitli 25
Widmer Christina 17
Widmer Elsbeth 20
Widmer Joseph 30
Willading, Schultheiss 55
Willading, Venner 23
Winzenried Samuel 23
Wittwer Barbara 43
Wüthrich Peter 40
Wyler Uly 19, 32
Wyler Frau 19

Y

Yoder John 55, 67

Z

Zaug Christen 7
Zaugg Stini 22
Zedi, alter Bernername 57
Zedo Nickli 10, 11, 12, 16, 17, 25, 27, 28, 63
Ziegler Peter 67
Zimmermann Peter 16
Zimmermann von Zollikofen 24
Zingg von Wierezwil 17
Zisterzienser 62
Zürcher-Gerber Elsbeth 54
Zurkinden Nicolaus 52, 67
Zwingli Ulrich 34, 45, 51, 52, 65

Inhaltsverzeichnis

Die Täufer um Bern in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation und die Toleranz

Einführung Seite 3

1. Die Wohnorte 4

1.1 Bern-Stadt 4
1.2 Belp 7
1.3 Biglen 8
1.4 Bolligen 9
1.5 Bümpliz-Bottigen 10
1.6 Geristein 12
1.7 Gurten 12
1.8 Habstetten 13
1.9 Herrenschwanden 14
1.10 Ittigen 14
1.11 Köniz 14
1.12 Krauchtal-Thorberg 15
1.13 Längenberg 16
1.14 Mittelhäusern 17
1.15 Münchenbuchsee 17
1.16 Münsingen 17
1.17 Muri b. Bern 19
1.18 Schliern 19
1.19 Schlosswil 19
1.20 Sinnenringen 20
1.21 Stettlen 20
1.22 Utzigen 21
1.23 Vechigen 21
1.24 Walkringen 22
1.25 Worb 22
1.26 Zollikofen 24

2. Die Versammlungsorte 24

2.1 Biglenmatt 25
2.2 Bubenberg-Burg 25
2.3 Ferenberg 26
2.4 Gurten 27
2.5 Schliergraben 27
2.6 Sensenhaus 27
2.7 Stettlen 28

3. Die "Aufenthaltsorte" in der Stadt Bern 28

3.1 Chorhaus 29
3.2 Frauengefängnis 29
3.3 Hohliebe 30
3.4 Insel und Täuferhaus 30
3.5 Kreuzgasse 31
3.6 Marziliturm 32
3.7 Münsterkirche 33
3.8 Oberes Spital 33
3.9 Predigerkloster 34
3.10 Rathaus 35

3.11 Schallenwerk Seite 36
3.12 Schiffländti + Schifflaube 38
3.13 Täuferkammer 39
3.14 Tittlingerturm 40
3.15 Türme der Stadt, die auch als Gefängnisse dienten 40
3.16 Untertorbrücke 40
3.17 Waisenhaus 42

4. Die Täufer nach der Französischen Revolution 42

4.1 Beachtung der obrigkeitlichen Befehle 43
4.2 Die Ablösung durch den Pietismus 44

5. Die Problematik der Geständnisse unter der Folter 44

5.1 Die Rechts- und Strafordnung im Alten Bern 45
5.2 Das Mitgefühl und Erbarmen neben der Härte 47
5.3 Das Ringen um Reinheit und Einheit der Kirche 48
5.4 Ein internationales Abkommen gegen die Folter 50

6. Der Toleranzgedanke 51

6.1 Neue Beurteilung des Täufertums unter der Toleranz 51
6.2 Frühe Stimmen aus nichttäuferischem Lager 52
6.3 Aufruf zu tolerantem Denken 53

Nachwort 54
Fussnoten 55
Bibliographie 69
Abkürzungen 72

Anhang

Der Täuferbänz 74
Zwei Verantwortungsschreiben 75
Entwurf der Internationalen Vereinigung für Strafrecht 77
Personenregister 82
Inhaltsverzeichnis 87